Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander und G. Schwab.

Zweihundert sieben u. dreißigstes Bändchen.

Quintilianus ~~VIII~~ IX.

5 – 9.

Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander und G. Schwab.

Zweihundert sieben u. dreißigstes Bändchen.

Quintilianus VIII.

Von dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen

I. vollständig folgende Schriftsteller:

1. Griechische Dichter.

Aeschylos v. J. Minckwitz. In 7 Bdchn.
Apollonius Argonautenfahrt v. C. N. Osiander. In 2 Bdchn.
Aristophanes v. C. F. Schnitzer. In 11 Bdchn.
Bion, siehe Bukoliker.
Bukoliker, griechische (Theokrit, Bion und Moschos), v. F. Zimmermann. In 3 Bdchn.
Euripides v. G. Ludwig. In 16 Bdchn.
Homer Ilias v. E. Wiedasch. In 7 Bd
Homer Odyssee v. E. Wiedasch. In 5 Bd
Kallimachus v. K. Schwenck. In 1 Bd
Moschos, siehe Bukoliker.
Pindar v. G. Ludwig. In 3 Bdchn.
Quintus von Smyrna, v. C. F. Platz. In 3
Sophokles v. J. Minckwitz. In 7 Bd
Theokrit, siehe Bukoliker.

2. Griechische Prosaiker.

Aelian v. Wunderlich u. Fr. Jacobs. In 9 B.
Aeschines Gespräche und **Cebes** Gemälde v. Carl Pfaff. In 1 Bdchn.
Aeschines der Redner v. J. H. Bremi. In 3 Bdchn.
Antoninus, siehe Parthenius.
Apollodor v. C. G. Moser. In 2 Bdchn.
Appian v. F. L. J. Dillenius. In 15 Bdchn.
Arrian v. Ch. H. Dörner. In 6 Bdchn.
Cassius Dio v. L. Tafel. In 16 Bdchn.
Cebes Gemälde, siehe Aeschines.
Demosthenes v. A. Pabst. In 19 Bdchn.
Dio Cassius, siehe Cassius.
Diodor v. J. F. Wurm. In 19 Bdchn.
Dionysius v. Halicarnaß v. G. J. Schaller u. A. H. Christian. In 12 Bdchn.
Heliodor v. Fr. Jacobs. In 3 Bdchn.
Herodian v. C. N. Osiander. In 2 Bdchn.
Herodot v. A. Schöll. In 11 Bdchn.
Josephus jüd. Krieg und gegen Apion, v. H. Paret. In 7 Bdchn.
Isäus v. G. F. Schömann. In 2 Bdchn.
Isokrates v. A. H. Christian. In 8 Bdchn.
Julian's Caesaren u. Bartfeind, v. C. N. Osiander u. Reichardt. In 1 Bdchn.
Kallistratus, siehe Philostratus.
Longus v. Fr. Jacobs. In 1 Bdchn.
Lucian v. A. Pauly. In 15 Bdchn.
Parthenius u. **Antoninus** Liberalis Fr. Jacobs. In 1 Bdchn.
Pausanias v. C. G. Siebelis u. H. R chardt. In 9 Bdchn.
Philostratus der Aeltere v. Fried. Jaco G. J. Bekker u. A. H. Christian. In 7 Bd
Philostratus des Aelteren u. des Jünge Gemälde u. **Kallistratus** v. A. F. Lind In 3 Bdchn.
Plutarch Lebensbeschreibungen von J. Klaiber, C. Fuchs u. C. Campe. In 24 Bd
Plutarch moral. Schriften v. J. Ch. Bähr, H. Reichardt, W. Rösch und C. Schnitzer. In 26 Bdchn.
Polyän v. W. H. Blume u. C. Fuchs. 4 Bdchn.
Polybios v. C. Campe. In 14 Bdchn.
Strabon v. K. Kärcher. In 12 Bdchn.
Theophrast Charaktere, v. C. F. Schnit In 1 Bdchn.
Thukydides v. C. N. Osiander. In 7 Bd
Xenophon v. Ch. Walz, C. Finckh, L. Ta A. H. Christian u. C. N. Osiander. 16 Bdchn.

3. Römische Dichter.

Avianus, siehe Fabeldichter.
Catull v. W. Hertzberg u. S. W. Teuffel. In 1 Bdchn.
Fabeldichter, römische (Phädrus, Avianus u. Romulus), v. H. J. Kerler. In 3 Bdchn.
Horatius v. G. Ludwig, W. E. Weber u. W. Teuffel. In 5 Bdchn.
Lucanus v. F. H. Bothe. In 3 Bdchn.
Ovid v. H. C. Pfitz, C. F. Metzger, W. Hertzberg u. H. Wölffel. In 18 Bdchn.
Persius v. W. S. Teuffel. In 1 Bdchn.
Phädrus, siehe Fabeldichter.
Plautus v. M. Rapp. In 17 Bdchn.
Propertius v. W. A. B. Hertzberg. In 4 Bd
Romulus, siehe Fabeldichter.
Silius Italicus v. F. H. Bothe. In 5 Bd
Terentius v. Th. Benfey. In 9 Bdchn.
Tibullus v. W. Teuffel. In 1 Bdchn.
Virgil v. C. N. Osiander und L. Neuf In 6 Bdchn.

Marcus Fabius Quintilianus

Zwölf Bücher

Anleitung zur Beredtsamkeit.

Uebersetzt

von

Dr. F. F. Baur,
Professor am Gymnasium zu Tübingen.

Zweite Abtheilung.

Buch 6—12.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1865.

Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

Zweihundertvierunddreißigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1864.

Marcus Fabius
Quintilianus
Zwölf Bücher
Anleitung zur Beredtsamkeit.

Uebersetzt
von
Dr. Christian Boßler,
Gymnasialdirector in Darmstadt,
und
Dr. F. F. Baur,
Professor am Gymnasium zu Tübingen.

Fünftes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1864.

Sechstes Buch.

Inhalt.

Vorwort. Tod des Sohnes von Quintilian, für welchen neben Anderen das Werk bestimmt war 1. 2. Vorher erfolgter Tod der Frau und des jüngeren Sohnes 3—6. Lob des Letzteren 7. 8. Lob des älteren, jüngst gestorbenen Sohnes 9—13. Trost der wissenschaftlichen Beschäftigung 14. Bitte um nachsichtige Beurteilung der folgenden Bücher 15. 16.

Cap. 1. Der Redeschluß. Dessen eine Seite, die Wiederholung, Recapitulation, und deren manchfache Wendungen 1—6. Manche schließen alles Andere und auch die andere Seite des Redeschlusses, die Affecterregung, aus 7. 8. Letztere ist dem Ankläger und Vertheidiger gemeinsam 9. Verhältniß des Eingangs und des Schlusses zu einander 10. 11. Die Affecterregung im Sinne des Anklägers 12—14. Eindruck des Abscheus 15—18, des Mitleids 19. Mittel dem mitleiderregenden Eindruck des Gegners vorzubeugen 20. Die den Angeklagten empfehlenden Mittel 21. 22. Erregung des Mitleids. Die Prosopopöie 23—27. Erstere soll jedoch kurz dauern, ansteigen, nicht abnehmen 28. 29. Mitleid erregende Handlungen vor Gericht 30—35. Die genannten beiden Arten des Redeschlusses bei Civilprozessen 36. Benehmen der vom Redner aufgerufenen Personen. Das Gefährliche dieses Mittels 37—43. Nur die begabtesten Redner können es wagen Thränen hervorrufen zu wollen 44. 45. Die Schlußrede hat auch die Aufgabe den Eindruck des Mitleids zu entfernen 46—49. Schlußreden in mildem, versöhnlichem Tone 50. Die Affecterregung am Schlusse und die in den andern Redetheilen 51—53. Mehrheit von Schlußreden in einer Sache, partielle Schlußreden 54. 55.

Cap. 2. Die Affecte. Deren besondere Behandlung 1. 2. Die Kunst sie zu erregen, die höchste und lohnendste Aufgabe der Redekunst 2—7. Die beiden Arten der Affecte, Pathos und Ethos 8—12. Das Wesen des Ethos 12—17, und der ihm entsprechende Charakter des Redners 18. 19. Das Wesen des Pathos 20—24. Die Affecterregung setzt voraus daß der Redner selbst in Affect sei 25—28. Hiezu gehört lebhafte Phantasie 29—31. Dieß bewirkt die Lebendigkeit und Anschaulichkeit der Darstellung 32—35. Uebungen in der Schule 36.

Cap. 3. Das Lachen. Schwierigkeit der Aufgabe des Redners. Demosthenes und Cicero 1—5. Wesen und Entstehen des Lachens 6—8. Seine entscheidende Macht 8—10. Kunst, Natur, Gelegenheit und Uebung beim Erregen des Lachens 11—16. Verschiedene Arten und Benennungen dessen was Lachen erregt 17—21. Eintheilung dessen was Lachen erregt nach Inhalt und Ausdruck, Eigenem, Fremdem, Drittem 22—24. Lachen erregende Handlungen 25. 26, Worte 27. 28. Was für Scherze ziemen dem Redner und was für nicht? 29—32. Zu meidende Scherze 33—35. Der Stoff des Lachens wird hergenommen entweder vom Körper oder vom Geist oder von äußeren Verhältnissen dessen gegen den es gerichtet ist 35—37; dieses wird entweder vorgezeigt 38, oder durch Erzählung 39—44, oder durch ein Witzwort dargelegt 45. 46. Witzworte welche auf Zweideutigkeiten von Namen und Worten beruhen 47—56. Solche die vom Wesen der Sache hergenommen sind und in einer Vergleichung bestehen 57—62. Witze durch Hervorhebung von Unähnlichkeiten 63—65. Alle Fundstätten der Beweise sind zugleich solche von Witzen 65. 66. Anwendung der Tropen und Redefiguren 67—71. Witzworte in Form der Widerlegung nach deren einzelnen Arten 72—77, durch Uebertragung, Zurückweisung, Verhöhnung, verstelltes Eingestehen 78—81. Des Redners unwürdige Scherze 82. 83. Witze in Form der Ueberraschung, des Sichstellens und Verstellens 84—87, der versteckten Andeutung 87. 88. Vorgeben fremder oder eigener Meinung, Annahme einer Unmöglichkeit 89. 90. Ionische Fiction 91. Verstellung gegen Verstellung 92. Scherze in mildem Tone 93—95. Erhöhung des Reizes der Scherze durch passend angebrachte Verse, Sprüchwörter, Geschichten 96—98. Albernheiten als Scherze 99. Worte der Verlegenheit 100. Unbegrenztheit des Stoffs 101. Ansicht des Domitius Marsus über die Urbanität 102—105. Kritik seiner zu vagen Begriffsbestimmungen 106. 107. Seine Eintheilung der ernsten Reden 108. 109. Beispiele einzelner urbanen Reden 110—112.

Cap. 4. Der Wortwechsel. Zweckmäßigkeit der Einreihung desselben an dieser Stelle 1—3. Wichtigkeit dieses Theils des rednerischen Berufs 4. 5. Dessen Vernachlässigung bei vielen Rednern 6. 7.

Erfordernisse der Tüchtigkeit im Wortwechsel: Kenntniß der Sache 8. 9, Ruhe und Mäßigung 10. 11, Scharfsinn 12, Festhalten der Aufgabe 13. Unvorhergesehene Wendungen 14. Man soll nicht poltern 15, rechtzeitig sich besiegt geben 16. Zurückhalten mit Beweismitteln 17. Scheinbare Concessionen an den Gegner 18. Man muß sich im Wortwechsel nach dem Eindruck den man auf den Richter macht richten 19. 20. Aehnlichkeit mit dem Zeugenverhör. Uebungen für den Wortwechsel 21. Ordnung der Beweise 22.

Cap. 5. Urteil und Ueberlegung. Es gibt keine besondere Lehre vom Urteil 1. 2. Die (planmäßige) Ueberlegung 3—5. Beispiele für sie aus Demosthenes 6—8. Cicero 10. Schluß 11.

Vorwort.

(1.) So viel, mein Victorius Marcellus, hatte ich, vor Allem durch deinen Wunsch bestimmt, sodann in dem Gedanken ich könnte vielleicht guten Jünglingen einigen Nutzen schaffen, endlich neuestens in Folge einer gewissen Nöthigung durch einen mir zu Theil gewordenen Auftrag [1]), mit emsigem Fleiß ausgearbeitet; zugleich hatte ich jedoch bei meiner Arbeit insofern eigenen lohnenden Genuß im Auge als ich einem Sohne dessen hervorragendes Talent sogar angelegentliche Bemühung von Seiten des Vaters verdiente dieß als bestes Erbtheil hinterlassen zu können glaubte, damit er, wenn mich, wie es billig war und ich wünschte, (vor ihm) das Geschick wegraffte, doch auch so noch den Vater zum Lehrmeister hätte. (2.) Da aber hat mich, der ich Tag und Nacht hiefür arbeitete und im Gedanken an meine Sterblichkeit mich beeilte, das Schicksal plötzlich so niedergeworfen daß die Frucht meiner Arbeit Niemandem weniger als mir selbst mehr angehört. Denn den von dem ich die höchsten Erwartungen gehegt und auf den ich meine einzige Hoffnung für mein Alter gesetzt hatte habe ich verloren, und die alte Wunde ist durch diesen Verlust wieder aufgerissen. (3.) Was

---

[1]) S. das Vorwort zum vierten Buch §. 2.

soll ich jetzt anfangen, oder wozu kann ich noch nützlich zu sein glauben, da die Götter mir zuwider sind? Denn der Zufall hat es so gefügt daß auch da ich mich schon angeschickt hatte die nachher von mir über die Ursachen des Verfalls der Beredtsamkeit veröffentlichte Schrift [1]) zu verfassen ich von einem ähnlichen Schlag getroffen wurde. Jetzt wäre denn das Beste gewesen das unselige Werk, und was für eine unglückliche Schrift ich hier noch in Arbeit habe, zu der Leiche des vor der Zeit Gestorbenen in die Flammen zu werfen, die mir das Herz im Leibe verzehren sollten, und nicht diese gottverhaßte Zählebigkeit noch weiter mit neuen Arbeiten zu plagen. (4.) Denn welcher gute Vater wird mir verzeihen können wenn ich fortan noch zu studieren vermag, und wird nicht gegen diese meine Seelenstärke Widerwillen empfinden, falls ich meine Stimme noch zu Anderem gebrauche als dazu, die Götter anzuklagen, ich, der ich alle die Meinen überleben muß? Soll ich bezeugen daß keine Vorsehung auf die Erde herniederblickt, wenn auch nicht wegen meines Geschickes — wiewohl mir nichts vorgeworfen werden kann als daß ich noch lebe — so doch wegen des Geschicks derer über welche jedenfalls ohne ihre Schuld grausam der Tod sein Urteil gesprochen hat? Zuvor noch ward mir deren Mutter entrissen, die noch ehe sie das neunzehnte Jahr zurückgelegt, nachdem sie zwei Söhne geboren, so grausam auch das Geschick war das sie entraffte, dennoch zu ihrem Glücke verschieden ist. (5.) Mich hatte schon dieses eine Unglück so niedergeschlagen daß kein Erlebniß mich wieder glücklich machen konnte. Denn sie, die alle Tugenden des Weibes erfüllt hat, hat ihrem Gemahl (durch

---

[1]) Sie ist aus vielen Gründen nicht für identisch zu halten mit der gewöhnlich dem Tacitus, und wohl mit Recht, beigelegten und unter demselben Titel bekannten Schrift: Gespräch über die Ursachen des Verfalls der Beredtsamkeit.

ihren Tod) nicht zu stillenden Schmerz verursacht; und vollends in so jugendlichem Alter, zumal in Vergleich mit dem meinigen, erfolgt, kann auch ihr Tod zu den Wunden gezählt werden die mir der Verlust meiner Kinder schlug. (6.) Doch sie ist so lange die Kinder noch am Leben waren und, was zwar nicht in der Ordnung war, aber sie selbst wünschte, sie ist mich gesund zurücklassend den größten Qualen durch einen jähen Hingang entflohen. Mir hat zuerst mein jüngerer Sohn, als er das fünfte Jahr zurückgelegt hatte, das eine der beiden Augen ausgerissen. (7.) Ich bin nicht eitel in meinem Unglück und suche nicht nach Gründen die Thränen zu vermehren — wüßte ich doch wie ich sie vermindern könnte! Aber wie kann ich davon schweigen, welche Anmut er in seinem Gesicht, welche Liebenswürdigkeit in seiner Rede, welche Funken des Talents, welchen gediegenen Kern sanften und — so wenig man es glauben sollte — tiefen Sinnes er gezeigt hat; jedes solche Kind, auch ein fremdes, würde Liebe verdienen. (8.) Das aber war einer der Tücke des Schicksals, um mich desto tiefer zu schmerzen, daß dieses Kind gegen mich am zärtlichsten war, daß es mich seinen Ammen, mich der es erziehenden Großmutter, mich allen denen welche für Kinder dieses Alters Anziehungskraft zu haben pflegen vorzog. Daher muß ich dem Schmerz welchen mir die beste und über alles Lob erhabene Mutter wenige Monate vorher bereitet hatte noch Dank wissen. Denn was ich in meinem Namen zu beweinen habe ist geringer als worüber ich in dem ihrigen mich freuen muß. (9.) Nach solchen Erlebnissen war mein Quintilianus meine einzige Hoffnung und Lust, und dieses Trostmittel konnte genügen. Denn schon in das zehnte Lebensjahr eingetreten, hatte er nicht erst Blüthen, wie der genannte, sondern schon entschiedene Ansätze zu Früchten gezeigt. (10.) Ich schwöre bei meinem Unglück, bei meinem Schmerzensbewußtsein, bei den Seelen jener

Abgeschiedenen, den Genien meines Schmerzes, daß ich an ihm olche geistige Anlagen erkannt habe, nicht blos zum Erlernen der Wissenschaften — und in dieser Beziehung habe ich in meiner reichen Erfahrung nichts Trefflicheres kennen gelernt — und zum wissenschaftlichen Studium, das schon damals ihm kein Zwang mehr war (das wissen seine Lehrer), sondern auch Gaben der Biederkeit, kindlicher Liebe, ächter Menschlichkeit, der Herzensgüte, daß allerdings dieß die Furcht vor einem solchen Blitzesschlag hätte nahe legen können, sofern ja schon oft beobachtet worden ist daß allzufrühe Reife schneller dahinsinkt und daß es eine Mißgunst gibt die so hohe Hoffnungen hinwegnimmt, damit wir es nicht über das dem Menschen vergönnte Maß hinausbringen. (11.) Auch zufällige Vorzüge waren in ihm beisammen, eine angenehme, helle Stimme, ein einnehmendes Aeußeres, und in beiden Sprachen, wie wenn beide ihm angeboren wären, markierte Aussprache aller Buchstaben. Doch dieß eröffnete erst Hoffnungen; bedeutender war Folgendes: seine Willensstärke, sein Ernst, seine Kraft gegenüber von Schmerz und Furcht. Denn mit welchem Sinne hat er zur Bewunderung der Aerzte sein achtmonatliches Kranksein ertragen! Wie hat er mich in seinen letzten Augenblicken getröstet! Wie hat er, da schon seine Kräfte schwanden und er nicht mehr mir angehörte, selbst noch im Irrwahn der Fieberphantasie allein mit seinen Büchern sich beschäftigt! (12.) Deiner Augen Erlöschen — ach meine trügerischen Hoffnungen! — Deines Athems Entweichen mußte ich mitansehen! Nachdem ich Deinen kalten, entseelten Leib umschlungen hatte, konnte ich wieder Kraft gewinnen zum Leben und die gemeinsame Luft ferner einathmen? Wohl verdiene ich die Qualen die ich dulde, wohl solche Gedanken. (13.) Dich, dem kürzlich die Adoption durch einen Consularen Aussicht auf alle Ehren im Voraus

eröffnet hatte, Dich, der Du zum Eidam Deines Oheims, eines Prätors, bestimmt warst, Dich, die Hoffnung Aller, den künftigen Bewerber um den Preis in der Beredtsamkeit, habe ich verloren [1])! So schwer muß ich Dein Vater durch Weiterleben büßen! Zwar ohne Freude am Leben, aber es ertragend will ich in dem Rest meines Daseins Dich zu verdienen suchen. Denn ohne Grund geben wir all unser Unglück dem Schicksal schuld. Niemand empfindet lange Schmerz außer durch eigene Schuld. (14.) Aber wir leben, und so müssen wir auch einen Zweck des Lebens suchen, und dürfen den gelehrtesten Männern glauben, welche wissenschaftliche Beschäftigung für den einzigen Trost im Unglück gehalten haben. Wenn indeß einmal der erste Sturm sich so weit gelegt hat daß ich nach so vielen Trauerfällen wieder einen andern Gedanken fassen kann, so werde ich nicht mit Unrecht um Nachsicht für die Verzögerung bitten. Denn wer wird sich über einen Aufschub der Arbeit wundern, wo nur zu verwundern ist daß sie nicht ganz abgebrochen wurde? (15.) Sollte etwas minder gelungen sein als das was ich begonnen hatte da ich noch weniger hart betroffen war, so möge dieß dem Machtspruch des Schicksals beigemessen werden, welcher das vorher etwa vorhandene bescheidene Maß meiner geistigen Kraft, wenn auch nicht vernichtet, so doch geschwächt hat. Aber auch schon deßwegen will ich mich um so stolzer aufraffen, weil ich jenes, so schwer mir fällt es zu ertragen, so leicht verachten kann. Denn nichts mehr hat es sich mir gegenüber übrig gelassen, und es hat mir durch solches Unglück eine wenn auch unglückselige so doch wenigstens unangreifbare Sicherheit verschafft. (16.) Daß meine Bemühung freundlich aufgenommen

---

[1]) Die Stelle ist verdorben und der der Uebersetzung zu Grund liegende Text nicht sicher.

werde darf ich schon deßhalb erwarten weil ich bei ihr in keinem eigenen Interesse mehr ausharre, sondern diese ganze Arbeit, wenn sie überhaupt einen Nutzen hat, fremden Nutzen im Auge hat. Ich Unglücklicher habe, wie bei meinem Vermögen so auch bei diesem Werke, für Andere gesammelt als die sind denen ich es hinterlassen werde.

Erstes Capitel.

Der Schluß der Rede.

(1.) Es folgt der Redeschluß, welchen Einige Zugabe, Andere Abschluß nennen. Er hat zwei Seiten, deren eine den Inhalt der Rede, die andere die Erregung der Affecte betrifft. Die Wiederholung des Inhalts und dessen Zusammenfassung, was griechisch *ἀνακεφαλαίωσις* (Recapitulation), bei manchen Lateinern enumeratio (Aufzählung) genannt wird, frischt das Gedächtniß des Richters auf, stellt zugleich die ganze Sache noch einmal vor Augen und hat, wenn auch die einzelnen Punkte weniger Eindruck gemacht haben, ihre Stärke in der Massenwirkung. (2.) Hiebei ist das was wir wiederholen möglichst kurz zu fassen und es muß, was das griechische Wort andeutet, durch die Hauptpunkte hindurch seinen Verlauf nehmen. Denn wenn wir uns länger aufhalten, so wird es keine Aufzählung, sondern fast eine zweite Rede sein. Was man aber aufzählen zu müssen glaubt muß man mit gewissem Nachdruck sagen, durch passende Sentenzen beleben und ihm durch Redefiguren Abwechslung geben: wo nicht, so ist nichts widriger als eine geradlinige Wiederholung, wie aus Mißtrauen in das Gedächtniß der Richter. (3.) Es gibt nun zahllose Arten der Wiederholung;

und besonders gut ist die Cicero's in der Rede gegen Verres: „Wenn dein Vater selbst über dich zu richten hätte, was würde er zu solchen Beweisen sagen?" und darauf läßt er eine Aufzählung folgen; oder auch wenn derselbe in der Rede gegen den Nämlichen unter Anrufung der Götter die von dem Prätor ausgeplünderten Tempel herzählt [1]). Auch darf man einen Zweifel äußern ob nicht uns etwas entgangen sei, und was der Gegner auf dieses oder jenes antworten werde, oder welche Hoffnung der Ankläger haben könne, nachdem Alles in der Vertheidigung sich so ergeben habe. (4.) Die angenehmste Wendung aber ist es wenn es möglich ist vom Gegner einen Beweis zu entlehnen; z. B. wenn man sagt: „er hat diese Seite der Sache aufgegeben," oder: „er hat es vorgezogen Haß (gegen den Gegner) zu erregen", oder: „mit Recht hat er zu Bitten seine Zuflucht genommen, da er dieß und dieß weiß." (5.) Jedoch darf ich nicht alle einzelnen Arten durchgehen, damit nicht das was ich zufällig anführe das Einzige zu sein scheine, während doch aus der Sache, den Worten der Gegner und auch manchen zufälligen Umständen sich Gelegenheiten ergeben. Auch darf man nicht blos das Eigene wiederholen, sondern muß auch an den Gegner die Forderung stellen daß er auf Bestimmtes antworte. (6.) Dieß aber nur dann wenn noch Raum ist für eine eigene Entgegnung und wir etwas aufgestellt haben was nicht widerlegt werden kann. Denn den Gegner herausfordern seine starken Seiten herauszukehren wäre keine Widerlegung, sondern eine Nachhülfe. (7.) Die meisten Attiker, und fast alle Philosophen welche über die Rhetorik Schriften hinterlassen haben, hielten dieß für die einzige Art des Schlusses. Die Attiker, glaube ich, waren dieser Ansicht, weil in Athen der Redner sogar durch den Herold verhindert wurde die

---

[1]) V, 52. 72.

Affecte zu erregen [1]). Ueber die Philosophen wundere ich mich weniger, bei welchen es als Fehler gilt in Affect zu gerathen; es scheint ihnen der guten Sitte zu widerstreiten daß der Richter so von der Wahrheit abgelenkt werde, und sich für den ehrlichen Mann nicht zu ziemen Fehler zu benützen. Doch werden sie die Nothwendigkeit der Erregung der Affecte da zugeben wo das Wahre, Gerechte und für das Gemeinwesen Nützliche nicht anders durchgesetzt werden kann. (8.) Indeß sind darin alle einig daß auch in den andern Theilen des Vortrags, wenn eine Sache verwickelt und durch mehrere Beweise vertheidigt worden ist, zweckmäßig eine Recapitulation angewandt werde, sowie auch Niemand bezweifeln wird daß es viele Rechtsfälle gibt wo sie an keiner Stelle nothwendig ist, sobald sie nämlich kurz und einfach sind. Diese Seite der Schlußrede ist dem Ankläger und dem Vertheidiger in gleichem Maße gemeinsam.

(9.) Auch bringen beide so ziemlich dieselben Affecte zur Anwendung, aber der eine diese, der andere jene [2]) häufiger und in größerem Maße; denn jenem kommt es zu die Richter aufzuregen, diesem sie umzustimmen. Aber auch der Ankläger findet bisweilen Thränen, indem er das was er zu rächen sucht in mitleiderregender Weise schildert, und ebenso stimmt der Angeklagte bisweilen auch einen heftigern Ton an über das Empörende der Verleumdung und Verschwörung. Daher scheint es am zweckmäßigsten beide Functionen auseinanderzuhalten; sie treten, wie gesagt, großentheils in ähnlicher Weise in dem Eingang auf, aber kommen hier zu freierer und vollständigerer Entwicklung. (10.) Denn auf die für uns günstige Stimmung der Richter wird am Anfang mit mehr Zurückhaltung hingearbeitet, da es genügt daß man zugelassen wird und die ganze Rede noch bevorsteht;

[1]) S. II, 16, 4.

[2]) Nach Teuffels Emendation *aliis hic, aliis ille.*

vom Schlusse dagegen hängt es ab was für eine Gesinnung der Richter in die Berathung mitbringt, es ist das Letzte was wir reden und wir können uns nichts mehr vorbehalten. (11.) Es ist also beiden Theilen gemeinsam den Richter für sich zu gewinnen, ihn dem Gegner abwendig zu machen, Affecte zu erregen und zu beruhigen, und in kürzester Weise kann beiden Theilen die Vorschrift gegeben werden, der Redner solle alle starken Seiten seiner Sache sich vor Augen stellen, und wenn er erkannt hat was in der Sache Mißgunst oder Gunst, Haß oder Mitleid Erregendes ist oder wenigstens so angesehen werden kann, so soll er das sagen was, wenn er selbst Richter wäre, auf ihn am meisten Eindruck machen würde. Aber es ist sicherer Eines um das Andere durchzugehen.

(12.) Ueber das was dem Ankläger Gunst erwecken kann haben wir schon bei der Theorie des Eingangs gesprochen[1]). Manches jedoch ~~auf~~ was dort anzudeuten genügt muß man in der Schlußrede mit mehr Schwung behandeln, wenn man eine Sache gegen einen leidenschaftlichen, verhaßten, gefährlichen Menschen übernommen hat, wenn den Richtern selbst entweder die Verurteilung des Angeklagten zum Ruhme oder die Freisprechung zur Schande gereichen muß. (13.) Denn trefflich sagte Calvus[2]) gegen Vatinius[3]): „Daß Amtserschleichung stattgefunden hat wißt ihr alle, und alle wissen daß ihr es wißt.“ Cicero in der Rede gegen Verres[4]) behauptet sogar, die Schmach der Gerichte könne

[1]) Vgl. IV, 1, 5—27.

[2]) Vgl. I, 6, 42.

[3]) Der Volkstribun im Consulat Caesars 695 d. St., welchen Cicero in einer Rede gebrandmarkt hat. Derselbe Cicero gab sich 700 d. St. zum Vertheidiger des Vatinius her, als dieser nach Ablauf seiner Prätur von Licinius Calvus angeklagt wurde.

[4]) I, 15.

durch Verurteilung des Angeklagten getilgt werden; dieß gehört zu den oben bezeichneten Mitteln. Auch die Furcht, wenn sie anzuwenden ist um dieselbe Wirkung hervorzubringen, findet hier eine stärkere Anwendung als im Eingang. Meine Ansicht über diesen Punkt habe ich schon in einem andern Buch entwickelt[1]). (14.) Auch die Erregung von Mißgunst, Haß, Zorn findet in freierer Weise in der Schlußrede statt. Hievon erregt des Richters Mißgunst großer Einfluß, seinen Haß Unsittlichkeit, seinen Zorn das Mißfallen, wenn der Angeklagte eigensinnig, anmaßend, voll Sicherheitsgefühls ist, und dieser wird nicht blos durch eine Handlung oder Rede, sondern auch durch Gesichtsausdruck, äußere Haltung, einen Blick erregt. Als Jünglingen schien uns der Ankläger des Cossutianus Capito treffend mit griechischen Worten, aber dem Sinn nach Folgendes gesagt zu haben: „Du erröthest darüber daß Du den Caesar fürchtest“[2]). (15.) Hauptsächlich aber beruht die Erregung der Affecte zu Gunsten des Anklägers darauf daß das von ihm Vorgeworfene entweder möglichst abscheulich, oder auch, wo dieß angeht, des Mitleids würdig erscheine. Die Abscheulichkeit wird gesteigert durch folgende Punkte: was geschehen ist, von wem, gegen wen, mit welcher Absicht, zu welcher Zeit, an welchem Ort, auf welche Weise, was alles auf tausenderlei Art behandelt werden kann. (16.) Wir klagen daß Jemand geschlagen worden ist: zuerst muß man über die Sache selbst reden, sodann über die Person, wenn es ein Greis, ein Knabe, ein Beamter, ein rechtschaffener, ein um den Staat verdienter Mann war; ferner

---

[1]) IV, 1, 20. 21.

[2]) S. Tacitus Annalen XIII, 33. Der Ankläger ist nicht bekannt. Cossutianus wurde unter Nero wegen Gelderpressung verurteilt.

wenn er von einem gemeinen und verachteten Menschen geschlagen wurde, oder im Gegentheil von einem allzu mächtigen, oder von einem der dieß am wenigsten thun sollte, und wenn zufällig an einem Festtag oder zu Zeiten da gerade solche Fälle gerichtlich behandelt werden oder in einer kritischen Lage des Staats, ebenso wenn im Theater, in einem Tempel, in der Volksversammlung; hiedurch wird der üble Eindruck erhöht; (17.) ferner wenn es nicht aus Irrthum, noch im Zorn, oder wenn im Zorn, doch in einem unberechtigten geschehen ist, weil der Geschlagene seinem Vater beigestanden oder dem Thäter vor Gericht entgegengetreten war, oder sich neben diesem um Ehrenstellen bewarb, endlich wenn es scheinen kann, er habe noch mehr beabsichtigt als er wirklich gethan hat. Am meisten jedoch setzt die Abscheulichkeit einer Handlung die Art und Weise derselben ins Licht, wenn sie als roh und beschimpfend erscheint, wie Demosthenes dem Midias durch den von diesem getroffenen Theil des Körpers, dessen Gesichtsausdruck beim Schlagen, dessen Haltung Haß zu erregen sucht [1]). (18.) Es ist einer ermordet worden; ob mit einer Mordwaffe, oder durch Feuer, oder Gift, durch eine Wunde oder mehrere, plötzlich oder nach qualvollen Martern, — auf dieses kommt es hier hauptsächlich an. Der Ankläger wendet häufig auch das Mitleid an, wenn er entweder den Tod dessen den er rächt oder die Verlassenheit seiner Kinder und Eltern beklagt. (19.) Auch durch ein Bild das er von der Zukunft entwirft wirkt er auf die Richter, indem er ihnen vorstellt was die zu gewärtigen haben welche sich über Gewaltthaten und Mißhandlung beklagt haben, wenn sie nicht gerächt werden: sie müssen aus dem Staate fliehen, ihre Güter aufgeben oder alles über sich ergehen lassen was nur ihr Gegner ihnen anthun will.

---

[1]) Rede gegen Midias §. 72.

(20.) Aber noch öfter muß der Ankläger suchen beim Richter dem Mitleid entgegenzuwirken welches der Angeklagte für sich in Anspruch nehmen will und zu unbeugsamem Urteilsspruch auffordern. Hieher gehört auch daß man dem was, wie man vermuthet, der Gegner sagen oder thun wird zuvorkommt. Denn der Ankläger macht die Richter dadurch ängstlicher in Wahrung ihres Richtereids und nimmt der Antwort des Gegners den guten Eindruck weg, wenn er selbst es schon vorher gesagt hat; wenn es hernach für den Angeklagten in Anspruch genommen wird, so ist es nichts Neues mehr, wie z. B. Servius Sulpicius in der Rede gegen Aufidia vorbeugt, man möge nicht die gefahrvolle Lage der Zeugen und ihre eigene ihm zum Vorwurf machen [1]). Ebenso hat auch Aeschines vorausgesagt wie Demosthenes seine Sache führen werde [2]). Auch muß man bisweilen die Richter belehren was sie auf Bitten antworten sollen; es gehört dieß zur Wiederholung.

(21.) Den bedrängten Beklagten empfehlen seine Würde, wackere Bemühungen, im Krieg erhaltene Narben, hoher Adel und Verdienste der Vorfahren. Das zuletzt Genannte haben Cicero und Asinius um die Wette in Anwendung gebracht, der Eine für Scaurus den Vater [3]), der Andere für den Sohn. (22.) Auch

---

[1]) S. IV, 2, 106. Die Stelle bleibt in Ermanglung weiterer Kenntniß des Rechtsfalles unklar.

[2]) Gegen Ktesiphon §. 207 ff.

[3]) S. IV, 1, 69. Er war der Sohn des Aemilius Scaurus, des Consuls 115 v. Chr., des Gesandten an Jugurtha und berühmten princeps senatus. Ersterer war 55 v. Chr. Proprätor von Sardinien und wurde wegen Gelderpressung und bald darauf wegen Amtserschleichung angeklagt und von Cicero vertheidigt. Ueber seinen von Asinius Pollio vertheidigten Sohn vergl. Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 374, Nr. 5 (zweite Ausg.)

die Ursache der Bedrängniß empfiehlt, wenn einer wegen einer edeln Handlung sich Feindschaften zugezogen zu haben scheint, besonders Herzensgüte, Menschenfreundlichkeit, Mitgefühl. Denn dann glaubt man daß er mit Recht das vom Richter erwarte was er selbst Andern erwiesen hat. Auch dieser Punkt kann so gefaßt werden daß es sich dabei um den Vortheil des Staats und den Ruhm der Richter handle und darum, ein Beispiel zur Nachahmung und für die Erinnerung der Nachwelt aufzustellen. (23.) Am wirksamsten jedoch ist eine solche Erregung des Mitleids welche dem Richter nicht blos Rührung abnöthigt, sondern auch ihn zwingt seine Gemüthsbewegung durch Thränen zu bekennen. Hiebei geht man aus entweder von dem was der Angeklagte erlitten hat oder was er jetzt gerade erleidet, oder was seiner im Falle der Verurteilung wartet, was alles noch verdoppelt wird, wenn wir sagen aus welcher Höhe der Stellung in welche Niedrigkeit er herabsinken müsse. (24.) Dabei wirkt mit Alter, Geschlecht, die Pfänder der Liebe, nämlich Kinder, Eltern, Verwandte. Alle diese Punkte werden auf manchfache Art behandelt. Bisweilen versetzt sich auch der Vertheidiger selbst in diese Lage, wie Cicero in der Rede für Milo: „O ich Armer, ich Unglücklicher! Du, Milo, vermochtest mich durch diese hier ins Vaterland zurückzurufen, ich sollte dich nicht durch eben dieselben dem Vaterland erhalten können?" [1]) und hauptsächlich dann wenn, wie dieß damals der Fall war, für den Angeklagten Bitten sich nicht schicken. (25.) Denn wer würde es ertragen können wenn ein Milo für sein Leben bäte, der gestand daß durch ihn ein vornehmer Mann um das Leben gekommen sei, weil er so habe handeln müssen? So verschaffte denn jener diesem [2])

---

[1]) Cap. 37.

[2]) Cicero dem Milo.

Gunst durch Schilderung seiner erhabenen Gesinnung und ließ an dessen Stelle eigene Thränen fließen.

An solchen Stellen vornehmlich sind zweckmäßig die Prosopopöien, d. h. erdichtete Reden fremder Personen, wie sie sich für den Processierenden schicken. Der Vertheidiger interessiert sich nur für das rein Sachliche. Wenn wir aber die Personen selbst redend einführen, so wird auch ihnen was zur Affecterregung dient entnommen. (26.) Denn der Richter glaubt nicht mehr solche welche fremdes Unglück beklagen zu hören, sondern mit eigenen Ohren die Empfindungen und die Stimme der Unglücklichen zu vernehmen, deren stummer Anblick schon Thränen entlockt; und je mitleiderregender es sein würde wenn sie dieß selbst redeten, um so mächtiger wirkt es in gewissem Verhältniß auf den Affect wenn das Gesagte ihnen selbst in den Mund gelegt wird, wie bei Schauspielern auf der Bühne dieselbe Stimme und Aussprache, wenn sie unter der Maske hervortönt, größere Affecterregung bewirkt. (27.) Daher hat Cicero, obwohl er dem Milo keine Bitten leiht und ihn vielmehr durch Seelengröße sich empfehlen läßt, doch ihm Worte und Klagen, wie sie auch einem tapfern Manne ziemen, in den Mund gelegt: „O meine umsonst aufgewandten Mühen, sagt er, o die trügerischen Hoffnungen, o meine eiteln Gedanken!“ [1])

Niemals jedoch darf die Erregung des Mitleids lange währen, und nicht ohne Grund hat man schon gesagt, nichts trockne leichter ab als Thränen. (28.) Denn da ja die Zeit sogar wirklichen Schmerz lindert, so muß noch schneller das von uns in Worten entworfene Schmerzensbild verschwinden; verweilen wir uns zu lange dabei, so wird der Zuhörer durch Thränen ermüdet, faßt sich wieder und kommt von dem anfänglichen Schmerzensdrang zur

---

[1]) Cap. 34.

nüchternen Ueberlegung zurück. (29.) Lassen wir also diese Wirkung nicht erkalten, und verlassen wir die Affecterregung wenn wir sie auf's Höchste gesteigert haben; wir können ja nicht hoffen daß Jemand fremdes Geschick lange beweine. Deßhalb soll überhaupt und ganz besonders in diesem Theile die Rede aufsteigen, weil was keine Steigerung des Bisherigen hervorbringt sogar eine Schwächung zu enthalten scheint, und weil eine abnehmende Affecterregung leicht ganz aufhört.

(30.) Allein wir lassen Thränen fließen nicht nur durch Worte, sondern auch durch gewisse Handlungen. Daher die Sitte die bedrängten Angeklagten selbst schmutzig und entstellt, sowie auch ihre Kinder und Eltern vorzuführen; ferner sehen wir wie von dem Angeklagten das blutbespritzte Schwert, aus den Wunden gezogene Knochensplitter, blutgetränkte Kleidungsstücke gezeigt werden, wie man Wunden aufbindet und zerschlagene Körpertheile entblößt. (31.) Solche Scenen sind meist von gewaltiger Wirkung, indem sie vor der Seele der Zuhörer gleichsam die Sache selbst sich vollziehen lassen. So hat das römische Volk die auf dem Forum ausgebreitete blutbespritzte Toga des C. Caesar in Wuth versetzt. Man wußte schon daß er ermordet worden war, auch war der Leichnam selbst auf dem Leichenbette ausgestellt; aber doch gab das bluttriefende Gewand ein so lebendiges Bild des Verbrechens daß Caesar nicht schon ermordet zu sein, sondern eben jetzt erst ermordet zu werden schien. (32.) Deßwegen möchte ich aber doch nicht billigen was schon vorgekommen ist, wie ich gelesen und selbst einmal mitangesehen habe, daß nämlich auf eine Holztafel oder einen Vorhang [1]) das Geschehene hingemalt wird, damit der Richter durch den grauenerregenden Eindruck in Affect gerathe. Was ist denn das für eine

[1]) Nach der Conjectur: sipariove.

Unfähigkeit der Sprache bei dem Kläger, der glauben kann ein stummes Bild werde eher für ihn sprechen als sein Vortrag? (33.) Dagegen weiß ich daß ein Auftreten in Trauer und Schmutz und ein ähnlicher Aufzug auch der Verwandten schon oft genützt hat, sowie daß Bitten zur Freisprechung viel beigetragen haben. Daher wird auch jenes Beschwören der Richter bei den theuersten Liebespfändern, zumal wenn auch der Angeklagte Kinder, Frau und Eltern hat, von Nutzen sein, und auch das Anrufen der Götter wird als Aeußerung guten Gewissens angesehen werden; (34.) endlich auch auf dem Boden da zu liegen und die Kniee zu umfassen, ausgenommen jedoch wenn der Charakter der Person, ihre Vergangenheit und die äußere Stellung dieß verbieten sollte. Denn manche Sache muß man mit demselben Muthe ausfechten mit dem sie begangen worden ist. Indeß darf man nur in so weit dem Ansehen der Person Rechnung tragen als nicht deren Sicherheitsgefühl Anstoß erregt. (35.) Das wirksamste Mittel unter allem dem war das durch welches hauptsächlich einst Cicero den L. Murena der Anklage hochgestellter Männer entzogen zu haben scheint, indem er sie zu der Ueberzeugung brachte daß unter den obwaltenden Verhältnissen nichts nützlicher sei als wenn er am letzten Dezember das Consulat antrete [1]). Solche Mittel sind aber zu unserer Zeit einem fast ganz benommen, da der ganze Staat auf der Fürsorge und Obhut eines Einzigen ruht und nicht mehr nach seinem Bestand vom Ausgang eines Processes abhängen kann.

(36.) Ich habe über Ankläger und Angeklagte gesprochen, weil die Affecterregung hauptsächlich bei gerichtlicher Bedrängniß stattfindet. Indeß bringen auch privatrechtliche Streitigkeiten beiderlei Arten der Schlußreden mit sich, jene welche in Aufzählung

---

[1]) Für Murena Cap. 37.

der Beweise besteht, diese welche Thränen hervorruft, wenn der Processierende nach seiner Stellung oder seinem Rufe gefährdet zu sein scheint. Denn in unbedeutenden Streitigkeiten solche tragische Scenen aufzuführen wäre gerade so wie wenn man die Maske des Herkules und Kothurne kleinen Kindern anlegen wollte.

(37.) Auch das verdient erinnert zu werden daß nach meinem Urteil beim Redeschluß der Erfolg gar sehr davon abhängt wie der Aufgerufene neben seinem Sprecher sich ausnimmt. Denn ungeschicktes, plumpes, unmanierliches und widriges Benehmen haben bisweilen Erkältung zur Folge, und davor muß der Sachwalter sich sorgsam hüten. (38.) Habe ich doch schon oft Solche gesehen die ihrem Anwalt widerstrebten, mit unveränderter Miene zur Unzeit sitzen blieben und durch irgend eine Handlung oder auch nur ihre Miene Gelächter erregten, hauptsächlich aber dann wenn etwas wie auf der Bühne vor sich geht. (39.) So trug einmal ein Anwalt ein Mädchen welches nach seiner Behauptung die Schwester des Gegners sein sollte (denn dieß war der Gegenstand des Streits) zu den Bänken auf der andern Seite hinüber, als ob er es in den Armen ihres Bruders zurücklassen wollte. Allein dieser, von uns im Voraus gewarnt, hatte sich entfernt. In Folge dieses unvermutheten Zwischenfalls verstummte der sonst beredte Mann und mußte sein Mädchen in höchst frostiger Art wieder zurücktragen. (40.) Ein Anderer versprach sich etwas davon zu Gunsten der Angeklagten ein Bild ihres Gemahls vorzuzeigen; allein dieses erregte mehrmals Gelächter. Denn diejenigen welche den Auftrag hatten es ihm einzuhändigen wußten nicht welches der Redeschluß war und wollten es dem Anwalt, so oft er zurückblickte, ganz offen übergeben, und da es nun zuletzt vorgezeigt wurde, so machte es schon durch seine Häßlichkeit (es war nämlich die Todtenmaske eines Greisen) auch den vorhergegangenen günstigen Eindruck der Rede wieder verschwinden. (41.) Bekannt ist auch was dem Gly=

kon [1]), mit dem Beinamen Spiridion, begegnet ist. Diesem gab ein Knabe den er in der Gerichtsverhandlung vorführte auf die Frage nach dem Grund seines Weinens zur Antwort, er werde von seinem Pädagogen gekneipt. Das schlagendste Beispiel aber für die Gefahren der Schlußreden gibt jene Erzählung Cicero's über die beiden Cepasius [2]). (42.) Doch alles dieß ist für die noch erträglich denen es leicht wird ihren Vortrag zu ändern; dagegen die welche von ihrem Heft nicht abweichen verstummen entweder bei solchen Zwischenfällen, oder sie reden am häufigsten Unwahres. Dahin gehört jenes: „er streckt schutzflehend die Hände nach euren Knieen aus"; und: „der Unglückliche kann sich nicht aus den Armen seiner Kinder losreißen"; und: „sieh, er ruft mich zurück" — auch wenn der von dem dieß gesagt wird nichts hievon thut. (43.) Diese Fehler stammen aus den Schulen, in welchen wir alles frei und ungestraft erdichten können, weil was wir nur wollen für geschehen gilt. Die Wirklichkeit aber läßt dieß nicht ebenso zu. Treffend sagte daher Cassius [3]) zu einem Jüngling der ihn fragte: „was blickst du mich so grimmig an, Severus?" —: „in der That, ich that dieß nicht, sondern du hast so geschrieben; aber sieh jetzt!" — und er warf ihm einen möglichst finsteren Blick zu. (44.) Ganz besonders muß man sich dieß merken daß Keiner ohne die höchste Begabung sich darin versuchen soll Thränen hervorzurufen. Denn wie diese Affecterregung, wenn sie Wirkung gehabt hat, weitaus die heftigste ist, so ist sie dagegen matt, wenn sie die Wirkung verfehlt, und ein schwacher Anwalt hätte sie dann besser der stillen Vorstellung der

[1]) Griechischer Rhetor.

[2]) S. IV, 2, 19. Rede für Cluentius Cap. 20. 21.

[3]) Cassius Severus, berühmter Redner zur Zeit des Augustus und Tiberius. Er starb 777 d. St. 23 n. Chr. Tacitus Annalen IV, 21.

Richter überlassen. (45.) Die Miene, Stimme und sogar das bloße Gesicht des aufgerufenen Angeklagten werden sehr oft selbst zum Gespötte derer welche sie nicht zu rühren vermochten. Daher möge der Anwalt gewissenhaft seine Kräfte bemessen und abwägen und wohl wissen was für eine Last er sich aufladen will; denn hier gibt es kein Mittleres, sondern entweder erntet er Thränen oder Gelächter.

(46.) Allein nicht blos Mitleid zu erregen, sondern auch es zu entfernen ist die Aufgabe des Redeschlusses; dieß geschieht sowohl in zusammenhängender Rede, welche die zu Thränen gerührten Richter zur Gerechtigkeit zurückführen soll, als auch durch einzelne artige Wendungen, wie z. B.: „gebt dem Knaben Brod, damit er nicht weine," (47.) und was zu einem wohlbeleibten Processierenden gesagt wurde, dessen Gegner, ebenfalls ein Knabe, von seinem Anwalt an den Richtern vorbeigetragen wurde: „was soll ich thun? dich kann ich nicht auf die Schultern nehmen." Doch darf dieß nicht von possenhaften Gebärden begleitet sein. Daher möchte ich weder jenen loben, einen der berühmtesten Redner seiner Zeit, welcher, als Knaben zum Redeschluß vorgeführt wurden, Würfel unter sie hineinwarf, um die sie sich zu reißen anfiengen — denn eben diese Unkenntniß ihrer gefährdeten Lage konnte ja Mitleiden erregen — (48.) noch auch jenen der, da vom Ankläger ein blutbespriztes Schwert hervorgezogen wurde, womit nach seiner Darlegung Jemand ermordet worden war, plötzlich wie vor Schrecken von den Bänken wegsprang und mit zum Theil verhülltem Haupt aus der Menge hervorblickend, in der Absicht aufzutreten, fragte: ob jener mit dem Schwert wieder sich zurückgezogen habe; denn hiedurch erregte er zwar Lachen, allein er selbst spielte eine lächerliche Figur. (49.) Dennoch muß man solcherlei Scenen im Vortrag noch entgegentreten, und da lobe ich mir den Cicero, welcher gegen das Bild des

Saturninus in der Rede für Rabirius [1]) mit Nachdruck und gegen den jungen Mann dessen Wunde eben vor Gericht aufgebunden wurde in der Rede für Varenus [2]) vieles Witzige gesprochen hat.

(50.) Es gibt auch Schlußreden in mildem Tone, womit wir dem Gegner Genugthuung geben, wenn gerade seine Person eine solche ist daß man ihm Rücksicht schuldet, oder wenn wir eine freundliche Erinnerung aussprechen und zur Versöhnung ermahnen. Diese Art wurde vortrefflich behandelt von Passienus, da er für seine Frau Domitia in Geldsachen einen Rechtsstreit gegen ihren Bruder Ahenobarbus führte [3]); denn nachdem er viel von der nahen Verwandtschaft gesprochen hatte, fügte er auch noch über das Geld, das beide Theile im Ueberfluß besaßen, hinzu: „nichts fehlt euch weniger als das worüber ihr streitet“.

(51.) Aber alle diese Affecte, wenn sie auch Manchen ihre eigentliche Stelle im Eingang und Schluß zu haben scheinen, wo sie allerdings am häufigsten auftreten, werden auch von den andern Redetheilen zugelassen, jedoch mehr nur vorübergehend, da in diesen möglichst viel sachlicher Stoff gewonnen werden muß. Hier aber darf man, wenn irgendwo, alle Quellen der Beredtsamkeit springen lassen. (52.) Denn wenn wir im Uebrigen schon gut gesprochen haben, so haben wir die Stimmung der Richter schon für

---

[1]) Rede für Rabirius Cap. 9.

[2]) IV, 1, 71. V, 13, 28.

[3]) Passienus Crispus, zweimaliger Consul und Redner (Tacitus, Annalen VI, 20), war in erster Ehe mit Domitia, einer Tante Nero's, vermählt, ließ sich aber von ihr scheiden und verband sich in zweiter Ehe mit Agrippina, der Mutter Nero's, die zuerst mit seinem Schwager Ahenobarbus vermählt gewesen war und nun ihren zweiten Gemahl bald nach der Vermählung aus dem Wege schaffte.

uns, und können über die gefährlichen und holperichten Stellen schon hinauskommen, die Segel ohne Gefahr ausspannen, und da der Redeschluß größtentheils in Steigerung besteht, so können wir großartige Worte und Gedanken anwenden. Dann muß das ganze Theater in Bewegung gesetzt werden, wenn man an jenem üblichen Schlusse der alten Tragödien und Komödien angelangt ist, und es heißt: Klatschet.

(53.) In den andern Redetheilen wird Affecterregung nur wie sie sich von selbst darbietet angewandt werden dürfen. Denn ohne diese können Abscheu und Mitleid erregende Vorgänge nicht erzählt werden, und wenn die Beschaffenheit (Qualität) einer Sache in Frage ist, so wird eine solche schicklich den Beweisen für jeden einzelnen Punkt angefügt. (54.) Wenn wir aber eine aus mehreren Fällen zusammengesetzte Sache führen, so wird man auch gleichsam mehrere Schlußreden anwenden müssen, wie dieß Cicero dem Verres gegenüber gethan hat. Denn sowohl dem Philodamus als den Schiffsherrn und den an's Kreuz geschlagenen römischen Bürgern [1]) und sehr vielen Andern hat er besondere Thränen gewidmet. (55.) Manche nennen dieß partielle Schlußreden (μερικοὺς ἐπιλόγους), womit sie die Theilung des Redeschlusses bezeichnen. Mir scheinen dieß nicht sowohl Theile als Arten desselben zu sein. Denn schon die Bezeichnung als Nachwort (Epilogus) und Redeschluß (peroratio) drückt hinlänglich aus daß damit die Rede ihren Höhepunkt erreicht hat.

---

[1]) Rede gegen Verres I, 30. V, 45 f. 53—68.

Zweites Capitel.

Die Affecterregung.

(1.) Obwohl nun aber dieser letzte Theil der gerichtlichen Reden vorzugsweise in Affecterregung besteht und ich nothgedrungen schon Manches hierüber gesprochen habe, so konnte ich doch nicht, und durfte es gar nicht einmal, dieses ganze Gebiet unter diesen einen Gesichtspunkt stellen. Daher ist uns noch eine Aufgabe übrig, deren Erfüllung zur Erreichung unseres Zwecks am wirksamsten, aber auch weit schwieriger ist als das oben Besprochene, nämlich die Stimmung der Richter zu beherrschen, ihr die von uns gewünschte Richtung zu geben und sie gleichsam nach dieser umzubilden. (2.) Hierüber habe ich nur Weniges was der Stoff mit sich brachte insoweit berührt daß ich mehr nur darauf hinwies was zu geschehen habe als zeigte auf welche Weise wir dieß erreichen können. Jetzt ist die Theorie dieses ganzen Gegenstandes gründlicher zu behandeln.

Wie ich schon bemerkt habe, finden im ganzen Verlauf des Vortrags die Affecte ihre Stelle, und das Wesen dieser ist nicht ein einfaches, noch darf es nur im Vorbeigehen abgehandelt werden, da ja die Kraft der Rede nichts Wichtigeres auszurichten vermag. (3.) Denn alles Uebrige kann vielleicht auch eine schwache und dürftige rednerische Ader, wenn sie nur durch theoretische Bildung und durch Erfahrung unterstützt wird, erzeugen und zu einigem Nutzen und Erfolg heranbilden. Wenigstens gibt es und hat es immer nicht ganz Wenige gegeben die mit ziemlichem Geschick den für die Beweisführung geeigneten Stoff aufzufinden vermögen. Diese schätze ich nicht gering; allein ich halte sie doch nur insoweit für brauchbar als durch sie dem Richter nichts unbekannt bleibt,

und, um meine Ansicht auszusprechen, nur für geeignet redegewandte Männer mit einer Sache vertraut zu machen. Solche aber die den Richter fortzureißen und ihn in eine beliebige Stimmung zu versetzen vermöchten, so daß er auf gewisse Worte hin weinen oder erzürnt werden muß, hat es nur Wenige gegeben. (4.) Und doch ist es eben dieß was in den Gerichten herrscht und was die Beredtsamkeit regiert. Denn die Beweismittel ergeben sich meist aus der Sache, und die stärkere Partei hat immer deren mehrere; daher wer mittelst dieser gesiegt hat nur soviel weiß daß sein Anwalt nicht gerade seine Pflicht versäumt hat. (5.) Da aber wo es gilt der Stimmung der Richter Gewalt anzuthun und ihren Geist von der Betrachtung der Wahrheit selbst abzuziehen, da bietet sich die dem Redner eigenthümliche Aufgabe dar. Das lehrt ihn kein Processierender, dieß findet sich in keinen Proceßschriften. Denn die Beweisführung bewirkt wohl daß die Richter unsere Sache für die bessere halten, aber nur die Affecterregung bringt es dahin daß sie dieß auch wirklich wollen; dagegen was sie wollen, das glauben sie auch. (6.) Denn wenn sie einmal angefangen haben Zorn, Wohlwollen, Haß, Mitleid zu empfinden, so glauben sie schon ihre eigene Sache werde verhandelt, und so wie Verliebte über die Schönheit nicht urteilen können, weil ihr Herz dem Gesichtssinn vorgreift, so verliert der von Affecten voreingenommene Richter seine Aufgabe, die Wahrheit zu untersuchen, vollständig aus den Augen, er wird von der wallenden Flut dahingerissen und folgt willig dem reißenden Strome. (7.) Was Beweise und Zeugen ausgerichtet haben zeigt daher erst die Verkündigung des Urteils, dagegen verräth der vom Redner in Affect gesetzte Richter seine Empfindungen noch so lange er dasitzt und zuhört. Oder ist wenn das von den meisten Schlußreden beabsichtigte Weinen hervorbricht der Spruch nicht schon ganz offen gefällt? Also hierauf soll

sich der Redner legen, dieß ist seine Aufgabe, dieß das Ziel seiner Mühe, ohne dieses ist alles Uebrige ein nacktes Gerippe, matt, kraftlos, ohne Reiz; so sehr beruht gleichsam der Geist und die Seele dieses Berufs in der Affecterregung.

(8.) Es gibt nun, wie von Alters her überliefert ist, zweierlei Arten der Affecte. Die Einen nennen die Griechen πάθος (Leidenschaft); diese nennen wir durch Uebertragung richtig und im eigentlichen Sinn Affecte; die Andern nennen sie ἦθος; hiefür fehlt nach meinem Urteil der römischen Sprache ein Wort; man nennt sie mores (Sitten), und daher heißt auch jener Theil der Philosophie Ethik, Moral, Sittenlehre. (9.) Wenn ich aber auf das Wesen der Sache sehe, so scheinen mir damit nicht sowohl die Sitten bezeichnet zu werden als eine gewisse sittliche Eigenthümlichkeit. Denn auf den Sitten selbst beruht die ganze geistige Stimmung. Die Vorsichtigen haben daher einer Uebersetzung des Worts die richtige und vollständige Erfassung seines Sinns vorgezogen. Mit Affecten also bezeichneten sie die erregten, mit ἦθος die sanften und ruhigen Stimmungen; jenes sei ein Zustand starker Aufregung, dieses der Ruhe; das eine beherrsche, das andere bestimme uns; jenes bewirke mehr das Durchsetzen der Sache, dieses Wohlwollen. (10.) Manche Sachkundige fügen hinzu, die Affecte (πάθη) seien etwas Vorübergehendes [1]). Ich gebe zu daß dieß der häufigere Fall ist, aber doch, glaube ich, gibt es manche Materien welche eine fortdauernde Affecterregung erfordern. Aber auch die sanfteren Stimmungen erfordern nicht weniger Kunst oder Erfahrung, dagegen nicht ebensoviel Aufwand an Kraft und Feuer.

---

[1]) Wofern nicht statt peritorum zu lesen ist perpetuum, und die Stelle so zu fassen: das ἦθος sei etwas Bleibendes, das πάθος etwas Vorübergehendes.

Sie kommen sogar in der größeren Zahl von Rechtssachen vor, ja selbst in gewissem Sinne in allen. (11.) Denn der Redner muß nothwendig etwas aus dem Gebiet des Ehrbaren oder des Nützlichen behandeln; alles was hierüber, d. h. über das was zu thun oder zu lassen ist, gesagt wird kann ἦθος genannt werden. Manche waren der Ansicht, Empfehlung und Entschuldigung seien die wesentlichen Functionen in dieser Sphäre, und ich leugne nicht daß diese in diesem Gebiete vorkommen, allein ich gebe nicht zu daß sie die einzigen sind. (12.) Auch das noch füge ich bei daß πάθος und ἦθος bisweilen dem Wesen nach dasselbe sind, so zwar daß jenes das Stärkere, dieses das Schwächere, z. B. amor (Liebe) ein Pathos (Affect, Leidenschaft), caritas (Werthschätzung) ein Ethos (sittliche Qualität) ist; bisweilen sind sie wesentlich verschieden, wie in den Schlußreden, sofern das Ethos die durch das Pathos entstandene Erregung zu beruhigen pflegt. Ich muß jedoch das eigentliche Wesen dieses Begriffs entwickeln, das mir durch den bloßen Namen nicht hinlänglich bezeichnet zu werden scheint. (13.) Ethos, wie wir es verstehen und vom Redner erwarten, wird das sein was sich vor Allem durch Güte empfiehlt, nicht nur das Milde und Sanfte, sondern meist auch das Einnehmende und Freundliche, für den Zuhörer Liebenswürdige und Angenehme, bei dessen Aeußerung der größte Vorzug dieß ist daß alles aus dem Wesen der Sache und der Personen hervorzugehen scheine, so daß also der sittliche Charakter des Redenden aus seiner Rede hervorleuchte und daraus erkannt werden könne. (14.) Eine solche Stimmung findet unzweifelhaft vorzugsweise zwischen eng verbundenen Personen statt, so oft wir von einem etwas ertragen, ihm verzeihen, Genugthuung gewähren, eine Erinnerung geben, ebenso entfernt von Zorn wie von Haß. Jedoch ist diese maßvolle Stimmung eine andere bei dem Vater dem Sohne gegenüber, bei dem Vormund gegen

seinen Mündel, bei dem Manne gegen die Frau; denn diese geben Liebe selbst zu denen kund von welchen sie gekränkt werden und stellen diese durch nichts Anderes in ein schlimmes Licht als dadurch daß sie selbst sie zu lieben scheinen; eine andere wenn ein Greis die Schmähung eines jungen Mannes, ein Vornehmer die eines Geringeren erträgt; denn hier darf nur eine (vorübergehende) Erregung [1], dort soll eine bleibende Stimmung stattfinden. (15.) Auch das ist derselben Art, nur ist noch weniger Erregung dabei, wenn man um Verzeihung bittet, die Liebschaften junger Leute entschuldigt. Bisweilen geht aus solcher Stimmung auch ein milder Spott über fremde Liebe hervor; jedoch dieß nicht blos aus diesem Anlaß. Aber entschieden wesentlicher gehört hierher die Kunst der Verstellung, die Ironie, mit der man Genugthuung gewährt, Bitten vorbringt, wobei man einen dem Gesagten entgegengesetzten Sinn beabsichtigt. (16.) Daraus pflegt auch jener stärkere, auf Erregung des Hasses gerichtete Affect hervorzugehen, wenn wir eben dadurch daß wir uns vor dem Gegner beugen einen stillschweigenden Vorwurf der Herrschsucht zu verstehen geben. Denn eben das daß wir nachgeben stellt sie als widerwärtige und unerträgliche Menschen hin, und in ihrer Schmähsucht und ihrem künstlich angenommenen Freimut merken sie nicht daß (ihr) ungünstiger Eindruck mehr Wirkung hat als (von uns gegen sie ausgestoßene) Schmähworte. Denn ersterer macht ihnen Feinde, letztere machen uns verhaßt. (17.) Auch die Stimmung ist eigentlich schon ein Affect welche in der Mitte steht zwischen Verliebtheit und Sehnsucht nach Freunden und Verwandten; denn sie ist stärker als diese, schwächer als jene. Nicht unrichtig werden wir auch jene in den Schulen vorkommenden Charakterbilder ἤθη (Sitten,

---

[1]) Welche aber noch kein Affect ist.

Charaktere) nennen, in welchen wir sehr oft bäurische, abergläubische, geizige, feige Menschen, je nach Beschaffenheit des vorliegenden Thema's, darstellen. Denn wenn ἤθη Sitten sind, so entnehmen wir unsern Stoff aus diesen, indem wir sie nachahmend schildern.

(18.) Endlich erfordert dieß alles einen guten und freundlichen Mann. Diese Vorzüge soll der Redner auch an dem Processierenden, wo es angeht, anerkennen, jedenfalls soll er selbst sie haben oder doch dafür gelten. So wird er den Rechtssachen sehr viel nützen, welchen er durch seine Güte Vertrauen erweckt. Denn wer in seinem Vortrag den Eindruck macht böse zu sein, der spricht jedenfalls schlecht, denn er scheint nicht Gerechtes zu reden, sonst müßte auch sein Charakter diesen Eindruck machen. (19.) Daher muß auch die ganze Art des Vortrags bei einem Solchen sanft und mild sein; er soll alles Hochfahrende, sogar alles Hohe und Erhabene meiden; es genügt für ihn richtig, angenehm, glaubhaft zu reden. Daher paßt für ihn auch am besten jenes Mittelmaß des Vortrags.

(20.) Verschieden davon ist was man Pathos nennt und was wir im eigentlichen Sinne Affect nennen; und um auf die nächstliegende Art den Unterschied von beidem zu bezeichnen, so ist jenes (das Ethos) der Komödie, dieses der Tragödie ähnlich. In diesem Gebiet handelt es sich fast ausschließlich um Zorn, Haß, Furcht, Mißgunst, Mitleid. Aus was für Quellen dieß zu entnehmen ist ist theils Jedermann klar, theils ist es von uns in der Theorie des Eingangs und Schlusses [1]) angegeben worden. (21.) Furcht will ich hier in doppeltem Sinn verstanden wissen, als die welche wir erleiden und als die welche wir einflößen, und ebenso Mißgunst (invidia), die macht daß etwas theils mißgünstig theils Gegenstand

[1]) IV, 1. VI, 1.

der Mißgunst ist. Das Eine kommt Personen, das Andere Sachen zu. Hiebei hat der Redner mehr Arbeit. Denn Manches erscheint für sich schon arg, Vatermord, Todtschlag, Giftmord; Manches aber muß erst so hingestellt werden. (22.) Dieß ist dann der Fall wenn das was wir erlitten haben als schlimmer hingestellt wird als sonstiges hartes Geschick, wie in folgender Stelle Virgils:

O glückseligste du, jungfräuliche Priamus-Tochter,
Die sie am feindlichen Grab, vor Troja's ragenden Mauern,
Schlachteten [1])

(wie kläglich mußte also das Schicksal der Andromache sein, wenn die Polyxena mit ihr verglichen glücklich gewesen sein soll!); (23.) oder wenn wir das uns widerfahrene Unrecht in der Weise steigern daß wir sagen, selbst weit geringeres Unrecht würde unerträglich sein: „Hättest Du mich geschlagen, so könntest Du Dich nicht vertheidigen; nun hast Du mich verwundet." Doch hievon ausführlicher, wenn wir auf die Vergrößerung zu reden kommen. Vorerst mag die Bemerkung genügen, die Affecterregung gehe nicht blos darauf aus das was wirklich hart und traurig ist als solches hinzustellen, sondern auch das was gewöhnlich für erträglich gilt als schwer erscheinen zu lassen, z. B. wenn wir sagen, eine Schmähung enthalte eine größere Beleidigung denn eine Thätlichkeit, Verunehrung sei eine härtere Strafe als der Tod. (24.) Denn darin liegt die Kraft der Beredtsamkeit daß sie den Richter nicht nur dahin treibt wohin er ohnedem durch die Natur der Sache geleitet würde, sondern entweder eine Affecterregung die gar nicht vorhanden ist oder eine größere als vorhanden ist hervorbringt. Dieß ist die sogenannte δείνωσις, d. h. diejenige Art des Vortrags welche empörende, mißliebige, haßerregende Vorfälle noch steigert;

---

[1]) Aeneis III, 321 f. nach der Uebersetzung von W. Hertzberg.

hierin hatte noch vor seinen andern Vorzügen Demosthenes seine Stärke.

(25.) Wenn ich mich begnügen wollte an die hergebrachten Vorschriften mich anzuschließen, so hätte ich dieser Aufgabe schon genügt dadurch daß ich nichts von dem Gelesenen oder Gelernten, sofern es nur beifallswerth war, übergieng; allein ich habe mir vorgenommen Verborgenes an das Licht zu fördern und die innersten Gemächer dieses Gebiets zu eröffnen, welche ich nicht unter fremder Führung, sondern durch eigenes Forschen und unter der Leitung der Natur selbst entdeckt habe. (26.) Liegt doch meiner Ansicht nach bei Erregung der Affecte die Hauptsache daran daß wir selbst in Affect gerathen. Denn die Nachahmung der Trauer, des Zorns, der Entrüstung wird bisweilen sogar lächerlich erscheinen, wenn wir ihr nur Worte und Miene, nicht auch die innere Stimmung anpassen. Was Anderes ist der Grund davon daß Trauernde, zumal im frischen Schmerz, oft in beredter Sprache ihr Herz ausgießen, und daß der Zorn bisweilen auch Ungebildeten Beredtsamkeit leiht, als daß ihnen die Kraft des Gefühls und die Wahrheit der innern Stimmung inne wohnt? (27.) Daher sollen wir bei dem was wir als wahrscheinlich hinstellen wollen selbst uns in die Gemüthserregung derer die wirklich leiden hineinversetzen, und unser Vortrag soll aus einer solchen Stimmung hervorgehen in welche er den Richter versetzen will. Wird etwa einer Schmerz empfinden der es anhört wie ich, der ich in diesem Sinne rede, selbst nicht betrübt bin? oder Zorn, wenn der welcher ihm Zorn erregen und abnöthigen will selbst nichts Aehnliches empfindet? wird einer Thränen fließen lassen, wenn der Redner trockenen Auges bleibt? Unmöglich. (28.) Nur Feuer setzt in Feuer, naß werden wir nur durch Feuchtigkeit, und nichts gibt etwas Anderem eine Farbe die es selbst nicht hat. Also ist das Erste daß bei uns das in Kraft sei was wir beim

Richter in Kraft setzen wollen, und daß wir selbst in Affect seien ehe wir in Andern solchen zu erregen versuchen. (29.) Wie kommt es nun aber dazu daß wir in Affect gerathen? Nicht ja sind die Gemüthsbewegungen in unserer Gewalt. Auch hierüber will ich versuchen zu reden. Was die Griechen φαντασίας (Phantasiebilder) nennen können wir füglich Visionen nennen, mittelst deren die Bilder abwesender Dinge so vor unsere Seele treten daß wir sie mit unsern Augen zu sehen und wirklich vor uns zu haben glauben. (30.) Wer nun diese gehörig erfaßt, der wird am stärksten sein in der Affecterregung. Manche nennen den εὐφαντασίωτον (einen Menschen von lebhafter Phantasie) welcher Dinge, Stimmen, Handlungen am besten der Wirklichkeit entsprechend wiederzugeben vermag; dahin können wir es, wenn wir nur wollen, leicht bringen. Diese Bilder, von denen ich rede, begleiten uns in Stunden geistigen Ausruhens, wenn wir uns eiteln Hoffnungen hingeben und gleichsam wachend träumen, so daß wir glauben Land- oder Seereisen zu machen, in der Schlacht zu kämpfen, zu ganzen Völkern zu reden, über Reichthümer die wir nicht besitzen zu verfügen, und dieß alles nicht blos zu denken, sondern wirklich zu thun: und diese Verirrung des Geistes sollten wir nicht zu unserem Nutzen verwenden? (31.) Ich klage über die Ermordung eines Menschen: soll ich da nicht den ganzen Hergang, wie er der Wahrscheinlichkeit gemäß wirklich stattgefunden hat, vor Augen haben? Wird nicht der Mörder plötzlich hervorbrechen? der Ueberfallene nicht in Schrecken gerathen? Rufe von sich geben? zu Bitten oder zur Flucht sich wenden? Werde ich nicht jenen den Schlag führen, diesen zusammensinken sehen? Wird nicht meiner Seele das Blut, die Bläße, das Seufzen, ja das letzte Röcheln des Sterbenden vorschweben?

(32.) So wird sich die Lebendigkeit der Darstellung (ἐνάργεια), welche von Cicero illustratio (Anschaulichkeit) und evidentia

(Deutlichkeit) genannt wird. ergeben, welche nicht sowohl spricht als etwas vorzeigt, und die Affecte werden gerade so eintreten wie wenn wir bei dem Vorgang selbst zugegen wären. Gehören nicht solchen Visionen die Stellen an:

Ihr entfiel aus den Händen das Schiff, hinrollte die Arbeit.

(33.) — — in glänzender Brust weit klaffend die Wunde.

Und jenes Pferd bei der Leiche des Pallas:

„ohne die prächtige Zäumung“.

Wie hat nicht derselbe Dichter das Bild des Todesgeschickes aufs Tiefste erfaßt in den Worten:

— und sterbend gedenkt er des lieblichen Argos [1]).

(34.) Wo aber Mitleid nöthig ist, da müssen wir glauben daß das worüber wir klagen uns zugestoßen sei und dieß uns einbilden. Wir müssen die sein welche über erlittene Mißhandlung, Beschimpfung, Betrübniß klagen, und nicht sollen wir die Sache als eine fremde führen, sondern für kurze Zeit den Schmerz zu unserem eigenen machen. Dann werden wir so reden wie wir bei einem ähnlichen eigenen Begegniß reden würden. (35.) Ich habe schon oft Schauspieler und Komiker, wenn sie nach einem ernsteren Acte ihre Maske abgelegt hatten, noch weinend weggehen sehen. Wenn so beim Vortragen fremder Schriften die bloße Declamation nichtwirkliche Affecte nachbildet: was werden wir thun müssen die wir uns in Gedanken in die Sache hineinversetzen sollen und für das Schicksal der Bedrängten Theilnahme empfinden können? (36.) Aber auch in der Schule ist es gut für die Sache selbst sich zu erwärmen und diese als wirklich sich vorzustellen, um so mehr als wir dort öfter als processierende Partei denn als Anwalt sprechen. Wir treten auf in der Rolle eines Waisen, Schiffbrüchigen, Bedrängten: wozu dient es deren Rollen zu übernehmen, wenn wir

---

[1]) Virgil Aeneis IX, 474. XI, 40. XI, 89. X, 782.

nicht auch ihre innere Stimmung annehmen? Dieses durfte ich nicht vorenthalten, da ich selbst, welches nun auch meine Leistungen sind und waren, dadurch zu einem Talent von einiger Bedeutung gekommen zu sein glaube; häufig war ich innerlich erregt, so daß nicht blos Thränen sondern auch Bläſſe und der Schein wirklichen Schmerzes mich deſſen überführten.

Drittes Capitel.

Ueber das Lachen.

(1.) Verschieden davon ist diejenige Kraft des Redners welche dadurch daß sie das Lachen des Richters erregt die traurigen Gemüthsbewegungen verjagt, ihn häufig von ernstem Nachdenken über den Gegenstand abzieht, zuweilen ihn auch erfrischt und von Uebersättigung und Ermüdung ausruhen läßt. Wie große Schwierigkeit damit verbunden ist lehren hauptsächlich zwei Redner, der Eine der Meister in der griechischen, der Andere in der lateinischen Beredtsamkeit. (2.) Denn die Meisten glauben daß dem Demosthenes diese Fähigkeit, dem Cicero das Maßhalten in derselben abgegangen sei. Man kann nun nicht annehmen, es habe bei Demosthenes am Willen dazu gethelf; die ganz wenigen Aussprüche dieser Art, welche seinen übrigen Vorzügen durchaus nicht entsprechen, zeigen deutlich daß ihm Scherze nicht mißfallen haben, sondern nur nicht gelungen sind. (3.) Unser Landsmann dagegen hat nicht blos außerhalb der Gerichtsverhandlungen, sondern auch in seinen Reden für einen allzu großen Hascher nach Scherzen gegolten. Mir dagegen, mag ich nun richtig urteilen oder aus allzu großer Vorliebe für den ersten Meister der Beredtsamkeit mich täuschen, scheint der Mann eine ganz

außerordentliche Feinheit an sich gehabt zu haben. (4.) Denn im täglichen Gespräch hat er oft und in der Debatte und im Zeugenverhör mehr als irgend ein Anderer Witze gemacht, und die etwas frostigen Aeußerungen gegen Verres hat er Andern in den Mund gelegt und als Zeugnisse angeführt, so daß, je platter sie sind desto glaublicher ist daß sie nicht vom Redner erfunden, sondern da und dort gehört worden sind. (5.) Wäre doch nur sein Freigelassener Tiro, oder wer sonst es war der hierüber drei Bücher herausgegeben hat, weniger auf große Anzahl solcher Aussprüche ausgegangen und hätte er doch mehr Urteil in der Auswahl als Eifer im Sammeln an den Tag gelegt! Cicero wäre weniger böswilligen Angriffen derer ausgesetzt gewesen die doch auch so, wie überhaupt an seinem Talent, leichter etwas finden werden das sie zu verwerfen als das sie hinzuzufügen wüßten. (6.) Die größte Schwierigkeit macht jedoch erstlich dieß daß ein Lachen erregender Ausspruch meist eine falsche Annahme und immer etwas Niedriges, oft eine absichtliche Entstellung und überdieß niemals etwas Ehrenvolles enthält; ferner daß die Urteile des Publikums darüber manchfach sind, sofern man über ihn nicht nach Gründen der Vernunft, sondern vermöge irgend einer nicht genauer zu beschreibenden Gemüthsstimmung urteilt. (7.) Denn ich glaube nicht daß irgend Jemand eine befriedigende Erklärung darüber zu geben vermag, so Viele es auch versucht haben, wie das Lachen entsteht, das nicht allein durch gewisse Handlungen oder Aeußerungen, sondern bisweilen auch durch einen körperlichen Reiz hervorgerufen wird. Ueberdieß pflegt es nicht auf einerlei Art veranlaßt zu werden; denn nicht blos über geistreiche und artige, sondern auch über thörichte, zornige, feige Reden oder Handlungen lacht man; deßhalb hat diese Sache zwei Seiten, sofern es vom Lachen nicht weit ist zum Verlachen. (8.)

Denn es hat, wie Cicero sagt [1]), seinen Ausgangspunkt in irgend einer mißgestalteten Häßlichkeit; wird diese an Andern nachgewiesen, so nennt man es Feinheit, fällt sie auf den Redenden selbst zurück, Thorheit.

Wenn gleich nun das Lachen etwas Geringfügiges zu sein scheint, das oft von Possenreißern, mimischen Schauspielern, ja sogar närrischen Leuten erregt wird, so hat es doch eine merkwürdig gebieterische und unwiderstehliche Gewalt. (9.) Es bricht auch oft unwillkürlich aus und zwingt nicht blos der Stimme und Miene seine Anerkennung ab, sondern erschüttert den ganzen Körper durch seine Macht. Auch bringt es, wie gesagt, die wichtigste und entscheidendste Umwandlung hervor, indem es gar häufig Haß und Zorn bewältigt. (10.) Als Beispiel dienen die tarentinischen Jünglinge welche über Tisch sich über Pyrrhus allzu unbesorgt ausgesprochen hatten und, als man sie zur Rechenschaft zog und die Sache weder geleugnet noch entschuldigt werden konnte, durch einen Lachen erregenden und gut angebrachten Scherz sich durchhalfen. Der Eine von ihnen sagte nämlich: „ja, wäre die Flasche nicht allmählich leer gewesen, so hätten wir Dich noch umgebracht." Durch diese artige Wendung verlor der Vorfall seinen gehässigen Charakter [2]).

(11.) Wie es sich nun mit der Sache verhalten mag, ich möchte doch nicht behaupten daß auf sie gar keine Kunstregeln Anwendung finden, denn sie läßt manche Beobachtungen zu, und es gibt hierauf bezügliche von Griechen und Lateinern verfaßte Vorschriften; anderseits aber behaupte ich entschieden daß sie vorherrschend au- Natur und Gelegenheit beruht. (12.) Weiter aber zeigt sich die Kraft der Natur nicht blos darin daß einer in der Erfindung scharf-

[1]) Ueber den Redner II, 28.

[2]) Aehnlich bei Valerius Maximus V, 1, 3.

sinniger und gewandter ist (denn dieß könnte immerhin durch Bildung erhöht werden), sondern Manche haben auch ein eigenthümlich passendes Wesen in Haltung und Gesichtsausdruck, so daß wenn ein Anderer ganz das Nämliche sagt es sich weit weniger artig ausnimmt. (13.) Die Gelegenheit aber, welche sowohl in den äußeren Verhältnissen liegt als auch in dem was ein Anderer vorher schon gesagt hat, hat dabei solche Macht daß von ihr unterstützt nicht blos Ungebildete, sondern sogar Bauern oft eine beißende Rede führen. Denn weit artiger nimmt sich alles aus als Antwort denn als herausfordernde Bemerkung. (14.) Die Schwierigkeit der Sache wird erhöht dadurch daß es für sie keine besondere Uebung und keine Lehrer gibt. Daher zeigen Viele Witz bei Gelagen und in der Unterhaltung, weil hier die tägliche Erfahrung uns fördert. Dagegen ist der rednerische Witz selten und gehört dem Redner nicht eigenthümlich an, sondern durch Uebertragung von jener Gewohnheit. (15.) Jedoch würde nichts hindern Themen zu ersinnen über welche sich witzige Erörterungen erdichten lassen, oder einzelne Einfälle zu solcher Uebung der Jünglinge mitzutheilen. (16.) Ja sogar jene Witzworte, man nennt sie dicta, welche wir an bestimmten Tagen festlicher Ausgelassenheit [1]) hören lassen, könnten, wenn sie mit Anwendung einiger Theorie erdacht würden oder ihnen auch einiger Ernst beigemischt wäre, sehr fördernd auf uns einwirken; so aber ist es nur eine spielende Uebung der Jünglinge unter einander.

(17.) Wir bedienen uns gewöhnlich mehrerer Namen für dieselbe Sache, welche indeß, wenn man sie auseinanderhält, eine eigenthümliche Bedeutung erkennen lassen. Man spricht von urbanitas, womit meiner Ansicht nach eine Redeweise bezeichnet wird die in Worten, Ton und Manier den eigenthümlichen Geschmack der Hauptstadt und einen aus dem Umgang mit Gebildeten unver-

---

[1]) An den Saturnalien.

merkt gewonnenen Schliff verräth, kurz eine der bäurischen entgegengesetzte Sprache. Liebenswürdig (venustum) heißt offenbar was mit Anmut und Grazie gesagt wird. (18.) Das Gesalzene (salsum) nimmt man im Umgang für gleichbedeutend mit dem Lächerlichen, allein es ist nicht nothwendig und wesentlich dieses, obwohl auch das Lächerliche gesalzen sein muß. Denn Cicero behauptet, alles was gesalzen sei gehöre den Attikern an [1]), nicht weil diese vorzugsweise zum Lachen aufgelegt sind, und Catull, wenn er sagt: „kein Körnchen von Salz lebt in dem Leib" [2]), meint nicht daß an dem Körper sich nichts Lächerliches finde. (19.) Gesalzen wird also das sein was nicht fad ist, was gleichsam die einfachste Würze der Rede enthält, die man ohne bewußtes Urteil wie mit dem Gaumen empfindet und welche die Rede belebt und gegen Ueberdruß schützt. Und wie das Salz, wenn es den Speisen etwas reichlich, jedoch nicht im Uebermaß, beigemischt wird, ihnen einen eigenthümlichen Wohlgeschmack verleiht, so haben auch gesalzene Scherze etwas an sich was uns Durst macht noch mehr zu hören. (20.) Auch der anmutige Scherz (facetum) beschränkt sich, denke ich, nicht auf das Lächerliche. Denn sonst würde Horaz nicht sagen, die Gabe des anmuthigen Liedes sei dem Virgil von der Natur verliehen [3]). Ich glaube, dieses Wort bezeichnet mehr Anstand und Glätte der Form. Daher führt Cicero in den Briefen folgende Worte des Brutus an: „Fürwahr das sind anmutsvolle Füße mit zartem weichem Gang." Damit stimmen die Worte des Horatius [3]) überein: „Weichheit und Anmut haben die Musen verliehn dem Virgil." (21.) Unter Scherz verstehen wir das Gegentheil des Ernsts; denn

---

[1]) Redner Cap. 26, 90.

[2]) Gedicht 86, 4 nach der Uebersetzung von Hertzberg u. Teuffel.

[3]) Satiren I, 10, 44 f.

im Scherz erdichten, schrecken, versprechen wir zuweilen. Dicacitas (spottender Witz) kommt unzweifelhaft von dicere her, das der ganzen Gattung gemeinsam ist; in engerem Sinn bezeichnet es jedoch eine scherzhaft Andere neckende Redeweise. Daher sagt man von Demosthenes er habe urbanitas (feinen Scherz), nicht aber dicacitas (neckenden Scherz) gehabt.

(22.) Wesentlich dem Gegenstande von dem jetzt die Rede ist ist das Lächerliche; daher hat diese ganze Untersuchung bei den Griechen die Ueberschrift: *περὶ τοῦ γελοίου*. Als nächste Eintheilung ist die gewöhnlich welche auf jede Darstellung durch die Rede angewandt wird, wornach es beruht auf dem Inhalt oder dem Ausdruck. (23.) Die Anwendung ist hauptsächlich eine dreifache. Denn entweder nehmen wir den Stoff zum Lachen von Andern, oder von uns, oder von Drittem. Fremdes tadeln wir entweder oder widerlegen oder verringern es oder schlagen wir es zurück oder verspotten es. Eigenes stellen wir lächerlich hin und, um einen Ausdruck Cicero's zu gebrauchen [1]), wir reden Ungereimtes. Denn dasselbe was, wenn es absichtslos einem entfährt, eine Thorheit ist gilt, wenn wir uns nur so anstellen, für liebenswürdig. (24.) Die dritte Art besteht, wie derselbe sagt, darin daß man Erwartungen täuscht, Worte in anderem Sinn nimmt, und Anderem was keine von beiden Personen berührt und daher von mir Mittleres (Dritte Betreffendes) genannt wird. Ferner thun oder reden wir Lächerliches. (25.) Eine Handlung kann Lachen erregen auch wenn Ernst damit verbunden ist, wie z. B. der Prätor M. Caelius, als der Consul Isauricus [2]) dessen curulischen Stuhl zerbrochen hatte, einen

---

[1]) Ueber den Redner II, 71.

[2]) Servilius Isauricus, Consul mit Caesar im Jahr 706 d. St.

andern mit Riemen überzogenen hinstellte; man sagte nämlich, der Consul sei einmal von seinem Vater mit der Peitsche geschlagen worden; oft aber wird auch die Schamhaftigkeit bei Seite gesetzt, wie bei jener Büchse des Caelius [1]; doch Solches ziemt sich weder für den Redner noch überhaupt für einen gesetzten Mann. (26.) Dasselbe soll auch von lächerlichen Mienen und Gebärden gelten, welche sehr viel Reizendes haben können, aber mehr noch wenn man ihnen nicht anmerkt daß sie Lachen erregen wollen; denn nichts ist ungesalzener als was für gesalzen ausgegeben wird. Obwohl aber der Ernst Scherzen am meisten Reiz verleiht und eben das lächerlich wird was man sagt ohne zu lachen, so nehmen sich doch bisweilen auch Aussehen, Gesichtsausdruck und Gebärden artig aus wenn sie nämlich gewisses Maß halten. (27.) Ferner das was gesagt wird ist entweder ausgelassen und heiter, wie das Meiste des A. Galba, oder verletzend, wie neulich etwas von Junius Bassus [2], oder derb, wie Manches von Cassius Severus, oder sanft, wie von Domitius Afer [3]. Es kommt auf den Ort an wo man es anbringt. Denn in Gesellschaften oder im alltäglichen Gespräch wird Ausgelassenes für Leute gemeineren Schlags, Heiteres für alle passen. (28.) Absichtlich verletzen sollen wir niemals, und ferne sei jener Grundsatz: „besser einen Freund verlieren denn einen guten Einfall.“ In der gerichtlichen Schlacht wünschte ich nur sanfte Scherze gebrauchen zu dürfen; bisweilen aber ist es auch gestattet dem Gegner Verletzendes und Derbes zu sagen, da es ja auch gestattet ist öffentlich anzuklagen und die Verurteilung eines Andern auf dem Wege Rechtens zu verlangen. Aber auch hier gilt die

---

[1]) Cicero für Caelius Cap. 25—29.

[2]) Beide nicht näher bekannt.

[3]) VI, 1, 43. V, 7, 7; 10, 79.

Verfolgung des Unglücks für roh, theils weil keine Schuld dabei ist, theils weil es auch auf die welche daraus einen Vorwurf gemacht haben zurückfallen kann. Vor allem also muß man überlegen wer, in welcher Sache, vor wem, gegen wen und was er sagt. (29.) Für den Redner schicken sich keineswegs verzerrte Mienen und Gebärden, worüber man bei Schauspielern zu lachen pflegt. Auch possenreißerische Neckereien, wie sie auf der Bühne vorkommen, sind seinem Charakter völlig fremd. Obscönitäten aber dürfen von ihm nicht nur nicht ausgesprochen, sondern nicht einmal angedeutet werden. Denn wenn einmal Jemand Solches vorgeworfen wird, so darf es doch nicht im Scherz vorgerückt werden. (30.) Ueberdieß wünsche ich zwar daß der Redner Feinheiten anbringe, aber ganz und gar nicht daß er sich das Ansehen gebe darauf auszugehen. Deßhalb soll er auch nicht immer gesalzen reden so oft er kann, und lieber hie und da einen Scherz unterdrücken als daß sein Ansehen nothleide. (31.) Auch am Ankläger in einem Abscheu erregenden Fall oder am Vertheidiger in einem der das Mitleid in Anspruch nimmt wird Niemand einen Scherz ertragen. Auch sind manche Richter zu ernsten Sinnes als daß sie das Lachen gern sähen. (32.) Bisweilen kommt es auch vor daß was wir gegen den Gegner sagen entweder auf den Richter oder sogar auf unsere eigene Partei paßt; gibt es doch Solche die nicht einmal was auf sie selbst zurückfallen kann zu meiden wissen. So machte es Sulpicius Longus, der, selbst der häßlichste Mann, behauptete daß der gegen den er einen Freiheitsproceß führte gar nicht das Gesicht eines freien Mannes habe; ihm erwiderte Domitius Afer: „Ist es dir Ernst damit, Longus, daß wer ein übles Gesicht hat kein Freier ist?“ (33.) Auch das ist zu meiden daß was wir sagen muthwillig, übermütig, zu Ort und Zeit nicht passend, vorbereitet und von Hause mitgebracht zu sein scheine.

Denn, wie ich schon gesagt habe, gegen Unglückliche sind Scherze roh. Manche auch sind von so anerkanntem Ansehen und notorischer Ehrwürdigkeit daß ein gegen sie gerichtetes mutwilliges Wort schaden muß. Ueber Freunde sind schon Vorschriften gegeben worden.

(34.) Folgendes ist nicht ein Rath für den Redner, sondern für den Menschen: wen zu reizen gefährlich ist, den soll er nur so weit angreifen als nicht schwere Feindschaft oder schmähliche Genugthuung die Folge davon ist. Uebel angebracht ist auch was Mehrere trifft, wenn entweder ganze Völkerschaften, oder Stände, oder die Verhältnisse, die Bestrebungen Vieler angegriffen werden. (35.) Das was ein wackerer Mann sagt wird er alles mit Wahrung der Würde und Sittsamkeit sagen. Denn allzu theuer ist das Lachen erkauft, wenn es auf Kosten der Ehrbarkeit geht.

Wodurch aber das Lachen erregt wird und aus welchen Fundstätten es entnommen wird, ist sehr schwer zu sagen. Wollten wir alle Arten durchgehen, so würden wir kein Maß und Ziel finden und uns vergebens abmühen. (36.) Denn die Fundstätten aus welchen solche Reden hergeleitet worden, sind ebenso zahlreich und keine andern als die aus welchen die sogenannten Sentenzen (Sinnsprüche) stammen. Denn auch hier kommt es auf die Erfindung und den Ausdruck an, und der letztere besteht theils in Worten theils in Redefiguren. (37.) Das Lachen nun nimmt seinen Anlaß entweder in der körperlichen Beschaffenheit dessen gegen den wir reden, oder in seinem Geist, auf den man aus Handlungen oder Reden schließt, oder in äußeren Umständen. Innerhalb dieses Gebiets bewegt sich aller Tadel; wird dieser in würdigem Tone ertheilt, so ist er ernst, wenn in leichterem, lächerlich. Dieß geschieht nun entweder wenn man etwas vorzeigt oder etwas erzählt oder etwas durch ein Wort bezeichnet. (38.) Ein seltener Fall ist es daß man etwas

vor Augen stellen kann, wie dieß C. Julius [1]) gethan hat. Als ihm Helvius Mancia öfter ins Wort fiel, sagte er: „ich will Dir noch zeigen wer Du bist;" da nun Ersterer mit Fragen in ihn drang wie er ihn denn zeigen wolle, zeigte Letzterer mit dem Finger auf ein auf einen kimbrischen Schild gemaltes Bild eines Galliers hin, der sich als dem Mancia sehr ähnlich ergab. Es standen nämlich Buden um den Markt herum, und jener Schild war als Aushängeschild angebracht [2]). (39.) Beißende Erzählungen zu geben zeugt von ganz besonderer rednerischer Feinheit, wie eine solche Cicero in der Rede für Cluentius über Cepasius und Fabricius gibt [3]), oder M. Caelius über den Wettstreit des D. Laelius und seines Collegen, die in die Provinz eilten. Aber bei allem diesem wird eine durchaus geschmackvolle und anmutige Art der Darstellung erfordert, und das Launigste ist was der Redner hinzufügt. (40.) Denn Cicero hat jene Flucht des Fabricius folgendermaßen gewürzt: „Als er (Cepasius) daher mit aller Schlauheit zu reden glaubte und jene erhabenen Worte aus dem tiefsten Geheimniß seiner Kunst hervorgeholt hatte: „Blicket hin auf das Greisenthum des C. Fabricius", als er dieß: Blicket hin! zum Ausputz seiner Rede öfter gesagt hatte blickte er selbst hin; aber Fabricius hatte gesenkten Haupts die Bänke verlassen" — und was noch weiter folgt; die Stelle ist ja bekannt; der Sachverhalt aber war einfach der daß Fabricius von der Gerichtsverhandlung weggegangen war. (41.) Auch Caelius hat alles auf's Artigste ausgemalt, namentlich

---

[1]) Derselbe welchen Cicero in seinem Gespräch über den Redner einen ausführlichen Vortrag über Witz und Scherz (II, 54—71) halten läßt.

[2]) S. Cicero über den Redner II, 66.

[3]) Cap. 21.

folgenden Schluß: „Wie nun dieser der nachfolgte übergesetzt ist, ob auf einem Floß oder Fischerkahn, wußte Niemand. Die Sicilier in ihrer muthwilligen und neckischen Art sagten, er sei auf einem Delphin gesessen und so als ein zweiter Arion hinübergeritten." (42.) In der Erzählung aber findet nach Cicero's Ansicht der feine Scherz seine Stelle, in angreifenden Aeußerungen der neckische [1]). Außerordentliche Liebenswürdigkeit legte hiebei Domitius Afer an den Tag, in dessen Reden man mehrere derartige Erzählungen aufgenommen findet; aber auch Bücher treffender Witzworte sind von demselben herausgegeben. (43.) Auch diejenige Art welche Cicero von L. Crassus bei dessen Angriff gegen Brutus, im zweiten Buch über den Redner [2]) und an manchen andern Orten, anführt besteht nicht so zu sagen in einem bloßen Abschießen einzelner Witzworte und in engeingeschnürter Feinheit, sondern in länger dauerndem Verfahren. (44.) Als nämlich Brutus in der Anklagesache des Cn. Plancus durch zwei Vorleser nachgewiesen hatte daß dessen Vertheidiger L. Crassus in der Rede welche er über die narbonensische Colonie gehalten dem was er über den servilischen Gesetzesvorschlag sagte Widersprechendes angerathen habe, so rief auch Crassus drei Vorleser auf und gab diesen die Gespräche von dessen Vater zum Vorlesen. Das eine enthielt eine auf dessen Landgut bei Privernum, das zweite eine auf einem solchen im Albanischen, das dritte eine bei Tibur gehaltene Unterredung. Er fragte ihn nun, wo diese Besitzthümer seien? Brutus aber hatte alle diese verkauft, und damals galt es noch für schimpflicher väterliche Güter zu veräußern. Auf ähnliche Weise werden auch durch erdichtete und bisweilen auch durch Geschichts-Erzählungen Reize der Darstellung erzielt.

---

[1]) Cicero, Redner Cap. 26.

[2]) Cap. 55. S. d. Anm. das. S. 193 der Uebersetzung.

(45.) Aber schlagender und rascher ist beim feinen Witz die Kürze. Seine Form ist eine doppelte, die der einfachen und die der erwiedernden Rede, die Art und Weise aber ist zum Theil dieselbe; (46.) denn alles was beim Herausfordern gesagt werden kann kann es auch beim Zurückweisen. Manches aber kommt der Antwort eigenthümlich zu; jenes kann man auch in der Aufregung des Zorns anbringen, dieses wird meist beim Wortwechsel oder bei Befragung der Zeugen erfordert. Ich muß wiederholen daß von den vielen Fundstätten welchen lachenerregende Witzworte entnommen werden nicht alle sich für den Redner eignen; (47.) insbesondere von denen welche aus der Zweideutigkeit entstehen weder Obscönitäten[1]), wie auf solche die Schauspieler in den Atellanen[2]) nach ihrer Art ausgehen, noch solche wie man sie von Leuten gemeinen Standes hört, bei welchen die Doppelsinnigkeit in eine Schmähung sich umwandelt, auch nicht solche wie sie dem Cicero bisweilen, aber nicht beim Vortrag, entfuhren, z. B. wenn er sagte, da ein Candidat, der für den Sohn eines Kochs gehalten wurde, vor ihm einen Andern um seine Stimme bat: ego quoque tibi favebo[3]) (auch ich werde Dir gewogen sein). (48.) Nicht als ob überhaupt Worte welche zweierlei Sinn haben können auszuschließen wären, sondern weil sie selten sich gut ausnehmen, außer wenn sie entschieden durch die Sache selbst unterstützt werden. Dieser Art ist folgende fast gleichfalls possenhafte Aeußerung Cicero's gegen denselben, oben genannten, Isauricus: „Ich muß mich wundern wie Dein Vater, ein charakter-

---

[1]) obscena nach Teuffels Emendation (st. obscura).

[2]) Von Atella in Campanien stammende volksthümliche Lustspiele.

[3]) Die Doppelsinnigkeit liegt in quoque, auch, das nach der ältern Aussprache auch als Anrede, du Koch! (Vocativ von coquus) verstanden werden konnte.

fester Mann, uns dich, den Wandelbaren [1]), zurücklassen konnte." (49.) Aber vortrefflich in dieser Art ist Folgendes. Als dem Milo sein Ankläger, zum Beweis daß jener dem Clodius nachgestellt habe, vorhielt daß er vor der neunten Stunde in Bovillä eingekehrt sei, um abzuwarten bis Clodius von seinem Gute weggehe, und wiederholt fragte, um welche Zeit Clodius ermordet worden sei, gab Cicero zur Antwort: spät [2]), was für sich allein genügt diese ganze Art nicht zurückweisen zu lassen. (50.) Und nicht blos Mehreres bezeichnet man, sondern auch Entgegengesetztes, wie z. B. Nero über einen schlechten Sklaven gesagt hat: „Keiner genieße mehr Vertrauen bei ihm, nichts sei für ihn verschlossen und versiegelt [3])." (51.) Man geht hierin bis zum Räthsel, welcher Art die Aeußerung Cicero's gegen Plaetorius, den Ankläger des Fontejus, ist: seine Mutter habe bei Lebzeiten eine Schule (ludus), nach ihrem Tode Lehrer (magistros) gehabt. Es sollten nämlich so lange sie lebte Frauenspersonen von schlechtem Ruf zu ihr gekommen sein, nach ihrem Tod wurde ihre Habe verkauft. Hier ist ludus in uneigentlicher Bedeutung, magistri [4]) doppelsinnig gebraucht.

---

[1]) Varium, das zugleich bunt gefleckt bedeutet, und hier eine Anspielung auf die väterlichen Züchtigungen (s. o. §. 25) enthält.

[2]) Sero, das zugleich: spät am Tag, und: zu spät, nämlich in Anbetracht der Verderblichkeit des Treibens von Clodius, bedeutet.

[3]) Cicero, über den Redner II, 61. Nero ist wahrscheinlich C. Claudius Nero, Consul im J. 547 und Besieger Hasdrubals.

[4]) Es bezeichnet nämlich auch die Beamten welche die Versteigerung vornehmen (magistri auctionis).

(52.) Dieselbe Art von Witzworten paßt auch für die Metalepsis[1]), wenn z. B. Fabius Maximus, um die Geringfügigkeit der Geschenke des Augustus an seine Freunde zu tadeln, sie statt congiaria vielmehr heminaria nannte; denn congiarium bezeichnet zugleich ein Geschenk und ein Maß; dieses Maß wird nun reduciert zur Verkleinerung der Geschenke[2]). (53.) Dieß ist ebenso frostig als die Umbildung der Namen durch Hinzufügung, Weglassung, Aenderung von Buchstaben; so finde ich daß ein Acisculus, weil er einen Vertrag eingegangen, Pacisculus, Placidus, weil er herben Sinnes sei, Acidus, ein Tullius als Dieb Tollius genannt wurde. (54.) Aber eben diese Arten passen noch mehr für Sachen als für Namen. So hat ganz hübsch Afer von Mallius Sura, der beim Vortrag oft hin und herlief, aufsprang, die Hände herumwarf, die Toga wegwarf und wieder anlegte, gesagt, er declamiere nicht, sondern hantiere (non agere, sed satagere); denn schon das Wort satagere (sich zu thun machen) allein ist ein artiger Ausdruck, auch ohne Beziehung auf ein ähnlich lautendes Wort. (55.) Auch durch Hinzufügung oder Weglassung der Aspiration, durch Trennung und Verbindung von Worten werden in ähnlicher Weise oft frostige Scherze gemacht, die aber manchmal annehmbar sind. Ebenso verhält es sich mit dem was man von Namen ableitet. Manches derartige hat Cicero gegen Verres angewandt, aber so daß er es Andern in den Mund legt; einmal, er werde noch alles wegfegen[3]); sodann, er sei für den Hercules, den er ausgeplündert hatte, eine schwerere Plage als der erymanthische Eber geworden; ferner, das sei ein schlimmer Priester (sacerdos), der einen so garstigen Eber

[1]) S. VIII, 6, 38. Ueber Fabius Maximus s. Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2919 f. Nr. 67.

[2]) Der congius, Maß für Flüssigkeiten, enthielt 12 heminae.

[3]) Verres wird von verrere, fegen, abgeleitet.

(verres) zurückgelassen habe, weil nämlich Verres der Nachfolger des Sacerdos gewesen war [1]). (56.) Doch findet sich hie und da ein glücklicher Zufall auch diese Art gut anzuwenden, wie Cicero in der Rede für Cäcina [2]) gegen den Zeugen Sextus Clodius Phormio sagte: „er ist weder weniger schwarz, noch weniger frech als der Terenzische Phormio.“

(57.) Treffender und geschmackvoller ist daher was vom Wesen der Sache hergenommen wird. Hiebei wirkt hauptsächlich die Aehnlichkeit, die jedoch in etwas Geringerem und Werthloserem gesucht wird. Solche Scherze machten schon die Alten, welche von Lentulus sagten er sei ein Spinther, von Scipio er sei ein Serapio [3]). Allein jene wird nicht allein bei Menschen, sondern auch bei Thieren gesucht, wie zu unserer Knabenzeit Junius Bassus, ein großer Spötter, Asinus albus (weißer Esel) genannt wurde. (58.) Und Sarmentus [4]), oder auch P. Blessus hat den Julius, einen schwarzen, mageren und krumm gewachsenen Menschen, eine eiserne Heftnadel genannt. Diese Art Lachen zu erregen ist jetzt die häufigste. (59.) Die Vergleichung wird nun bald offen angestellt, bald in ein Gleichniß eingekleidet. Letzterer Art ist folgende Aeußerung des Augustus, der zu einem ihm eine Bittschrift schüchtern überreichenden Soldaten sagte: „du darfst keine Angst haben,

---

1) Verrinen I, 46. IV, 43.

2) Cap. 10.

3) Lentulus, der Consul 697 d. St. 57 v. Chr., wegen seiner Aehnlichkeit mit einem Schauspieler Spinther; Scipio Nasica, der Mörder des Tiberius Gracchus, wegen der mit einem Opferdiener Serapio. Valerius Maximus IX, 14, 3. 4.

4) Freigelassener und witziger Schmarotzer des Mäcenas. Horaz Satiren I, 5, 52.

als ob du einem Elephanten ein Aß gäbest" [1]). (60.) Oft findet eine scheinbare Aehnlichkeit statt; so sagte Vatinius [2]), da er als Angeklagter die Stirne mit einem weißen Taschentuch abwischte und der Kläger Calvus sogar dieß gehässig auslegte: „obwohl ich Angeklagter bin, so esse ich doch auch weißes Brod." (61.) Noch feiner ist die Anstellung einer Vergleichung, wenn wir was bei der einen Sache zu geschehen pflegt auf eine andere übertragen. Dieß mag man eine Fiction nennen. So hat z. B. Chrysippus, als beim Triumph Caesars elfenbeinerne Städte vorübergetragen wurden und wenige Tage nachher hölzerne des Fabius Maximus [3]), gesagt: „es seien dieß die Futterale der Städte Caesars." Und Pedo [4]) sagte über einen Mirmillo (Gladiator), der einen Netzkämpfer einholte, ihn aber nicht erschlug: „er will ihn lebendig fangen". (62.) Die Vergleichung wird mit der Zweideutigkeit verbunden, so von Galba, der zu einem der den Ball nachlässig faßte sagte: „du bemühst dich gerade so wie ein Candidat Caesars". Denn petis [5]) ist zweideutig, die Sorglosigkeit bildet die Aehnlichkeit.

(63.) Soviel mag genügen zur Darlegung der Sache. Uebrigens findet sehr häufig eine Vermischung einer Art mit andern statt, und diejenige ist die beste welche aus mehreren besteht. Dieselbe Bewandtniß hat es mit Unähnlichkeiten. Ein römischer Ritter, zu dem, da er beim Schauspiel trank, Augustus Jemand abgeschickt hatte um ihm sagen zu lassen, er gehe nach Hause wenn er frühstücken wolle, ließ diesem sagen: er (August) brauche freilich

---

[1]) Sueton, August Cap. 53.
[2]) S. VI, 1, 13 u. die Anm.
[3]) Consul im J. 709 d. St. Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2918, Nr. 58.
[4]) Der Dichter zur Zeit Augusts, Pedo Albinovanus X, 1,90.
[5]) Vom Fassen des Balls und der Bewerbung des Candidaten.

nicht zu fürchten seinen Platz zu verlieren. (64.) Von Scherzen die aus dem Gegensatz genommen sind gibt es nicht blos eine Art. Denn nicht ist es dieselbe Art mit welcher Augustus einem Präfecten, den er mit Schimpf entließ und der wiederholt mit Bitten sich an ihn wandte: „was soll ich meinem Vater antworten?“ sagte: „sag' ihm, ich habe dir nicht gefallen;“ und mit welcher Galba einem der ihn um seinen Mantel bat erwiderte: „ich kann ihn nicht ausleihen, weil ich zu Hause bleibe;“ es regnete nämlich in seine Dachkammer herein. Ein drittes Beispiel ist folgendes (die Ehrerbietung gegen den Urheber [1]) verbietet mir ihn zu nennen): „du bist lüsterner als irgend ein Verschnittener.“ Hier wird unzweifelhaft gleichfalls die Erwartung getäuscht, aber durch den Gegensatz. Auch dieses gehört demselben Gebiet an, ist aber keinem der genannten ähnlich, was M. Vestinus sagte als ihm gemeldet wurde — — [2]): „endlich wird er aufhören zu stinken.“ (65.) Jedoch ich würde das Buch mit Beispielen belasten und es den Büchern ähnlich machen welche um Lachen zu erregen verfaßt werden, wenn ich was sich bei den Alten hierüber findet einzeln anführen wollte.

Alle Fundstätten der Beweise bieten dieselbe Gelegenheit. So hat Augustus die Wesensbestimmung angewandt bei zwei pantomimischen Schauspielern, welche mit abwechselndem Gebärdenspiel untereinander wetteiferten, indem er den einen von ihnen Tänzer, den andern Störer nannte; (66.) Galba die Eintheilung, da er einem der ihn um seinen Mantel bat antwortete: „es regnet nicht, du brauchst ihn nicht; wenn es aber regnet, so brauche ich ihn selbst.“ Ebenso wird durch Gattung, Art, Eigenthümliches, Unterscheidendes, Verbundenes, Zusammengefügtes, Zusammenhängendes, Vor-

[1]) Domitian?

[2]) Lücke: Das Ausgefallene enthielt wohl die Angabe des Todes irgend eines häßlichen Menschen.

hergehendes, Widerstreitendes, Ursache, Wirkung, Vergleichung von Gleichem, Größerem, Kleinerem ein ähnlicher Stoff geboten. Auch alle Tropen finden hier ihre Anwendung. (67.) Wird denn nicht sehr Vieles in Form der Uebertreibung gesagt? So erzählt Cicero von einem großen Menschen er habe den Kopf am Triumphbogen des Fabius angestoßen [1]), und P. Oppius sagte vom Geschlechte der Lentuli, da beharrlich die Kinder hinter den Eltern zurückblieben: es werde noch durch Geburten zu Grunde gehen. (68.) Ferner die Ironie, ist sie nicht, auch wenn sie im strengsten Ernst angewandt wird, eigentlich eine Art des Scherzes? Einen artigen Gebrauch hat Afer von ihr gemacht, da er zu Didius Gallus, welcher sich aufs Angelegentlichste um eine Provinz beworben hatte und sodann, nachdem er sie erhalten, sich darüber beklagte, als wäre er dazu gezwungen worden, sagte: „wohlan, so strenge dich auch dem Staat zu Lieb einmal an;" auch Cicero hat mit ihr gescherzt [2]), als er auf die Nachricht vom Tode des Vatinius, für welche kein zuverlässiger Gewährsmann genannt wurde, sagte: „inzwischen will ich mir die Nutznießung schmecken lassen." (69.) Derselbe sagte in Form der Allegorie von M. Caelius, welcher geschickter war Anschuldigungen vorzubringen als gegen solche zu vertheidigen, „er habe eine gute rechte, eine üble linke Hand" [3]). Mit Emphase hat A. Tullius gesagt: „das Schwert sei auf Tuccius hereingefallen." (70.) Auch die Figuren des Gedankens, welche man σχήματα διανοίας nennt, läßt alle dieser Gegenstand zu, und Manche haben nach ihnen die Witzworte in Arten eingetheilt. Denn wir fragen,

---

[1]) Ueber den Redner II, 66.

[2]) Die Aeußerung enthält jedoch keine Ironie.

[3]) Sofern erstere das Schwert zum Angriff, letztere den Schild zur Vertheidigung führt.

zweifeln, versichern, drohen, wünschen, Manches sagen wir in mitleidigem, Manches in zornigem Tone. Lachen erregt aber alles was sichtlich nur zum Schein angenommen wird. (71.) Thorheiten zu tadeln ist das Leichteste; denn sie sind schon an sich lächerlich; aber witzig wird die Sache durch irgend einen Zusatz von uns. Thörichter Weise hatte Titius Maximus den Carpathius bei'm Austritt aus dem Theater gefragt, ob er zugesehen habe; Carpathius stellte seinen Zweifel als noch thörichter hin, indem er sagte: „nein, sondern ich habe im Orchester Ball gespielt."

(72.) Die Widerlegung findet statt in Form des Leugnens, der eigentlichen Widerlegung, der Vertheidigung, der Abschwächung. Auf spaßhafte Art hat Manius Curius etwas geleugnet; da nämlich sein Ankläger auf allen Feldern des Vorhangs [1]) ihn entweder als nackt im Gefängniß oder als durch seine Freunde von Spielschulden losgekauft hingemalt hatte, so sagte er: „so habe ich also niemals gesiegt?" (73.) Wir widerlegen bald geradezu, wie Cicero den Vibius Curius, der oft über sein Lebensalter log: „so warst du also damals da wir mit einander Redeübungen hielten noch nicht geboren," bald mit verstellter Zustimmung, wie derselbe, als Fabia [2]) zu Dolabella sagte, sie sei dreißig Jahre alt, bemerkte: „es ist wahr, denn dieß höre ich schon zwanzig Jahre von ihr." (74.) Auf hübsche Art wird bisweilen dem was man leugnet etwas Anderes noch Beißenderes unterschoben, wie z. B. Junius Bassus, als Domitia, die Gemahlin des Passienus [3]), sich darüber

---

[1]) Welcher auf der Richterbühne zum Schutz gegen die Sonne angebracht war.

[2]) Die erste Gemahlin des P. Dolabella, der nachher die Tochter Cicero's, Tullia, heirathete.

[3]) Vergl. VI, 1, 50.

beklagte daß jener, um sie als geizig hinzustellen, behaupte sie verkaufe alte Schuhe, sagte: „Nein, bei Gott, das habe ich niemals gesagt, sondern ich sagte, du kaufest solche." Die Form der Vertheidigung hat ein römischer Ritter angenommen der auf einen Vorwurf des Augustus darüber daß er sein väterliches Erbgut verzehrt habe sagte: „ich glaubte, es gehöre mir." (75.) Die Art und Weise der Abschwächung ist eine doppelte, indem man entweder allzugroße Bescheidenheit oder eine Prahlerei vermindert, wie C. Caesar [1]) zu Pomponius, welcher eine beim Aufstand des Sulpicius im Gesicht erhaltene Wunde zeigte, die er sich rühmte im Kampfe für Caesar empfangen zu haben, sagte: „du mußt eben auf der Flucht niemals zurücksehen"; oder auch eine gemachte Anschuldigung, wie Cicero auf Vorwürfe darüber daß er noch als Sechziger eine Jungfrau, die Publilia [2]), zur Frau genommen habe, erwiderte: „nun, morgen wird sie ein Weib sein." (76.) Diese Art von Witzworten bezeichnen Manche als Folgesätze; etwas Aehnliches ist es wenn z. B. Cicero von Curio [3]), der immer damit anfieng sich Alters halber zu entschuldigen, sagte: „er habe mit jedem Tag einen leichteren Eingang" — weil nämlich beides in einem natürlichen Zusammenhang zu stehen scheine. (77.) Eine Art der Abschwächung ist auch die Angabe der Ursachen (Motivierung), der sich Cicero

[1]) C. Julius Caesar Strabo, welcher im Gespräch Cicero's über den Redner (B. II.) eine Rolle spielt. Sulpicius, als Volkstribun 88 v. Chr. 666 d. St., widersetzte sich seiner Bewerbung ums Consulat. Im folgenden Jahr 87 v. Chr. fand Caesar den Tod in den von Marius und Cinna erregten Greueln.

[2]) Nach der Entlassung der Terentia 708 d. St.

[3]) Scribonius Curio, Consul 678 d. St. 76 v. Chr., der Vater des caesarianischen Volkstribunen im J. 50. Ueber ersteren als Redner s. Cicero, Brutus 59.

gegen Vatinius bedient hat. Dieser litt am Podagra; da er nun, um sich den Schein besseren Befindens zu geben, sagte: „er gehe schon des Tags zweitausend Schritte," so erwiderte jener: „nun, die Tage sind ja wieder länger." Augustus sagte zu den Tarraconensern, die ihm meldeten daß eine Palmstaude auf dem ihm errichteten Altar gewachsen sei: „man sieht wie oft ihr ihn anzündet." (78). Uebertragung einer Anschuldigung war es wenn Cassius Severus, da ihm vom Prätor vorgeworfen würde daß seine Rechtsbeistände sich gegen den Epikureer L. Varus, einen Freund des Caesar [1]), Schmähung erlaubt haben, sagte: „ich weiß nicht wer geschmäht hat und glaube daß es Stoiker gewesen sind."

Die Zurückweisung hat mehrere Arten; die feinste ist diejenige welche auch durch einige Aehnlichkeit der Worte unterstützt wird, wenn z. B. Trachalus [2]) auf die Aeußerung des Suelius: „wenn dem so ist, so gehst du ins Exil," sagte: „wenn dem nicht so ist, so kehrst du zurück." (79.) Eine verhöhnende Antwort gab Cassius Severus, als ihm Jemand vorrückte daß Proculejus [3]) ihm sein Haus verboten habe: „gehe ich etwa dahin?" So wird auch ein Spaßwort durch ein anderes verhöhnt, wenn z. B. der verewigte Augustus, als die Gallier ihm eine goldene Kette von hundert Pfund Gewicht gegeben hatten und Dolabella scherzend, jedoch zugleich den Erfolg seines Scherzes abwartend, sagte: „Imperator, schenke mir die Kette," entgegnete: „Lieber will ich dir drei Bürgerkronen

---

[1]) Augustus.

[2]) Galerius Trachalus, Consul 821 d. St. 68 n. Chr., ausgezeichneter Redner, der dem Kaiser Otho seine Reden verfaßt haben sollte. S. u. X, 1, 119. XII, 5, 5; 10, 11. Tacitus Historien I, 90.

[3]) C. (Terentius) Proculejus, ein von Augustus geschätzter römischer Ritter. Vergl. Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 86 und 2, S. 1655 z. A.

schenken [1]). (80.) Auch eine Lüge durch eine andere: Als Jemand erzählte, er habe in Sicilien um eine einzige Victoriamünze eine fünf Fuß lange Muräne gekauft, so sagte Galba: „kein Wunder, denn dort wachsen so lange daß die Fischer sich damit wie mit Tauen umwinden." (81.) Dem Leugnen entgegengesetzt ist ein verstelltes Eingestehen; aber auch hier läßt sich viel Witz anbringen. Als Afer gegen einen Freigelassenen des Kaisers Claudius eine Rechtssache führte und auf gegnerischer Seite ein Mensch desselben Standes wie der Processierende ausrief: „überhaupt trittst du immer gegen die Freigelassenen des Kaisers auf," so sagte Afer: „ja wahrlich, und niemals richte ich etwas aus." Diesem kommt am nächsten dieß daß man das Vorgeworfene nicht leugnet, wenn es offenbar unwahr ist und dadurch Stoff zu einer guten Antwort gegeben wird, wie Catulus auf die Frage des Philippus: „was bellst du?" sagte: „ich sehe einen Dieb" [2]). (82.) Ueber sich selbst Witze machen thut nicht leicht Jemand anders als ein Possenreißer, und beim Redner ist es keinenfalls zu billigen; es finden dabei eben so viele Arten wie Andern gegenüber statt. Daher übergehe ich es, so häufig es auch vorkommt. (83.) Vollends unwürdig eines leiblichen Menschen, wenn es auch Lachen erregt, ist was mit Gemeinheit oder Uebermut gesagt wird; etwas Solches weiß ich von Jemand der zu einem Geringeren, der mit Freimuth sich gegen ihn ausgesprochen hatte, sagte: „Ich will dir eine Maulschelle versetzen und es dir schriftlich geben daß du einen harten Kopf habest". Hier ist nämlich zweifelhaft ob die Zuhörer haben lachen oder empört sein müssen.

---

1) Welche natürlich erst zu verdienen waren, die aber einen geringen materiellen Werth hatten.

2) Cicero über den Redner II, 54.

(84.) Noch ist übrig die Art welche eine Ueberraschung enthält oder darin besteht daß man Aeußerungen anders auffaßt, und diese hat in diesem ganzen Gebiet sogar den größten Reiz. Eine Ueberraschung wird herbeigeführt sowohl von dem welcher einen angreift, wie in dem was Cicero anführt: „was fehlt ihm, außer Geld und Verdienst?“ oder in jener Aeußerung des Afer: „ein in gerichtlichen Verhandlungen aufs Beste gekleideter Mann,“ als auch bei Erwiederungen, wie Cicero auf die falsche Nachricht vom Tode des Vatinius, da er dessen ihm begegnenden Freigelassenen gefragt hatte: „steht alles gut?“ und dieser ihm sagte: „ja“, erwiderte: „so ist er gestorben?“ (85.) Am meisten Lachen aber erregt das Sichstellen und Sichverstellen, was Beides aneinander grenzt und fast dasselbe ist; nur besteht das Sichstellen darin daß man eine bestimmte Meinung zu haben vorgibt, die Verstellung darin daß man den Schein annimmt Fremdes nicht zu verstehen. Ersteres hat Afer angewandt, da er bei einer Rechtsverhandlung Solchen die wiederholt sagten: die Celsina, welche eine einflußreiche Frau war, habe von der Sache Kenntniß genommen, fragte: „was ist das für ein Mann?“ Er stellte sich nämlich als halte er die Celsina für einen Mann. (86.) Cicero hat sich verstellt als der Zeuge Sextus Annalis einen Angeklagten beleidigt hatte und der Ankläger wiederholt in ihn drang mit den Worten: „Sage, M. Tullius, weißt du etwas von Sextus Annalis?“ [1]) Er fieng nämlich an Verse aus dem sechsten Buch der Annalen des Ennius herzusagen:

Wer vermag des gewaltigen Kriegs Ursachen zu schildern?

---

[1]) Im Lateinischen ist es doppelsinnig und kann zugleich heißen: weißt du etwas aus dem sechsten Buch der Annalen (des Ennius)? Vergl. Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2612, Nr. 7.

(87.) Unzweifelhaft gibt hiezu am öftesten Gelegenheit die Zweideutigkeit, wie dem Cascellius [1]), der einen Befragenden auf dessen Aeußerung: „ich will das Schiff theilen [2])," erwiderte: „du wirst es zu Grunde richten." Aber die Auffassung nimmt auch eine andere Richtung, wenn man vom Strengeren zum Milderen ablenkt; so hat Jemand auf die Frage, was er von einem der über Ehebruch ertappt worden war halte, geantwortet: „daß er zu langsam gewesen ist" [3]). (88.) Nah verwandt damit ist was man in Form einer versteckten Andeutung sagt, wie das was nach Cicero Jemand zu einem der ihm klagte daß seine Frau sich an einem Feigenbaum aufgehängt habe sagte: „ich bitte dich, gib mir von dem Baum ein Reis zum Pfropfen." Man versteht hier was nicht gesagt wird [4]). (89.) Und überhaupt besteht das Wesen aller witzigen Reden darin daß man anders als richtig und wahr ist redet. Alles dieß geschieht dadurch daß wir eigene oder fremde Meinungen vorgeben oder etwas Unmögliches sagen. (90.) Eine fremde Meinung hat Juba [5]) vorgegeben, welcher zu Jemand der darüber sich beschwerte daß er von seinem Pferde bespritzt worden sei sagte: „wie? hältst du mich für einen Hippokentauren?" Eine eigene C. Cassius, der zu einem ohne Schwert aufmarschierenden Soldaten sagte:

---

[1]) Berühmter Rechtsgelehrter und witziger Mann zur Zeit des Augustus. Horaz, Poet. 371.

[2]) Im Sinne der Theilung des Werths.

[3]) Cicero, über den Redner II, 68.

[4]) Ebendas. Cap. 69.

[5]) Sohn Juba's I. von Numidien, der nach Besiegung seines Vaters durch Caesar als Knabe nach Rom gebracht, dort erzogen und gebildet wurde und später als historischer Schriftsteller auftrat.

„du, Kamerad, führst eine gute Faust.“ In Bezug auf Fische welche den Tag vorher auf einer Seite verzehrt und umgewendet am folgenden Tag wieder aufgestellt worden waren sagte Galba: „wir müssen eilen, Andere verspeisen sie von unten.“ Ein Beispiel für die dritte Art ist die schon erwähnte Aeußerung Cicero's gegen Curius (§. 73), denn unmöglich konnte er noch nicht geboren sein da er Redeübungen hielt. (91.) Einer ironischen Fiction hat sich C. Caesar bedient. Da nämlich ein Zeuge aussagte, der Angeklagte sei mit einer Waffe auf seine Schenkel losgegangen, und da der Einwand nahe lag, warum er denn gerade diesen Körpertheil habe verwunden wollen, so sagte jener: „was sollte er denn machen, da du Helm und Panzer hattest?“ (92.) Am besten ist die Verstellung angebracht gegenüber von einem der sich selbst verstellt, wie Domitius Afer in folgendem Fall: Er hatte ein altes Testament, und einer seiner neueren Freunde, welcher sich von einer Testamentsänderung Hoffnungen machte, brachte eine erdichtete Erzählung vor, indem er ihn befragte, ob er nicht einem alten Primipilaren (Centurio ersten Rangs), der schon ein Testament gemacht habe, rathen sollte seine letzte Willenserklärung noch einmal vorzunehmen? Darauf sagte jener: „thue das nicht, er nimmt es Dir übel.“

(93.) Den besten Eindruck aber von allem diesem macht das Milde, was so zu sagen von einem guten Magen zeugt; so schickte derselbe Afer einen undankbaren Proceß-Clienten, der es vermied ihm auf dem Forum zu Gesicht zu kommen, seinen Sklaven zu und ließ ihm sagen: „bist du mir verbunden daß ich dich nicht gesehen habe?“ und einem Verwalter, welcher den Rechnungsrest nicht ausbezahlte und wiederholt sagte: „ich habe kein Brod gegessen und trinke Wasser,“ sagte er: „Sperling, bezahle deine Schuldigkeit.“ Dieß nennt man auf den Charakter der Person eingehende Witzworte (ὑπὸ τὸ ἦθος). (94.) Gut aufgenommen wird der Scherz welcher

weniger vorwirft als man könnte; so erwiderte derselbe einem Candidaten der zu ihm sagte: „ich habe immer deinem Haus Ehre erwiesen", während jener es geradezu in Abrede stellen konnte: „ich glaube es und es ist wahr." Bisweilen macht Spaß was man von sich selbst sagt, und was, wenn es gegen einen Andern in dessen Abwesenheit gesagt würde, nicht fein wäre, erregt Lachen, wenn es ihm ins Gesicht gesagt wird. (95.) So hat Augustus, als ein Soldat an ihn irgend eine unverschämte Bitte richtete und von der andern Seite Marcianus herankam, von dem er vermuthete daß auch er eine unberechtigte Bitte vorbringen werde, gesagt: „ich werde, Kamerad, deine Bitte gerade so wenig erfüllen als die welche Marcianus mir vortragen wird."

(96.) Der Reiz der Scherze wird erhöht durch Verse welche passend angebracht werden, sei es ganz so wie sie sind (und dieß ist so leicht daß Ovid aus einem aus vierzeiligen Strophen bestehenden Gedicht des Macer [1]) ein Buch gegen schlechte Dichter gemacht hat), und noch besser nimmt es sich aus wenn auch die Würze der Zweideutigkeit hinzukommt, wie Cicero gegen Lartius, einen schlauen und verschlagenen Menschen, da dieser in irgend einer Rechtssache Verdacht erregte, sagte: „es müßte denn Ulysses Lartius (des Laertes Sohn) dazu gekommen sein"; oder mit theilweise veränderten Worten, (97.) wie folgende Aeußerung über einen der vorher als der größte Thor galt und nach Erlangung einer Erbschaft bei der Abstimmung zuerst aufgerufen wurde: „wem als Erbe zufiel was man Weisheit nennt", statt „als Gabe" [2]);

---

[1]) Aemilius Macer, Freund des Ovid, der über Vögel, Schlangen und Pflanzen dichtete. Das Buch Ovids scheint eine Parodie eines dieser Gedichte zu sein.

[2]) Vergl. Comici latini p. 104, XXXV R.

oder seien es bekannten Versen nachgemachte Verse, was man Parodie nennt; (98.) oder durch passend angebrachte Sprüchwörter, wie die einem zu Boden gefallenen nichtswürdigen Menschen, der bat, man möchte ihm aufhelfen, zugerufenen Worte: „Mag dich aufheben wer dich nicht kennt“ [1]). Aus der Geschichte Scherze zu entnehmen zeugt von Gelehrsamkeit. So Cicero, der, als ihm Hortensius im Proceß des Verres auf eine an ihn als Zeugen gerichtete Frage erwidert hatte: „Ich verstehe diese Räthsel nicht,“ sagte: „Und doch solltest du es, da du ja die Sphinx zu Hause hast.“ Hortensius hatte nämlich von Verres eine eherne Sphinx von großem Werth erhalten.

(99.) Albernheiten als Scherze bestehen in Nachahmung der Thoren und dessen was, wenn es nicht blos zum Schein angenommen wird, Thorheit ist, wie z. B. einer zu Solchen die sich wunderten daß er einen zu niedrigen Leuchter gekauft habe sagte: „Nun, er kann als Frühstücksleuchter dienen“ [2]). Solche scheinbare Albernheiten, die sich für unmotivierte Aeußerungen ausgeben, sind oft schlagende Witze; wie ein Sklave des Dolabella auf die Frage, ob sein Herr eine Versteigerung ausgeschrieben habe, sagte: „Er hat sein Haus verkauft“ [3]). (100.) Solche die überführt werden machen ihrer Verlegenheit bisweilen durch irgend einen Scherz Luft. So hatte Jemand einen Zeugen, der behauptete

---

[1]) Aehnlich bei Horaz, Briefe I, 17, 62.

[2]) Das Frühstück (prandium) nahm man gegen Mittag ein.

[3]) Hat also nichts mehr zu versteigern. Dolabella, der Schwiegersohn Cicero's, war tief verschuldet und verband sich während Caesars Abwesenheit im J. 48—47 v. Chr. mit Antonius zu gefährlichen Neuerungen in Rom.

er sei vom Angeklagten verwundet worden, gefragt, ob er eine Wunde habe, und da nun dieser eine große am Schenkel zeigte, so sagte jener: „Er hätte die Brust treffen sollen.“ Auch Beschimpfendes kann man bisweilen hübsch anwenden, wie Hispo zu einem Ankläger, der zweimal harte Anschuldigungen vorbrachte, sagte: „Du lügst“ [1]. Fulvius Propinquus sagte zu einem Legaten der ihn frug, ob in der Urkunde auf welche jener sich berief eine Unterschrift sei: „Und zwar eine ächte, mein Herr.“

(101.) Dieß sind die am häufigsten angewandten Arten von Scherzen, die ich theils überkommen, theils selbst aufgefunden habe; allein ich muß wiederholen daß die Arten witziger Reden ebenso unbegrenzt sind wie die ernster; die Person, der Ort, die Zeit, endlich der Zufall, der am meisten Abwechslung liebt, gibt sie an die Hand. (102.) Daher habe ich dieß nur kurz berührt, damit es nicht scheine es sei mir entgangen; was ich über die Anwendung und das Maß der Scherze beigefügt habe würde ich sogar abschwächen [2].

Diesem reiht Domitius Marsus [3], welcher über die Feinheiten der Sprache (urbanitas) sehr eingehend geschrieben hat, als durchaus nothwendig gewisse nicht lachenerregende, aber jedem, auch dem ernstesten Vortrag gut anstehende und durch eigenthümliche Anmuth anziehende geschmackvolle Wendungen der Rede an, welche bei aller Feinheit doch kein Lachen erregen. (103.) Denn er hat nicht das Spaßhafte, sondern die Feinheiten der Sprache (Urba=

---

[1] Ein Scherz ist in dem sichtlich verdorbenen Text nicht zu erkennen. Vielleicht soll es heißen: du lügst zweimal. Ueber Hispo s. Real=Enc. VI, I. S. 544.

[2] Nämlich wenn ich mehreres hinzufügen würde. Auch diese Stelle ist verdorben.

[3] Vergl. III, 1, 18.

nität) zu seiner Aufgabe gemacht. Diese sollen unserer Stadt eigenthümlich angehören, aber erst spät habe man dieß darunter verstanden, seitdem es üblich geworden sei unter der Benennung urbs (Hauptstadt), auch ohne Hinzufügung des Eigennamens, Rom zu verstehen. (104.) Er bestimmt nun den Begriff so: Urbanität ist eine in kurze Worte zusammengefaßte, zur Erheiterung und Versetzung der Menschen in eine beliebige Stimmung passende, vorzüglich zum Entgegnen oder Herausfordern, je nach Erforderniß der Sache oder Person, geeignete Kraft (Virtuosität) der Sprache. Sieht man dabei ab von der Bedingung der Kürze, so wird sie alle Vorzüge des Vortrags in sich vereinigen. Denn da sie auf Sachen und Personen beruht, so gehört ja vollkommene Beredtsamkeit dazu das für beide Passende zu sagen. Warum er aber verlangt hat daß sie kurz sei, weiß ich nicht. (105.) Dagegen die Urbanität der Erzählung, von welcher er in demselben Buche sagt daß sie bei Vielen sich finde, definiert er kurz darauf, wie er sagt, mit Anschluß an die Ansicht Cato's [1]), so: „Ein urbaner (feingebildeter) Mensch wird der sein von dem es viele treffende Reden und Antworten gibt, und der im Gespräch, in Gesellschaften, bei Gelagen, sowie in Volksversammlungen, überhaupt an jedem Ort passende Scherze zu machen weiß. Solche werden Lachen erregen, welcher Redner auch sie macht." (106.) Nehmen wir diese Begriffsbestimmungen an, so wird alles was treffend gesagt wird auch den Namen der urbanen Rede erhalten. Im Uebrigen ergab sich für den der dieß aufgestellt hatte ganz natürlich die Eintheilung, wornach urbane Reden theils ernster, theils scherzhafter, theils neutraler Art sein sollen. Denn diese gilt für alle treffenden Reden. Meiner Ansicht nach jedoch können auch manche scherzhafte Reden

[1]) Uticensis.

nicht eigentlich in urbanem Tone vorgetragen werden. (107.) Denn nach meinem Urteil ist Urbanität das worin kein Mißklang, nichts Plumpes, Ungehöriges, Fremdländisches nach Sinn und Ausdruck, nach Stimme und Gebärde gefunden werden kann; so daß sie also nicht sowohl in einzelnen Redensarten als vielmehr in der ganzen Färbung des Vortrags liegt, was bei den Griechen der den eigenthümlichen Geschmack Athens an sich tragende Atticismus ist. (108.) Damit ich jedoch nicht das Urteil des Marsus, eines sehr unterrichteten Mannes, vorenthalte: er theilt das Ernste in drei Arten, das Ehrenvolle, Beschimpfende, Mittlere. Als Beispiel des Ehrenvollen führt er die an Caesar gerichteten Worte Cicero's in der Rede für Ligarius [1]) an: „der du nichts zu vergessen pflegst als Beleidigungen"; (109.) für das Beschimpfende was er an Atticus über Pompejus und Caesar geschrieben hat: „ich weiß wen ich zu fliehen, nicht aber wem ich zu folgen habe" [2]); für das Mittlere, das er apophthegmatisch (sinnspruchartig) nennt, was es auch ist, folgende Aeußerung von jenem: „dem tapfern Manne könne der Tod nicht als etwas Schweres, dem Consularen nicht als verfrüht, dem Weisen nicht als ein Unglück zustoßen" [3]). Alles dieß sind treffende Reden, aber warum sie speziell als Urbanität bezeichnet werden sollen sehe ich nicht ein. (110.) Wenn diesen Namen nicht blos, was meine Ansicht ist, die ganze Färbung des Vortrags verdienen, sondern man ihn auch einzelnen Reden beilegen soll, so möchte ich lieber das urban nennen was zu derselben Gattung gehört wie das Spaßhafte und doch nicht spaßhaft ist; wie z. B. was über den für Scherz und Ernst gleich gut aufgelegten Asinius Pollio

---

[1]) Cap. 12.

[2]) An Atticus VIII, 7.

[3]) Catilinar. Rede IV, 2.

gesagt wurde: „es sei ein Mann für alle Stunden,“ (111.) und über einen Anwalt der gewandt aus dem Stegreif redete: „er habe baar vorräthigen Geist“; ferner eine Aeußerung des Pompejus, welche Marsus anführt, gegen den Mißtrauen in seine Partei setzenden Cicero: „Gehe zu Caesar über, so wirst du mich fürchten.“ Denn wenn dieses über eine minder wichtige Sache oder in anderer Stimmung oder endlich nicht gerade von diesem gesagt worden wäre, so könnte man es zu dem Spaßhaften zählen. (112.) Ebenso auch was Cicero der Caerellia [1]) schrieb, da er ihr eine Erklärung darüber gibt warum er die Zeiten des C. Caesar so gelassen ertrage: „Man muß dieß entweder mit dem Muthe Cato's oder dem Magen Cicero's tragen“; denn der Ausdruck „Magen“ hat etwas Scherzhaftes. — Dieses, was mich zu meiner Ansicht bestimmte, glaube ich nicht verschweigen zu dürfen. Ich kann mich dabei irren; aber ich habe doch die Leser nicht irre geführt, da ich auch die entgegengesetzte Meinung darlegte, welcher sich anzuschließen dem freisteht welchem sie mehr einleuchtet.

Viertes Capitel.

Ueber den Wortwechsel (Rede und Gegenrede).

(1.) Es könnte scheinen ich sollte mich an die Vorschriften über den Wortwechsel erst dann machen nachdem ich alles was die zusammenhängende Rede betrifft abgehandelt habe; denn der Reihenfolge nach kommt ersterer zuletzt zur Anwendung. Allein da dieser

---

[1]) Eine, in den Briefen an Atticus mehrmals genannte, gelehrte Freundin Cicero's. Daß Briefe von diesem an sie vorhanden waren wissen wir auch sonst.

ausschließlich auf der Erfindung beruht, keine Anordnung des Stoffs zuläßt, auch Schmuckmittel des Ausdrucks nicht sehr in Anspruch nimmt, noch endlich mit dem Gedächtniß und dem Vortrag sich zu schaffen macht, so glaube ich, wenn ich ihn, der ganz zu dem ersten der fünf Theile gehört, vor dem zweiten Theil bespreche, dieß nicht am unrechten Ort zu thun. Andere Schriftsteller haben ihn vielleicht nur deßhalb übergangen weil ihnen durch die übrigen Vorschriften auch für ihn hinlänglich gesorgt zu sein schien.

(2.) Er besteht nämlich aus Angriff und Abwehr, worüber schon zur Genüge gesprochen worden ist, sofern ja alles was im fortlaufenden Vortrag für die Beweisführung von Nutzen ist zugleich auch bei dieser kurzen und gedrängten Fassung zu Statten kommen muß. Denn es wird nichts Anderes beim Wortwechsel gesagt, sondern nur auf andere Weise, in Form der Frage oder Antwort. Fast alles was hiebei zu beobachten ist ist von uns im Capitel über die Zeugen erschöpft worden. (3.) Weil wir nun aber ein ausführlicheres Werk unternommen haben, und Niemand ein vollkommener Redner ohne Meisterschaft hierin heißen kann, so müssen wir auch diesem Gegenstand, der in manchen Rechtsfällen sogar am meisten zum Sieg verhilft, ein wenig unsere besondere Bemühung widmen. (4.) Denn wie bei dem Stande der Beschaffenheit, bei welchem man fragt ob eine Handlung recht ist oder nicht, der zusammenhängende Vortrag herrscht, und die Frage der Wesensbestimmung und fast alles wobei das Thatsächliche feststeht oder eine Muthmaßung durch künstliche Schlußfolgerung angestellt wird so ziemlich die Parteivorträge ins Klare bringen: so findet in den am häufigsten vorkommenden Rechtsfällen, welche entweder ausschließlich auf nichtkünstlichen oder auf gemischten Beweismitteln beruhen, der heißeste Streit in diesem Theile statt, und nirgends sonst kann man sagen daß mehr mit der Schärfe des Schwerts gekämpft wird. (5.) Denn

hier muß man die schlagendsten Punkte dem Gedächtniß des Richters einprägen, man muß alles was wir im Vortrag verheißen haben erfüllen und muß Unwahrheiten widerlegen. Endlich zeigt nirgends der erkennende Richter mehr Aufmerksamkeit. Und nicht unverdient haben manche im Vortrag mittelmäßige Redner dennoch durch Meisterschaft im Wortwechsel einen Namen als Anwalte erworben. (6.) Manche dagegen, sich begnügend in ihrer Eitelkeit ihren processierenden Clienten nur den Schweiß des Declamierens geleistet zu haben, verlassen mit dem Schwarme der Beifall Spendenden die Bänke und überlassen jene entscheidende Schlacht Ungebildeten und oft dem Haufen der Handwerker [1]). (7.) Daher kann man sehr oft bei Privatprocessen sehen daß Andere für die Parteivorträge, Andere für die Beweisführung [2]) als Anwalte angenommen werden. Wenn diese Functionen zu trennen sind, so ist dieß um so nothwendiger, und um so größer die Schande wenn untergeordnete Leute dem Processierenden mehr nützen. In den öffentlichen Processen ruft die Stimme des Herolds außer den andern Anwalten immer den welcher die Sache selbst geführt hat aus.

(8.) Es ist daher vor Allem Raschheit und Beweglichkeit, Besonnenheit und Lebhaftigkeit des Geistes nöthig. Denn man darf nicht erst denken, sondern muß sogleich reden, und man muß fast schon beim Ausfall des Gegners einen Hieb führen. Wie daher in allen Theilen dieses Berufs viel darauf ankommt die ganze Sache nicht blos genau zu kennen, sondern völlig damit bekannt zu sein, so ist es ganz besonders bei'm Wortwechsel nothwendig daß

---

[1]) Gemeint sind die Handlanger der Redner, welche diesen die Rechtsgründe an die Hand geben und oben (III, 6, 59) pragmatici genannt wurden.

[2]) Welche zum Theil im Wortwechsel vor sich geht.

man Kenntniß der Personen, Beweismittel, Zeiten, Oertlichkeiten habe. Andernfalls wird man oft schweigen müssen und kann sehr oft, da man doch das Bedürfniß hat zu reden, nur in alberner Weise die Einflüsterungen Anderer sich aneignen, was bisweilen zur Folge hat daß wir bei unserer Leichtgläubigkeit über fremde Thorheit erröthen müssen. (9.) Und dieß wird nicht blos dem Einzelnen bemerklich; Manche lassen offen sehen worüber sie streiten [1]). Viele kann man oft von Zorn aufgeregt ausrufen hören, was man ihnen eingebe sei nachtheilig, so daß der Richter es hört und der welcher den Spruch zu fällen hat weiß daß etwas Schlimmes verschwiegen wird. (10.) Daher soll ein im Wortwechsel guter Redner frei sein vom Fehler des Jähzorns. Denn dieser Affect hindert am meisten den Gebrauch der Vernunft, führt von der Sache ab, zwingt sehr oft häßliche Schmähungen auszustoßen und selbst sich zuzuziehen, und reizt einen bisweilen sogar gegen den Richter auf. Besser ist Mäßigung und bisweilen sogar Geduld. Denn das von gegnerischer Seite Gesagte muß man nicht blos widerlegen, sondern es auch verächtlich machen, abschwächen, verlachen, und nirgends sind Feinheiten der Rede mehr am Platz. Dieses gilt so lange Ordnung und Anstand herrscht; gegen Störefriede muß man wagen und der Frechheit muthig entgegentreten. (11.) Denn es gibt Manche von so harter Stirne daß sie gewaltiges Geschrei gegen einen erheben, einen mitten in der Rede unterbrechen, alles in Tumult bringen; diese darf man zwar nicht nachahmen, muß sie aber entschieden abwehren, indem man ihre Frechheit entwaffnet und sich öfter an die Richter oder die den Vorsitz führenden Beamten wendet, damit die Abwechslung im Reden eingehalten werde. Hier ist Mattherzigkeit und allzuweiche Stirne nicht am Platze,

[1]) Die Stelle ist verdorben.

und man täuscht sich oft, indem Bescheidenheit heißt was Schwäche ist. (12.) Am schwersten wiegt aber im Wortwechsel der Scharfsinn, der unbestreitbar nicht aus der Theorie stammt; denn die Natur wird nicht angelernt, aber doch wird sie durch Theorie unterstützt. (13.) Hiebei kommt es hauptsächlich darauf an daß wir immer das was Gegenstand der Untersuchung ist und was wir beweisen wollen vor Augen haben; denn wenn wir unsere Aufgabe festhalten, werden wir in keinen Zank uns einlassen und nicht die der Sache selbst gehörende Zeit mit Schmähungen verlieren, uns aber freuen, wenn dieß der Gegner thut.

(14.) Zu jeder Zeit fast haben wir, wenn wir eine Sache sorgfältig einstudiert haben, Solches in Bereitschaft was wir entgegenhalten oder erwidern können. Bisweilen jedoch ist auch dieß eine Taktik der Kunst daß Manches was im Vortrag ignoriert worden war plötzlich im Wortwechsel vorgebracht wird; dieß hat die meiste Aehnlichkeit mit unvorhergesehenen Ausfällen oder einem von einem Hinterhalt aus gemachten Angriff. Dieses ist aber nur dann anzuwenden wenn wir etwas haben auf das man nicht sogleich antworten kann [1]); dieß könnte man aber, wenn man Zeit gehabt hätte sich die Sache zurechtzulegen. Was jedoch von zuverlässiger Stärke ist wird man am besten gleich bei'm Anfang der Parteivorträge ergreifen, damit es öfter und länger besprochen werden kann. (15.) Die Vorschrift braucht kaum gegeben zu werden, daß der Redner im Wortwechsel nicht bloser Polterer und Schreier und so wie Ungebildete gewöhnlich sich benehmen sein dürfe. Denn Maßlosigkeit ist zwar dem Gegner lästig, aber auch

---

[1]) Was also den Gegner verwirren kann und doch nicht wirklich haltbar ist. Letzteres ist zu ergänzen und wird durch die Entgegensetzung dessen was zuverlässige Stärke hat angedeutet.

dem Richter verhaßt. Auch schadet es um das sich lange zu streiten was man doch nicht durchsetzen kann. (16.) Denn muß man einmal besiegt werden, so ist es besser man zieht sich zurück, weil ja, wenn Mehreres in Frage steht, man im Uebrigen dann leichter Glauben findet, wenn aber nur Eines, der Bescheidenheit die Strafe milder zugemessen wird. Denn eine Schuld, zumal eine schon erwiesene, hartnäckig zu vertheidigen ist eine zweite Schuld.

(17.) So lange die Schlacht noch in vollem Gang ist, gehört viele Ueberlegung und Kunst dazu den Gegner in der Irre herumzuziehen, ihn zu nöthigen möglichst weit abzugehen und ihn bisweilen in eitler Hoffnung frohlocken zu lassen. Deßhalb hält man mit manchen Beweismitteln zurück. Denn so setzen sie uns zu, lassen die ganze Entscheidung auf das ankommen wovon sie glauben daß es uns fehle, und dadurch daß sie es fordern verschaffen sie unseren Beweisen Gewicht.

(18.) Auch nützt es oft dem Gegner etwas an die Hand zu geben was er für ihm günstig hält und für das er, wenn er darnach greift, etwas Wichtigeres fahren lassen muß; manchmal kann man ihm Zweierlei vorhalten, wovon er das Eine wie das Andere zu seinem Schaden wählen wird; dieses ist wirksamer im Wortwechsel als im Vortrag, weil in diesem wir selbst uns die Antwort geben, in jenem wir das Geständniß des Gegners selbst in Händen haben. (19.) Besonderer Scharfblick gehört dazu um zu sehen welche Worte auf den Richter Eindruck machen, welche er abweist; dieß erkennt man am öftesten aus seiner Miene, bisweilen aber auch aus irgend einer Aeußerung oder Handlnng. Dem was Erfolg hat muß man weiter nachgehen, von dem was einen nicht fördert möglichst sachte den Fuß zurückziehen. Auch die Aerzte thun dieß daß sie mit ihren Mitteln fortfahren oder aufhören, je nachdem sie sehen daß sie angenommen oder zurückgewiesen werden. (20.) Manchmal,

wenn man einen vorliegenden Gegenstand nicht leicht in's Reine bringen kann, muß man eine andere Frage hereinbringen und womöglich die Aufmerksamkeit des Richters auf diese hinlenken. Denn wenn man selbst nicht Antwort stellen kann, was kann man thun als daß man etwas Anderes auffindet auf was der Gegner nicht zu antworten weiß? (21.) In den meisten Punkten hat es, wie schon gesagt wurde, dieselbe Bewandtniß wie mit den Zeugen, und nur die Personen machen einen Unterschied, sofern hier ein Streit zwischen den Anwalten unter sich, dort ein Kampf zwischen Zeugen und Anwalt stattfindet.

Die Uebung aber ist hier weit leichter. Es ist nämlich von großem Nutzen öfter mit einem Studiengenossen einen wahren oder auch ersonnenen Streit zum Gegenstand zu wählen, wobei nach Art eines Wortwechsels der Eine diese, der Andere jene der einander gegenüberstehenden Parteien ergreift. Dieß kann ebenso auch bei der Gattung der einfachen [1]) Fragen angewandt werden. (22.) Auch das muß der Anwalt wissen, in welcher Ordnung er die einzelnen Beweise bei'm Richter vorzubringen hat; das Verfahren ist hier dasselbe wie bei der Beweisführung, daß nämlich die stärksten zuerst und zuletzt vorgetragen werden. Denn an jener Stelle wirken sie auf die Stimmung des Richters, an dieser auf seinen Spruch.

---

[1]) D. h. wohl allgemeinen, abstracten, im Unterschied von concreten Rechtsfällen. Vgl. II, 1, 9. V, 10, 53.

Fünftes Capitel.

Urteil und Ueberlegung.

(1.) Nachdem ich dieß nach Kräften abgehandelt habe, würde ich ohne Bedenken sofort zur Anordnung, an welche jetzt die Reihe kommt, übergehen, wenn ich nicht fürchten würde, weil ja Manche noch das Urteil zur Erfindung rechnen, ich möchte in den Augen Solcher diesen Punkt übergangen zu haben scheinen, der meiner Ansicht nach so eng mit allen Theilen dieses Werks verwachsen und vermischt ist daß er sogar nicht von den einzelnen Sätzen oder auch Worten getrennt werden kann; überdieß kann er nicht mehr theoretisch erlernt werden als der Geschmack und der Geruch. (2.) Deßhalb lehren wir was bei jedem einzelnen Punkt zu befolgen und zu meiden ist, und daran schließt sich die Lehre an, daß darnach das Urteil sich richten solle. Soll ich also die Vorschrift geben, wir sollen nichts Undurchführbares in Angriff nehmen, Nachtheiliges und beiden Parteien Gemeinsames meiden, der Ausdruck dürfe nicht verfälscht und dunkel sein? Darüber muß das Gefühl entscheiden, das nicht erlernt werden kann.

(3.) Nicht sehr vom Urteil verschieden ist, denke ich, die (planmäßige) Ueberlegung, nur daß jenes bei Dingen die sich offen darbieten angewandt wird, diese bei verborgen liegenden oder überhaupt noch nicht aufgefundenen oder zweifelhaften. Das Urteil ist am häufigsten ein ganz fertiges, die Ueberlegung aber ist ein weit ausholendes, meist Mehrfaches erwägendes und vergleichendes, Erfindung und Beurteilung in sich enthaltendes Verfahren. (4.) Aber auch über dieses darf man keine allgemeine Vorschriften erwarten. Denn es wird der Sache entnommen und häufig hat es seine Stelle vor dem Vortrag; so scheint Cicero mit vieler Ueberlegung als

Ankläger des Verres lieber seine Zeit abgekürzt zu haben als in das Jahr in welchem Q. Hortensius Consul sein sollte hinauszukommen [1]. (5.) Auch bei den Parteivorträgen selbst nimmt die Ueberlegung die erste und wichtigste Stelle ein; denn zu ermessen was man sagen, was verschweigen, was aufschieben soll ist Sache der Ueberlegung; ferner ob es genügt etwas zu leugnen oder ob man es auch vertheidigen soll, wo einen Eingang anwenden und was für einen, ob eine Erzählung und welcher Art, ob man zunächst mittelst des Rechts oder der Billigkeit den Kampf führen soll, welche Reihenfolge die zweckmäßigste ist, endlich alle Färbungen der Rede, ob man besser in strengem oder mildem oder sogar versöhnlichem Tone zu reden hat. (6.) Aber auch hierüber haben wir, wie es der einzelne Punkt zuließ, unsere Erinnerungen gegeben, und ebenso werden wir es in dem noch übrigen Theile halten. Nur Weniges will ich des Beispiels halber ausheben, woraus um so deutlicher erhelle was das ist das nach meinem Erachten nicht durch Vorschriften dargelegt werden kann. (7.) Man lobt die Ueberlegung des Demosthenes, sofern er, als er den Athenern trotz ihrer unglücklichen Erfahrungen zum Kriege rieth, sie darauf hinwies daß bis dahin noch nichts auf die rechte Art geschehen sei; denn die

---

[1]) Um die Plane seiner Gegner zu durchkreuzen, welche die Proceßverhandlung in das folgende Jahr 69 v. Chr., das Consulat des Hortensius, hinauszuziehen suchten, kürzte Cicero das Verfahren bei der ersten Verhandlung ab, indem er auf eine zusammenhängende Anklage verzichtete und sogleich bei den einzelnen Klagepunkten die Zeugen vernehmen und die Beweisurkunden vorlesen ließ. Nach dieser ersten Verhandlung gieng Verres in die Verbannung. Erst nachher arbeitete Cicero für sich die Klagrede in fünf Büchern, wie sie uns vorliegen, aus.

Nachlässigkeit konnte verbessert werden, wäre aber nicht gefehlt worden, so war kein vernünftiger Grund zu besseren Aussichten für die Zukunft [1]). (8.) Derselbe, da er fürchtete anzustoßen wenn er dem Volke seine Trägheit in Behauptung der Unabhängigkeit des Staats zum Vorwurf machte, zog es vor den Vorfahren für ihre muthige Politik Lob zu spenden. Denn er fand williges Gehör, die Natur machte sich geltend, sie mußten dem Besseren Beifall geben und bereuten das Schlechtere [2]). (9.) Die eine Rede Cicero's für Cluentius bietet Beispiele so viele man nur will dar. Denn wo soll ich am meisten planmäßige Ueberlegung bewundern? In der ersten Erzählung, durch die er der Mutter, deren Ansehen auf den Sohn drückte, die Glaubwürdigkeit benahm [3])? oder darin daß er die Beschuldigung die Richter bestochen zu haben vielmehr auf den Gegner übertrug, statt sie blos zu bestreiten, wie er selbst sagt, wegen der tiefgewurzelten Verrufenheit der Sache [4])? oder darin daß er in einer gehässigen Sache der Hülfe des Gesetzes sich zuletzt bedient hat [5]), durch welche Art der Vertheidigung er die noch nicht erweichten Gemüther der Richter sogar beleidigt hätte; oder darin daß er versicherte, er thue dieß gegen den Willen des Cluentius? (10.) Ferner in der Rede für Milo: daß er die Erzählung erst folgen läßt nachdem er den Angeklagten von allen Präjudizien frei gemacht hat [6])? daß er das Gehässige der Nachstellung gegen den Clodius gekehrt hat, obwohl in Wahrheit der Kampf ein zufälliger gewesen war [7])? daß er die That lobte, und

---

1) Erste Rede gegen Philipp §. 2.
2) Dritte olynthische Rede §. 21 ff.
3) Für Cluentius Cap. 5 f.
4) Cap. 4. 27 f.
5) Cap. 52 f.
6) S. o. IV, 2, 25.
7) IV, 2, 57. V, 10, 50.

doch vom Willen des Milo abgeladen hat [1])? daß er diesem keine Bitten geliehen und diese selbst für ihn übernommen hat [2])? Ich würde kein Ende finden, wollte ich herzählen wie er das Ansehen des Cotta untergraben [3]), wie er sich des Ligarius angenommen [4]), den Cornelius durch das Vertrauen das sein Geständniß verrieth gerettet hat [5]). (11.) Ich begnüge mich mit der Bemerkung daß nicht blos im rednerischen Vortrag, sondern im ganzen Leben nichts der Ueberlegung vorgeht, daß ohne sie alle übrigen Künste vergeblich gelehrt werden, und daß mehr noch Klugheit ohne theoretischen Unterricht als dieser ohne jene ausrichtet. Auch das Anpassen der Rede an Ort, Zeit und Personen ist durch diesen Vorzug bedingt. Weil jedoch dieser Gegenstand weiter greift und mit dem rednerischen Ausdruck eng verbunden ist, so wird er erst dann behandelt werden wenn wir uns an die Vorschriften über den angemessenen Ausdruck machen [6]).

---

[1]) III, 6, 93.
[2]) VI, 1, 25. 27.
[3]) V, 10, 69.
[4]) V, 10, 93.
[5]) V, 13, 18.
[6]) S. u. XI, 1.

Siebentes Buch.

Die Disposition (Anordnung der Rede).

Inhalt.

Vorwort. Nothwendigkeit desselben 1—3. Schwierigkeit allgemeiner Regeln 4.

Cap. 1. Die Disposition. Definition 1. Die Anordnung ist eine verschiedene, je nach der Beschaffenheit der Sache 2. 3. Verfahren des Verfassers zur Ermittlung des Stands der Sache; bei'm Stand der Muthmaßung 4—7, bei der Frage des Rechts 8, bei einfachen und zusammengesetzten Klagen 9. Zweckmäßigste Anordnung der Beweise 10—12. Die Vertheidigung bei einfachen Klagen 13—15. Zusammengesetzte Vertheidigung 16—18. Wie und wann darf man angeregte Fragen wieder aufgeben? 19—22. Reihenfolge der Fragen vom Speziellsten rückwärts zum Allgemeinsten und umgekehrt vorwärts von diesem zu jenem 23—28. Vervielfältigung dessen was für uns spricht durch Theilung 29—31. Aufstellung der verschiedenen Möglichkeiten und Beseitigung derselben 31—33. Eintheilung der Gründe der Vertheidigung nach dem Beispiel der Rede für Milo 33—37. Welche Partei soll zuerst reden? 37—39. Die Art und Weise der Auffindung verborgen liegender Fragen an dem Beispiel eines Schulthema's nachgewiesen 40—63. Uebergang 64.

Cap. 2. Die Muthmaßung. Ueber Sachen und Absicht 1—6. Die drei Arten der Muthmaßung bei Rechtsfragen, über Thatsache und Urheber, Thatsache allein, Urheber allein 7. 8. Die Unterarten der letzten Art. Die Uebertragung der Schuld auf eine andere Person und

die gegenseitige Anklage 9—11. Fälle wo es sich um Thatsache und Urheber handelt 11—15, um die Thatsache, den Urheber allein 16—18. Die gegenseitige Anklage 19—21. Die Vergleichung zwischen den Sachen beider Parteien 22—24. Fälle der doppelten Muthmaßung 25—27. Die Muthmaßung von der Beschaffenheit der Person aus 27—35, von den Beweggründen aus 35—38; Aufeinanderfolge beider Punkte 39—41. Die Entschließungen und das Wollen 42—44. Die Frage des Könnens 44. 45., ob einer eine That wirklich begangen hat; Indicien, Worte, Handlungen 45—50. Andere Streitfragen im Gebiete der Muthmaßung, außer der über Mord 50—53. Eine Gewohnheit der Schule die auf dem Forum schädlich ist 54—56. Die Frage nach der Absicht 56. 57.

Cap. 3. Die Wesensbestimmung. Verhältniß zur Muthmaßung und Qualität 1. 2. Erfordernisse derselben 3. Ihre Anwendung in verschiedenen Arten von Fällen 4—7. Die drei Arten der Wesensbestimmung 8—13. Unterschied der dialektischen und der rednerischen Begriffsbestimmung 14—18. Die Frage: was etwas ist, und das richtige Verfahren bei der Bestimmung 19—22. Umstoßung einer unrichtigen Definition 23. 24. Eigenthümliche und unterscheidende Merkmale 25—27. Die Frage: ob etwas dieß ist. Vorherrschen der Qualität 28—30. Beispiel 31—34. Uebergang zu Fragen der Qualität 35. 36.

Cap. 4. Die Qualität. Ihre Arten 1—3. Die Vertheidigung einer Handlung als einer ehrbaren 4—6. Die Vertheidigung durch von außen her genommene Hülfsmittel 7—12. Die Vertheidigung durch Abwälzung der Schuld auf einen Andern 13. 14, durch Entschuldigung 15, durch Verminderung der Schuld 16, durch Abbitte 17—20. Die Behandlung der Frage über Belohnungen 21—23. Die Qualität erfordert am meisten Beredtsamkeit 24. Rechtsfälle über Verstoßung, Wahnsinn u. A., die zugleich einem andern Stand der Sache angehören 25—31. Andere Arten von Streitsachen die unter die Qualität fallen, über Kränkung, Vormundschaft, Testamente u. A. 32—40. Streitsachen über die Quantität 41—44.

Cap. 5. Die (formell) rechtliche Qualität. Es handelt sich theils um die Klageform theils um die rechtliche Einwendung 1—4. Die vier Gesetzesfragen 5. 6.

Cap. 6. Geschriebenes und Absicht. Entweder ist beides zweifelhaft 1—3, oder der eine Theil stützt sich auf das Eine, der andere auf das Andere 4. Das Verfahren gegen den geschriebenen Wortlaut 5—8, für denselben 9—11. Allgemeine diesem Stand der Sache angehörende Fragen 12.

Cap. 7. Widerstreitende Gesetze. Ihre Arten 1—6. Das Recht ist entweder zugegeben oder zweifelhaft 7—9. Doppelgesetze 10.

Cap. 8. Der Schluß, Syllogismus. Verhältniß zum Stand des Geschriebenen und der Absicht. Verbindung mit der Wesensbestimmung 1. 2. Er erschließt aus Geschriebenem das Ungewisse 3—6 und Nichtgeschriebenes 6. 7.

Cap. 9. Die Amphibolie, Zweideutigkeit. Die einzelner Worte 1—3; Doppelsinnigkeit je nachdem etwas als Ein Wort oder mehrere Worte ausgesprochen wird 4; durch zusammengesetzte Worte 5. 6; Verbindung mehrerer Worte 7—12; durch Nichtbezeichnung der Quantität 13. Fragen zur Hebung derselben 14. 15.

Cap. 10. Die Verwandtschaft der genannten Arten des Stands der Sache 1—4.

Manches die Disposition Betreffende kann nur an dem gerade vorliegenden Gegenstande gezeigt werden 5—7. Die Theorie kann nicht alle Stoffe umfassen 8—10. Nothwendigkeit der eigenen Bemühung eines Jeden an dem jeweiligen Stoffe 11—17.

Vorwort.

(1.) Ueber die Erfindung des Stoffs ist nun, denke ich, genug gesprochen. Denn wir haben nicht blos das was sich auf die Belehrung bezieht ausgeführt, sondern auch die Lehre von den Affecten abgehandelt. Aber wie es bei Ausführung von Bauten nicht genügt Steine, Bauholz und das sonstige Baumaterial herbeizuschaffen, wenn nicht auch im Anordnen und Aufstellen desselben eine kunstfertige Hand sich zeigt, so wird auch in der Redekunst eine noch so überfließende Fülle des Stoffs nur dessen massenhafte Anhäufung bewirken, wenn nicht auch ihn die Anordnung geordnet vertheilt und innerlich verbunden zusammenhält. (2.) Und mit gutem Grund hat sie ihre Stelle als der zweite der fünf Theile, da der erste ohne sie keinen Werth hat. Denn auch wenn alle Glieder eines Standbilds gegossen sind, entsteht ein solches doch nur wenn es aufgerichtet wird, und könnte man an unsern Körpern oder denen der Thiere einen Theil mit einem andern vertauschen und anderswohin versetzen, so wäre es eine Mißgestalt, auch wenn sie alle Theile ebenso hätte. Gliedmaßen die nur ein wenig aus ihrer normalen Lage gekommen sind kann man nicht mehr gebrauchen, und in Unordnung gekommene Heere sind sich selbst ein Hinderniß.

(3.) Auch scheinen mir die nicht zu irren welche glauben daß die Natur selbst auf Ordnung beruht, deren Störung allgemeinen Untergang zur Folge haben müßte. So muß auch die Rede welche diesen Vorzug entbehrt tumultuarisch werden, ohne Lenker und innern Zusammenhalt hin und her schwanken, sie muß Vieles wiederholen, Vieles übergehen, wie ein bei Nacht in unbekannten Gegenden Umherirrender, und ohne Feststellung eines Anfangs und Endes muß sie vom Zufall, statt von planmäßiger Ueberlegung, sich leiten lassen.

(4.) Deßhalb soll dieses ganze Buch der Anordnung (Eintheilung) gewidmet sein. Könnte freilich ein bestimmtes, für jeden Stoff gleichmäßig passendes Verfahren angegeben werden, so wären nicht so Wenige nur in ihrem Besitz. Da es aber immer unbegrenzt viele Arten von Processen gegeben hat und geben wird und in so vielen Jahrhunderten nie ein Rechtsfall vorgekommen ist der einem andern ganz ähnlich wäre, so muß der Sprecher den Verstand gebrauchen, muß wachsam sein, Erfindung und Urtheil anwenden und bei sich selbst Rath holen. Jedoch stelle ich nicht in Abrede daß auch für Manches Regeln aufgestellt werden können, und dieses will ich nicht übergehen.

Erstes Capitel.

(1.) Es sei also, wie ich schon oben [1]) angedeutet habe, die Eintheilung die Sonderung einer Mehrheit von Dingen in ihre Einzelarten, die Gliederung die Zerlegung von Einzeldingen in ihre Theile, die Ordnung eine richtige das Nachfolgende an Vorhergehendes anknüpfende Aufstellung, die Disposition (Anordnung)

[1]) S. o. V, 10, 63.

eine zweckmäßige Vertheilung des Stoffs und seiner Theile unter bestimmte Kategorien. (2.) Allein wir dürfen nicht vergessen daß die Anordnuug selbst sehr oft nach Zweckmäßigkeitsrücksichten eine andere wird und daß nicht immer dieselbe Frage auf beiden Seiten als erste zu behandeln ist. Um andere Beispiele zu übergehen, so können Demosthenes und Aeschines als Beispiel dienen, welche im Proceß des Ktesiphon eine verschiedene Ordnung befolgt haben, sofern der Kläger von der Rechtsfrage ausgieng, worin er sich überlegen fühlte, der Vertheidiger fast Alles der Rechtsfrage vorausgehen ließ, um den Richter dadurch zum Voraus für die Gesetzesfrage günstig zu stimmen [1]). (3.) Denn der Eine findet es zuträglich dieses, der Andere jenes zuerst darzulegen, sonst müßte man ja immer nach dem Gutdünken des Klägers verfahren; vollends bei der gegenseitigen Anklage, wo Beide sich vertheidigen müssen ehe sie den Gegner angreifen können, muß durchgängig die Ordnung eine ganz verschiedene sein. Ich will nun mein eigenes Verfahren, das ich theils theoretischen Regeln, theils einer methodisch verfahrenden Praxis entnommen habe, darlegen, ohne etwas zu verschweigen.

(4.) Ich ließ es mir angelegen sein bei gerichtlichen Streitigkeiten mit allem was zur Sache gehörte mich bekannt zu machen. In der Schule nämlich werden bestimmte und wenige Punkte vor der Redeübung aufgestellt, die Griechen nennen sie Themen, Cicero proposita (Aufstellungen). Wenn ich diese mir gleichsam vor Augen gestellt hatte, so überdachte ich sie ebenso vom Standpunkte des Gegners wie von dem meinigen. (5.) Zuerst nun suchte ich — es hat dieß keine Schwierigkeit, ist aber doch vor

[1]) Demosthenes nahm in der Rede für den Kranz den Rechtspunkt, als seinen schwächsten Theil, in die Mitte (§. 111—121), und suchte seinen Schwerpunkt in einer Prüfung der politischen Laufbahn seines Gegners.

Allem ins Auge zu fassen — festzustellen was beide Theile beweisen wollen, sodann wodurch, auf folgende Art: Ich dachte darüber nach, was der Kläger zuerst sagen werde. Dieß war entweder etwas Zugestandenes oder etwas Bestrittenes. (6.) Wenn Ersteres, so konnte darüber keine Frage mehr obwalten. Ich gieng nun zur Antwort der Gegenpartei über und faßte das Gleiche in's Auge. Manchmal war auch was hier behauptet wurde etwas Zugestandenes. Sobald die Uebereinstimmung aufgehört hatte, erhob sich eine Streitfrage. Damit verhält es sich so: „Du hast einen Menschen getödtet?“ — „Ja.“ — Darüber sind sie einig; ich gehe weiter. (7.) Der Angeklagte muß nun den Grund angeben warum er ihn getödtet hat. Er sagt: „Einen Ehebrecher darf man mit der Ehebrecherin tödten.“ — Daß das Gesetz so lautet ist gewiß. Man muß jetzt ein Drittes in's Auge fassen, wobei schon ein Kampf sich erhebt. „Sie waren nicht Ehebrecher.“ — „Sie waren es.“ — Frage: Die Thatsache steht in Frage. Stand der Muthmaßung. (8.) Bisweilen jedoch ist auch das Dritte zugestanden, daß sie Ehebrecher waren. „Aber“ — sagt der Ankläger — „du durftest sie nicht tödten, denn du warst Verbannter, oder für ehrlos erklärt.“ Es erhebt sich eine Frage über das Recht. Wenn aber einem alsbald auf die Behauptung: „du hast getödtet“ — geantwortet wird: „ich habe nicht getödtet,“ so ist sogleich der Kampf da. Gilt es auszumitteln wo der Rechtsstreit beginnt, so muß man auch erwägen was die erste Streitfrage veranlaßt. (9.) Einfache Klage: „Rabirius hat den Saturninus getödtet;“ zusammengesetzte: „L. Varenus hat gegen das Gesetz über Meuchelmord sich vergangen. Denn er hat den C. Varenus tödten, den Cn. Varenus verwunden und den Salarius ebenfalls tödten lassen“ [1]). Denn so werden es

---

[1]) S. o. VI, 1, 49.

verschiedene Hauptsätze sein; dasselbe soll von Forderungsklagen gelten. Aus einem zusammengesetzten Hauptsatz können nun aber mehrere Streitfragen und ein mehrfacher Stand der Sache sich ergeben, wenn das Eine der Angeklagte leugnet, das Andere rechtfertigt, bei einem Dritten das Recht der Klage bestreitet. Bei dieser Gattung von Fällen muß der Sachwalter genau wissen was er an jeder Stelle zu widerlegen habe.

(10.) Was den Kläger betrifft, so weiche ich von der Ansicht des Celsus nicht wesentlich ab, welcher ohne Zweifel an Cicero sich anschließt, aber doch diesen Punkt sehr betont, sofern er glaubt an die erste Stelle müsse man etwas Starkes stellen, an die letzte das Stärkste, Schwächeres in die Mitte, weil am Anfang der Richter gestimmt, am Ende zu einem Entschlusse gebracht werden müsse. (11.) Für den Angeklagten dagegen muß man meistens das Wichtigste als Erstes zur Sprache bringen, damit der Richter nicht im Hinblick auf dieses Erste der Vertheidigung über die übrigen Punkte weniger geneigt sei. Doch ändert sich auch dieß manchmal, wenn das minder Wichtige entschieden falsch ist, die Vertheidigung über den wichtigsten Punkt schwieriger ist, damit wir zuerst dem Ankläger die Glaubwürdigkeit benehmen und dann erst an das Letzte uns machen, wenn die Richter schon Alles für erfunden halten. Doch wird eine Vorbemerkung nöthig sein, in welcher der Grund der Aufschiebung des Hauptanklagepunkts angegeben und die Vertheidigung in Aussicht gestellt wird, damit es nicht scheine wir fürchten das was wir nicht sogleich widerlegen mögen. (12.) Anschuldigungen gegen das frühere Leben muß man meist zuerst widerlegen, damit der Richter das worüber er seinen Spruch zu fällen hat günstig gestimmt anhöre. Aber auch dieß hat Cicero in der Rede für Varenus an das Ende verschoben, indem er nicht darauf sah was sonst am häufigsten, sondern was jetzt gerade zweckmäßig sei.

(13.) Wenn die Klage eine einfache ist, so muß man sehen ob wir nur Eines darauf erwidern wollen oder Mehreres. Wenn Eines, ob wir eine Streitfrage über die Sache anstellen wollen oder über das Geschriebene; wenn Ersteres, ob das Vorgeworfene zu leugnen ist oder zu behaupten; wenn Letzteres, über welche Art von Rechtsfragen ein Kampf stattfindet und ob es sich dabei um den Wortlaut oder um die Absicht handelt. (14.) Dieß werden wir so erreichen, wenn wir ins Auge fassen was für ein Gesetz es ist auf welchem der Rechtsstreit beruht, d. h. auf Grund dessen die Prozeßverhandlung stattfindet. Denn in Schulvorträgen werden manche Gesetze aufgestellt nur um einen zusammenhängenden Gegenstand einer Verhandlung zu haben, z. B.: „Wer einen ausgesetzten Sohn anerkennt soll ihn nach Bezahlung der Ernährungskosten zu sich nehmen. Einen ungehorsamen Sohn soll man verstoßen dürfen. Einer der einen ausgesetzten Sohn wieder zu sich genommen hat verlangt von ihm die Heirath mit einer begüterten Verwandten, jener aber will die Tochter seines armen Erziehers zur Frau nehmen.“ (15.) Bei dem Gesetz über ausgesetzte Kinder kommt die Neigung in Betracht; die Rechtsverhandlung hängt ab vom Gesetz über die Verstoßung. Jedoch dreht sich die Streitfrage nicht immer um Ein Gesetz, z. B. in der Antinomie (dem Widerspruch zweier Gesetze). Hat man dieß erwogen, so wird sich ergeben um was der Kampf stattfindet.

(16.) Eine zusammengesetzte Vertheidigung ist z. B. die in der Rede für Rabirius: „Wenn er ihn getödtet hatte, so hätte er ein Recht dazu gehabt; allein er hat ihn nicht getödtet.“ Wenn wir aber Mehreres gegen Eine Aufstellung sagen, so muß man zuerst alles was gesagt werden kann überdenken; sodann hiernach ermessen an welchem Ort ein Jedes am zweckmäßigsten gesagt wird. Hiebei bin ich nicht derselben Ansicht mit dem was ich kurz vorher über die

Ordnung der Hauptsätze und die der Beweise bei der Beweisführung zugegeben habe, daß wir nämlich manchmal mit dem Stärkeren anfangen können. (17.) Denn die Wichtigkeit der Fragen soll eine stetig steigende sein und man soll zum Stärksten vom Schwächsten aus kommen, mag es nun zu derselben Gattung oder zu verschiedenen gehören. (18.) Rechtsfragen nun aber entstehen oft immer wieder aus neuem Zusammenstoß der Parteien, Fragen über Thatsachen haben immer denselben Gegenstand, in beiden Gattungen ist die Ordnung eine ähnliche. Was zuerst unter sich unähnliche Fragen betrifft, so muß von ihnen immer das Schwächste zuerst behandelt werden, weil wir manche Fragen, nachdem wir sie besprochen haben, wieder aufgeben und fahren lassen; denn wir könben nicht zu andern übergehen ohne die bisherigen aufgegeben zu haben. (19.) Dieses selbst soll so geschehen daß es nicht scheine wir haben über sie abgeurteilt, sondern nur wir haben sie verlassen, weil wir auch ohne sie siegen können. „Der Verwalter Jemandens verlangt Geld aus einem geerbten Capital.“ Es kann nun die Frage sich erheben, ob dieser rechtmäßiger Verwalter ist. (20.) Angenommen, wir geben diese Frage, nachdem wir sie besprochen haben, wieder auf, oder werden sogar widerlegt, so kann man fragen, ob der in dessen Namen der Proceß geführt wird das Recht hat einen Verwalter zu haben. Gesetzt, wir gehen auch hievon wieder ab, so läßt der Gegenstand die weitere Frage zu: ob der in dessen Namen der Proceß geführt wird auch wirklich der Erbe des Capitalbesitzers ist; ob auch der Universalerbe. (21.) Auch dieß sei zugegeben, so fragt man: ob man das Capital auch noch schuldig sei? Hier dagegen wird Niemand so von Sinnen sein daß er das worin er seine Hauptstärke zu haben glaubte fahren läßt und zu minder Wichtigem übergeht. Diesem ähnlich ist folgendes Schulthema: „Du wirst einen adoptierten Sohn nicht verstoßen; ein solcher ist

auch dieser; nicht einen tapfern Mann, auch dieser ist tapfer; nicht jeden der einmal deinem Willen nicht folgte, wenn er in allem Uebrigen unterwürfig ist; nicht wegen eines Wunsches, wie hier; nicht wegen eines solchen Wunsches." [1]) Dieß ist eine Verschiedenheit von Rechtsfragen. (22.) Bei Fragen über Thatsachen kommt Mehreres auf dasselbe hinaus, wovon Einiges das die Hauptfrage nicht erreicht nicht weiter verfolgt wird; z. B. wenn der welchen man wegen Diebstahls belangt hat sagt: „Beweise daß du es gehabt hast, daß du es verloren, daß du es durch Diebstahl verloren, daß du es durch meine Schuld verloren hast." Denn das Frühere kann man aufgeben, das Letzte nicht.

(23.) Auch das Verfahren wandte ich mit Vorliebe an daß ich entweder von der letzten und speziellsten Frage (denn diese ist meist entscheidend für die Sache) rückwärts alle Fragen durchgieng bis zur ersten und allgemeinsten Frage, oder wieder vom Allgemeinen bis zum Speziellsten herabstieg, und dieß auch bei berathenden Reden. (24.) Z. B.: „Numa berieth sich ob er die von den Römern ihm angebotene Königswürde annehmen solle." Die erste und allgemeinste Frage ist die: ob man König werden solle, ob in einem fremden Staat, ob in Rom, ob die Römer einen solchen König sich gefallen lassen werden. Aehnlich ist es bei Streitsachen. Ein wackerer Mann soll sich eine fremde Frau wünschen. Die speziellste Frage ist: ob er eine fremde Frau wünschen könne. Die allgemeinste: ob er alles was er wünscht erhalten soll; sodann ob auch Privatbesitz, ob eine Heirath, ob eine Solche die schon einen Mann hat. (25.) Allein diese Fragen werden nicht so wie sie hier angegeben sind auch aufgestellt. Denn als Erstes bietet sich ge-

---

[1]) Das Beispiel bezieht sich auf den oben (S. 564) §. 14 erwähnten Wunsch.

wöhnlich das dar was als Letztes aufzuführen ist, z. B. „du darfst dir nicht eine fremde Frau wünschen." Deßhalb geht im Falle der Eile die Eintheilung verloren. Man darf also nicht mit dem was sich gerade darbietet zufrieden sein; man muß auch noch weitere Fragen aufwerfen: „auch keine Wittwe?" Ferner: „gar nichts vom Privatbesitz?" Die letzte Frage rückwärts, welche zugleich die erste von vorn an ist: „auch Unbilliges?" (26.) Wenn daher, was das Leichteste ist, die Hauptfrage sich ergeben hat, so sollen wir so gut wir können durch Nachdenken finden welches die natürlichste nächste Antwort ist. Wenn wir dieß so ins Auge fassen als ob die Sache wirklich verhandelt würde und wir selbst genöthigt wären zu antworten, so wird sich dieß finden. (27.) Findet es sich nicht, so sollen wir was sich als Erstes dargeboten hat auf die Seite stellen und selbst zu uns so sprechen: „wie, wenn dieß nicht so wäre?" und dieß zweimal und dreimal, und so fort bis nichts mehr übrig ist. Daher werden wir auch Untergeordnetes untersuchen, durch dessen Besprechung der Richter in der Hauptfrage geneigter wird. (28.) Diesem ist auch die Vorschrift nicht unähnlich, wir sollen vom Gemeinsamen zum Eigenthümlichen übergehen. Denn meist ist das Gemeinsame auch das Allgemeine. Gemeinsam ist dieß: „Jemand hat einen Tyrannen ermordet"; eigenthümlich: „Ein Weib hat ihn ermordet, seine Frau hat ihn ermordet."

(29.) Auch pflegte ich auszuheben worin ich mit dem Gegner übereinstimmte, wofern nämlich dieses für mich sprach, und nicht allein sein Geständniß zu betonen, sondern es durch Theilung zu vervielfältigen. So in folgender Streitsache: „Ein Heerführer welcher über seinen Vater als Mitbewerber bei der Wahl den Sieg davongetragen hatte wurde gefangen; die zu seiner Loskaufung abgeschickten Gesandten begegneten dem Vater, der von den Feinden zurückkehrte. (30.) Dieser sagte zu den Gesandten: „zu spät

kommt ihr." Sie durchsuchten den Vater und fanden Gold in seiner Tasche; darauf setzten sie ihre Reise zu dem vorgesetzten Ziele fort und fanden den Heerführer an's Kreuz geschlagen. Seine Worte waren; „hütet euch vor dem Verräther!" Der Vater wurde in Anklagestand versetzt." — Worüber nun sind beide Theile einig? „Der Verrath ist uns vorhergesagt worden, und zwar vom Heerführer"; wir suchen den Verräther. „Du gestehst daß du zum Feind gegangen bist, und zwar heimlich, und unversehrt von ihm zurückgekehrt bist, daß du Gold zurückgebracht und Gold verborgen getragen hast." (31.) Denn was der Gegner gethan hat hat bisweilen mehr Gewicht bei der Aufstellung des Hauptsatzes; hat dieser die Zuhörer eingenommen, so verschließen sich fast die Ohren gegen die Vertheidigung. Im Allgemeinen aber ist die Zusammenstellung der Anschuldigungen dem Kläger günstig, die Trennung dem Vertheidiger. Was, wie ich schon sagte [1]), bei der Beweisführung angewandt wird pflegte ich bei der Behandlung des Ganzen vorzunehmen, daß ich nämlich alle Möglichkeiten aufstellte, sodann alles Uebrige beseitigte, wornach nur das zurückblieb was ich als glaubhaft hinstellte. (32.) So bei Processen wegen pflichtwidrigen Verfahrens vor Gericht: „Daß der Angeklagte freigesprochen wird hat seinen Grund entweder in seiner Unschuld, oder im Dazwischentreten einer Behörde oder Gewalt, oder in Bestechung des Gerichts, oder in der Schwierigkeit der Beweisführung, oder in pflichtwidrigem Verfahren (des Anklägers). Du gestehst daß er schuldig war, keine Behörde oder Gewalt schritt ein, die Beweisführung hatte keine Schwierigkeit: was bleibt übrig als pflichtwidriges Verfahren?" (33.) Konnte ich nicht alles beseitigen, so beseitigte ich wenigstens das Meiste. „Es steht fest daß

[1]) V, 10, 66 f.

der Mensch ermordet wurde; es geschah nicht an einsamem Orte, so daß ich Räuber als Thäter vermuthen könnte; nicht um Raubes willen, weil er unberaubt war; nicht in Hoffnung auf eine Erbschaft, weil er arm war: also war Haß der Grund, da du sein Feind bist." (34.) Dasselbe was das Verfahren bei der Eintheilung erleichtert erleichtert auch die Erfindung, nämlich daß man alles was gesagt werden kann untersucht und mittelst der Zurückweisung zum Besten hindurchdringt. „Milo wird angeklagt daß er den Clodius ermordet habe." Entweder hat er es gethan oder nicht. Das Beste wäre es zu leugnen; allein dieß kann er nicht; also hat er ihn mit Recht oder Unrecht getödtet. Jedenfalls mit Recht; also entweder mit freiem Willen oder in Folge Zwanges; denn ein Nichtwissen kann nicht vorgegeben werden. (35.) Freier Wille ist mißlich, allein weil die Leute dieß glauben, so muß man die Vertheidigung einschlagen daß dieß dem Gemeinwesen nützlich gewesen sei [1]). In Folge eines Zwanges? also in einem plötzlich entsponnenen Kampfe, nicht einem vorbereiteten; folglich hat Einer von Beiden nachgestellt. Welcher? Natürlich Clodius. Siehst du wie der Zwang der äußeren Umstäude ihn zur Gegenwehr geführt hat. (36.) Weiter: entweder hat er jedenfalls den Nachsteller Clodius tödten wollen oder nicht. Sicherer ist es, wenn er dieß nicht gewollt hat. Also haben es die Sklaven des Milo gethan ohne Befehl und Wissen des Milo. Aber diese so furchtsame Vertheidigung benimmt ja der wornach wir behaupteten er sei mit Recht getödtet worden ihr Gewicht. (37.) Man wird noch hinzufügen: sie haben gehandelt wie ein jeder wünschen würde daß in solchem Falle seine Sklaven handeln möchten. Dieses Verfahren ist um so vortheilhafter als oft einem nichts gefällt und

---

[1]) Cicero, Rede für Milo Cap. 27—30.

man doch etwas sagen muß. Fassen wir Alles zusammen in's Auge, so wird sich so entweder das Beste oder doch das am wenigsten Schlimme ergeben. Daß man oft die Aufstellung des Gegners sich aneignen kann und sie manchmal beiden Theilen gemeinsam ist ist seines Orts gesagt worden [1]).

Wie ich weiß haben Manche in Tausenden von Zeilen die Frage erörtert, wie man ermittle welche von beiden Parteien zuerst reden solle; dieß wird auf dem Forum entweder durch unbeugsame Rechtsformeln oder nach dem Maß der Forderungsklagen oder endlich durch das Loos entschieden. (38.) In der Schule kommt diese Frage nicht in Betracht, da sowohl dem Kläger als dem Beklagten [2]) gestattet ist in denselben Uebungsvorträgen den Thatbestand zu erzählen und Gegenreden zu widerlegen. In sehr vielen Streitfragen jedoch kann man dieß gar nicht ermitteln; z. B. in folgender: „Einer welcher drei Söhne hatte, einen Redner, einen Philosophen, einen Arzt, machte in seinem Testament vier Theile und wies jedem einen zu, einen bestimmte er für den welcher dem Vaterland am nützlichsten wäre." (39.) Sie streiten; wer zuerst reden soll ist ungewiß, dagegen die Stellung der Hauptfrage gewiß. Denn sie wird ausgehen müssen von der Person dessen deren Recht wir vertheidigen. So viel kann im Allgemeinen über die Eintheilung vorgeschrieben werden.

(40.) Wie aber werden wir auch jene mehr verborgen liegenden Fragen lösen, nämlich wie wir Gedanken, Worte, Redefiguren, Färbung der Rede treffen? Durch Talent, Fleiß, Uebung. Doch wird hier fast nur ein Unbesonnener das Richtige verfehlen, nicht aber wer, wie ich schon gesagt habe, dem natürli-

[1]) IV, 4, 8.

[2]) Eigentlich dem Inhaber einer Sache, d. h. dem Beklagten im Civilproceß.

chen Takt als seinem Führer folgen will. (41.) Sehr Viele aber, in eitlem Streben nach dem Ruf der Beredtsamkeit, begnügen sich mit Materien die nur auf den Schein berechnet sind oder nichts zur Beweisführung beitragen. Andere glauben nach Nichts fragen zu dürfen als was in die Augen fällt. Damit dieß klarer werde will ich eine Streitfrage aus der Schule, die nicht eben besonders schwierig oder neu ist, als Beispiel aufstellen. (42.) „Wer seinem des Verraths angeklagten Vater nicht beigestanden hat soll enterbt sein. Ein wegen Verraths Verurtheilter soll mit seinem Anwalt verbannt werden. Dem des Verraths angeklagten Vater ist sein beredter Sohn beigestanden, nicht dagegen sein anderer Sohn ohne Bildung. Der Vater ist, verurteilt, mit seinem Anwalt (dem beredten Bruder) in die Verbannung gegangen. Der ungebildete Sohn verrichtete eine tapfere That und bat sich als Belohnung dafür die Wiedereinsetzung des Vaters und Bruders aus. Der Vater starb nach seiner Rückkehr ohne ein Testament zu hinterlassen; der ungebildete Sohn macht Anspruch auf die Hälfte des Vermögens, der Redner nimmt für sich das Ganze in Anspruch." (43.) Hier nun werden jene beredten Männer, welchen wir mit unserer ängstlichen Genauigkeit bei seltenen Rechtsfällen lächerlich vorkommen, sich der gunsterweckenden Personen bemächtigen. Sie führen die Sache des Ungebildeten gegen den Beredten, des tapferen Mannes gegen den Unkriegerischen, des Retters gegen den Undankbaren, dessen der mit der Hälfte sich begnügen will gegen den der dem Bruder nichts vom väterlichen Vermögen geben will. (44.) Alles dieß ist in der Sache enthalten und ist sehr förderlich, zieht aber den Sieg nicht nach sich. Hiebei werden sie nun womöglich auf kühne und unklare Gedanken ausgehen (weil ja dieß jetzt als Vorzug gilt), und man wird ganz hübsch der Sache mit Poltern und Schreien

ledig. Diejenigen aber welche eine bessere Absicht haben, aber nur um das Nächstliegende sich bemühen, werden folgende oberflächliche Punkte ins Auge fassen: (45.) Der ungebildete Sohn sei entschuldigt für sein Nichtanwohnen bei der Gerichtsverhandlung damit daß er dem Vater nichts leisten konnte; aber auch der Beredte könne kein Verdienst um den Angeklagten geltend machen, da ja dieser verurteilt worden sei; der Wiederhersteller verdiene ein Erbe; habsüchtig, lieblos, undankbar sei der welcher mit dem Bruder nicht theilen wollte, und zwar mit einem der sich so verdient gemacht habe; auch sei die erste Frage die über Geschriebenes und Absicht, ohne deren Erledigung das Folgende keine Stelle finde. (46.) Wer dagegen dem natürlichen Takt folgt wird gewiß so denken, der Ungebildete werde zuerst dieß sagen: „der Vater hat ohne Testament uns beide Söhne hinterlassen, nach dem Naturrecht nehme ich die Hälfte in Anspruch." Wer ist so unerfahren, so unbelesen daß er nicht so anfienge, auch wenn er nicht wüßte was die Feststellung der Hauptfrage ist? (47.) Dieses allgemein gültige Gesetz wird er ein wenig ausschmücken als ein gerechtes. Natürlich wird sich uns jetzt die Frage ergeben, was auf diese so billige Forderung erwidert werde. Dieß liegt nun aber auf der Hand. „Ein Gesetz verlangt daß der enterbt sei welcher seinem wegen Verraths angeklagten Vater nicht beigestanden hat; du aber hast ihm nicht beigestanden." Dieser Aufstellung folgt als unumgänglich ein Lob des Gesetzes und ein Tadel dessen der nicht beigestanden ist. (48.) Bis jetzt bewegen wir uns in Zugestandenem. Blicken wir nun aber wieder auf den Anspruchskläger. Muß nicht wer nicht ganz stumpfsinnig ist denken: wenn ein Gesetz entgegen ist, so ist kein Streit möglich und die Gerichtsverhandlung ist umsonst. Nun ist außer Zweifel daß ein solches Gesetz da ist und daß der ungebildete Sohn das gethan hat was dieses bestraft. (49.) Was

sagen wir also? „Ich war ungebildet.“ Aber es gab einmal ein Gesetz, es umfaßt Alle, es wird nichts nützen. Fragen wir also, ob das Gesetz nicht nach irgend einer Seite entkräftet werden kann. Was Anderes, muß ich öfter sagen, gestattet die Natur der Sache als dieß daß, [wenn der Wortlaut entgegensteht, man nach der Absicht fragt? Also entsteht die allgemeine Frage, ob man an den Wortlaut oder an die Absicht sich halten solle. Freilich muß man über alles] Recht immer eine allgemeine Untersuchung anstellen, aber noch nie ist dieß für genügend erkannt worden. Also müssen wir bei eben dem Gesetz um das wir streiten fragen, ob man nicht darin etwas finden kann was mit dem Wortlaut im Widerspruch steht. (50.) „Also Jeder der nicht beigestanden ist soll enterbt sein? Jeder ohne Ausnahme?“ Nun werden sich ganz von selbst Beweise dagegen darbieten: „Auch ein kleines Kind? denn dieses ist ein Sohn und es ist nicht beigestanden; auch wer abwesend, im Feld, auf einer Gesandtschaft war?“ Schon ist viel gewonnen: es kann einer nicht beigestanden sein und doch Erbe sein. (51.) Nun soll eben jener welcher dieß erdacht hat nach Art des latinischen Flötenbläsers, wie Cicero sagt[1]), zum beredten Sohn hinübergehen. „Auch dieß zugegeben, so bist du doch kein Kind, warst nicht abwesend, standst nicht im Feld.“ Was Anderes bietet sich jetzt dar als dieß: „Aber ich bin ungebildet“? (52.) Dagegen sagt jener, was auf der Hand liegt: „Wenn du auch nicht auftreten konntest, so konntest du doch daneben sitzen“, und dieß ist wahr. Daher muß nun der Ungebildete sich wieder an die Absicht des

[1]) Rede für Murena Cap. 12. Die Redeweise ist von der Bühne hergenommen, wo der Flötenbläser, meist ein Latiner, von einem Schauspieler zum andern hintrat, um seinen Vortrag durch sein Flötenspiel zu unterstützen. Ebenso beräth der Rechtsgelehrte beide Parteien.

Gesetzgebers halten: „Er wollte die Lieblosigkeit bestrafen, ich aber bin nicht lieblos." (53.) Hingegen sagt der Beredte: „Du hast damals lieblos gehandelt, da du die Enterbung verdientest, wenn gleich nachher Reue oder Gunstbewerbung dich bestimmt haben einen solchen Wunsch zu stellen. Ueberdieß ist der Vater wegen deiner verurteilt worden, denn du schienst ein Urteil über seine Sache ausgesprochen zu haben" [1]). Darauf sagt der Ungebildete: „Nein, du warst schuld an seiner Verurteilung, du hattest Viele beleidigt, dem Hause Feindschaften zugezogen." — Dieß sind Gegenstände der Vermuthung. Ebenso das was der Ungebildete zur Beschönigung sagt, der Vater habe dieß so angeordnet, um nicht das ganze Haus in Gefahr zu bringen.

(54.) So viel ist für's Erste in der Frage über Wortlaut und Absicht enthalten. Strengen wir uns weiter an und sehen, ob sonst noch etwas aufgefunden werden kann. Wie muß dieß angegriffen werden? Emsig versetze ich mich auf den Standpunkt des Fragstellers, um zu zeigen wie man Fragen stellen muß, und verschmähend eine glänzendere Form der Darstellung bequeme ich mich dem Interesse der Lernenden an. Bisher haben wir alle Fragen der Person des Anspruchsklägers entnommen, warum stellen wir nicht auch den Vater betreffende Fragen? Es heißt nicht: „Jeder der einem nicht beigestanden hat [2]) soll enterbt sein." (55.) Warum versuchen wir nicht auch zu fragen, ob es etwa heiße: „Wenn einer einem, wer dieser auch sei, nicht beigestanden hat"? Wir thun dieß oft in Streitfragen in welchen die Verhaftung Solcher verlangt wird welche ihren Eltern keinen Unterhalt gewähren, z. B. wenn einer der Mutter den Unterhalt versagt welche gegen den Sohn, der als

---

[1]) Nämlich durch dein Nichterscheinen vor Gericht.

[2]) Ich lese quisquis statt cui quis: ; vgl. §. 58 Schluß.

Nichtbürger angeklagt ist, Zeugniß abgelegt hat, oder wenn einer dieß dem Vater gegenüber thut welcher den Sohn an einen Kuppler verkauft hat. Was kann man nun bei dem Vater von dem wir reden aufgreifen? (56.) Er ist verurteilt worden. Bezieht sich nun etwa das Gesetz nur auf freigesprochene Väter? Eine auf den ersten Anblick schwierige Frage. Laßt uns aber nicht verzweifeln: es ist glaublich daß der Gesetzgeber es so gemeint hat, damit Unschuldigen nicht die Hilfleistung der Kinder fehle. Doch der ungebildete Sohn scheut sich dieß zu sagen, da er ja zugibt daß der Vater unschuldig war. (57.) Die Streitsache gibt noch einen andern Beweis an die Hand. „Der wegen Verraths Verurteilte soll mit seinem Anwalt verbannt sein." Es scheint kaum möglich daß eine Strafe für den Sohn, mag er nun dem Vater beigestanden haben oder nicht, festgesetzt ist. Ueberdieß bezieht sich kein Gesetz auf Verbannte. Also ist nicht glaublich daß der Anwalt des Verurteilten gemeint ist [1]). Kann denn überhaupt ein Verbannter Vermögen besitzen? (58.) Der Schulredner regt Zweifel nach beiden Seiten an. Der beredte Sohn wird sich an die Worte halten, in welchen keine Ausnahme enthalten ist, und wird sagen, eben deßwegen sei für Solche welche nicht Rechtsbeistand leisten eine Strafe festgesetzt, damit sie nicht durch die Gefahr der Verbannung sich abschrecken lassen Rechtsbeistand zu leisten, und der Ungebildete sei dem unschuldigen Vater nicht beigestanden. Weiter ist auch die Bemerkung nicht unwichtig daß aus Einem Stand der Sache zwei Fragen allgemeiner Art sich ergeben können: ob ein Jeder welcher — ob wer irgend einem [2]) —. (59.) Die bisherigen

[1]) Nämlich daß es zu seinen Gunsten eine Erbrechtsbestimmung gibt wornach er allein erben sollte, mit Ausschluß des andern Sohns.

[2]) Nicht Beistand geleistet hat.

Fragen sind von zwei Personen hergenommen. Von der dritten, der Person des Gegners, kann sich keine Frage ergeben, weil dieser ihr Theil nicht bestritten wird. Noch aber soll unser Eifer nicht nachlassen. Denn alles dieß könnte gesagt werden auch wenn der Vater nicht wiedereingesetzt worden wäre. Jedoch wollen wir nicht sogleich auf das losgehen was sich von selbst aufdrängt, daß er von dem Ungebildeten wieder eingesetzt wurde. Wer gründlich zu Werke gehen will, der wird noch etwas Anderes ins Auge fassen. Denn sowie das Allgemeine dem Besonderen folgt, so geht auch wieder dem Besonderen das Allgemeine voran. (60.) Nehmen wir also an, er sei von einem Andern wiedereingesetzt worden, so wird sich die auf Schlußfolgerung oder Syllogismus beruhende Frage ergeben: ob die Wiedereinsetzung als Annullierung des Processes gelten und ebenso viel heißen solle wie wenn der Proceß gar nicht stattgefunden hätte. Hier nun wird der Ungebildete versuchen zu behaupten, er würde die Wiedereinsetzung der Seinigen gar nicht anders haben durchsetzen können in Folge nur Einer Belohnung, außer durch Zurückberufung des Vaters in dem Sinne als ob er gar nie angeklagt worden wäre, was dann auch die Erlassung der Strafe des Anwalts, in dem Sinne als ob er nicht wirklich beigestanden wäre, in sich geschlossen habe. (61.) Sodann kommen wir auf das was sich zuerst aufdrängte, daß der Vater durch den Ungebildeten wiedereingesetzt wurde. Hiebei stellen wir wiederum eine Schlußfolgerung darüber an, ob der Wiederhersteller nicht als Rechtsbeistand gefaßt werden darf, da er ja dasselbe wirklich geleistet hat was der Anwalt nur beabsichtigt hat, und daß es nicht unbescheiden ist wenn als ähnlich genommen wird was sogar mehr ist. (62.) Das Uebrige sind Fragen der Billigkeit, das Verlangen welches von Beidem gerechter ist. Hier selbst wird noch eine Unterscheidung gemacht: einmal, selbst wenn

Beide für sich das Ganze beanspruchten, sodann aber, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Eine die Hälfte, der Andere das Ganze mit Ausschluß des Bruders. Ist dieses abgemacht, so hat auch noch das Andenken des Vaters großes Gewicht bei den Richtern, zumal da es sich um dessen Vermögen handelt. Es wird also die Vermuthung entstehen: in welcher Absicht der Vater vor seinem Tode kein Testament gemacht habe. Aber diese gehört dem Stande der Qualität an; es ist dieß ein Beweismittel eines andern Stands der Sache. (63.) Aber meist wird am Ende einer Verhandlung die Frage der Billigkeit erörtert werden, weil die Richter nichts lieber hören. Bisweilen jedoch wird diese Ordnung durch die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit geändert, indem wir, wenn wir auf das Recht weniger bauen können, den Richter durch Besprechung der Billigkeit zum voraus für uns zu stimmen suchen.

(64.) Sonst weiß ich nichts was ich als allgemeine Regel aufstellen könnte. Gehen wir jetzt die einzelnen Arten der gerichtlichen Fälle durch; ich kann diese zwar nicht bis zur letzten Unterart, d. h. bis zu den einzelnen Processen und Streitfragen, verfolgen, aber doch kann ich mich ans Allgemeine halten, so daß ich das angebe was bei jedem Stand der Sache am häufigsten vorkommt. Und weil der Natur der Sache nach die erste Frage die ist: ob etwas geschehen ist, so will ich damit anfangen.

Zweites Capitel.

Die Muthmaßung.

(1.) Alle Muthmaßung betrifft entweder eine Sache oder eine Absicht (Gesinnung). Für Beides gibt es drei Zeiten: Vergangen-

heit, Gegenwart, Zukunft. Ueber Sachen gibt es sowohl allgemeine als bestimmte Fragen, d. h. sowohl solche welche nicht an Personen sich knüpfen als welche sich daran knüpfen. (2.) Die Absicht kann erst Gegenstand einer Frage werden wenn man über Person und Thatbestand im Reinen ist. Wenn es sich also um eine Sache handelt, so kommt in Frage entweder was geschehen ist, oder was geschieht, oder was geschehen wird; so bei allgemeinen Fragen: ob die Welt durch den Zusammenstoß der Atome entstanden ist, ob sie durch Vorsehung regiert wird, ob sie einmal untergehen wird; bei bestimmten (concreten) Fragen: ob Roscius einen Vatermord begangen hat, ob Manlius nach der Königswürde strebt, ob Qu. Caecilius mit Recht den Verres anklagen wird. (3.) Bei Gerichtsverhandlungen kommt hauptsächlich Vergangenes in Betracht; denn man klagt nur Geschehenes an, und was in der Gegenwart geschieht oder erst geschehen wird erschließt man aus Vergangenem. Man fragt auch woher etwas entstanden ist, z. B. eine Seuche, ob aus dem Zorn der Götter oder der Ungunst der Witteruug oder aus faulen Wassern oder ungesunder Ausdünstung der Erde. Ferner was die Ursache einer Handlung ist, z. B. warum fünfzig Fürsten nach Troja gefahren sind, ob durch einen Eid gebunden oder durch das Beispiel bestimmt oder um den Atriden gefällig zu sein. Diese beiden Punkte sind nicht wesentlich von einander verschieden. (4.) Das was der Gegenwart angehört bedarf, wenn es nicht aus Beweisdaten, die nothwendig vorangegangen sein müssen, sondern aus dem Augenschein zu entnehmen ist, keiner Muthmaßung, wie z. B. wenn man bei den Lakedämoniern die Frage aufwirft, ob in Athen Mauern in Bau begriffen sind. Aber auch das ist eine Art der Muthmaßung, was außerhalb dieses Gebiets zu liegen scheint, wenn man über einen Menschen fragt, wer er ist; wie man gegen die Erben der Urbinia die Frage aufwarf ob der welcher als

Sohn auf ihr Vermögen Anspruch machte Figulus sei oder Sosipater.[1]) (5.) Denn er kommt ja einem leibhaftig vor das Gesicht, so daß man nicht fragen kann ob er sei, wie ob jenseits des Oceans[2]), noch auch, was er sei oder was für ein Wesen, sondern nur, wer er sei. Aber auch diese Art Rechtsstreit hängt von der Vergangenheit ab: ob dieser der von der Urbinia geborene Clusinius Figulus sei. Auch zu unserer Zeit sind solche Streitsachen vorgekommen, und einige sind auch in meine Anwaltschaft gerathen. (6.) Die Muthmaßung über die Absicht (Gesinnung) betrifft unzweifelhaft alle Zeiten: in welcher Absicht Ligarius in Afrika gewesen sei, in welcher Absicht Pyrrhus ein Bündniß suche, wie es Caesar aufnehmen werde wenn Ptolemäus den Pompejus tödten würde.[3])

Man wirft Fragen auf in Form der Muthmaßung und der Qualitätsbestimmung betreffend das Maß, die Art, die Zahl: ob die Sonne größer als die Erde, ob der Mond kugelförmig oder eine flache Scheibe oder spitzig sei, (7.) ob es Eine Welt gibt oder mehrere; ferner Fragen die außerhalb des Bereichs der Natur liegen: ob der trojanische oder der peloponnesische Krieg größer, wie der Schild des Achilles beschaffen sei, ob es nur Einen Herkules gebe.

Bei Streitfragen die aus Anklage und Vertheidigung bestehen ist die eine Art die bei der man nach der Thatsache und dem Urheber fragt; hier ist nun bald beides in Eine Frage vereinigt und es wird beides auf gleiche Weise geleugnet, bald sind es zwei getrennte Fragen, wenn man darüber streitet ob etwas geschehen ist oder nicht,

---

[1]) Vergl. IV, 1, 11. Gegen die berechtigten Erben einer gewissen Urbinia trat ein Figulus auf, der sich für deren Sohn ausgab, während die Erben ihn für einen Sklaven Namens Sosipater erklärten. Vgl. §. 26.

[2]) Nämlich etwas (bewohnbares Land) existiere. Vergl. III, 8, 16.

[3]) Vergl. II, 16, 7. III, 8, 56.

und, wenn man über die Thatsache im Reinen ist, von wem es geschehen sei. (8.) Auch die Thatsache selbst läßt bisweilen nur eine einfache Frage zu: ob ein Mensch umgekommen ist; manchmal eine doppelte: ob er durch Gift oder an verdorbenem Magen gestorben ist. Die zweite Art betrifft nur die Thatsache, wenn, falls diese gewiß ist, man über den Urheber nicht im Zweifel sein kann; die dritte nur den Urheber, wenn die Thatsache feststeht, aber über den Urheber ein Streit sich entspinnt. (9.) Und dieses als Drittes Genannte ist nicht einfacher Art. Denn entweder leugnet der Angeschuldigte nur daß er es gethan hat, oder behauptet er ein Anderer habe es gethan. Aber auch die Uebertragung auf einen Andern hat nicht blos Eine Form. Denn bisweilen tritt an ihre Stelle eine gegenseitige Anklage, welche die Griechen ἀντικατηγορία nennen, Einige der Unsrigen concertativa (Gegenklage). Bisweilen findet die Uebertragung auf eine außerhalb der gerichtlichen Entscheidung liegende Person statt, und bald auf eine bestimmte bald eine unbestimmte, (10.) und wenn auf eine bestimmte, entweder auf eine dritte oder auf die Absicht des Umgekommenen [1]) selbst. Hiebei findet eine ähnliche Vergleichung der Personen, Sachen und des Uebrigen statt wie bei der gegenseitigen Anklage, wie eine solche Cicero anstellt in der Rede für Varenus, indem er die Schuld auf die Dienerschaft des Anchasius überträgt, in der Rede für Scaurus in Betreff des Tods von Bostar, wo er die Schuld auf die Mutter abladet. [2]) (11.) Auch gibt es eine dieser entgegengesetzte Art der Vergleichung, bei welcher beide Theile behaupten sie haben es gethan, und eine weitere bei welcher nicht die Personen unter sich, sondern die Sachen selbst in Conflict gerathen, d. h. man nicht fragt, welcher von Beiden es

---

[1]) Nach der Lesart: qui periit.

[2]) Vgl. V, 13, 28.

gethan hat, sondern welches von Beidem geschehen ist. Steht die Thatsache und der Urheber fest, so kann man nach der Absicht fragen.

Jetzt über das Einzelne. Wenn Beides zugleich geleugnet wird, lautet es so: „Ich habe keinen Ehebruch begangen; ich habe nicht nach der Alleinherrschaft gestrebt." Bei Rechtsfragen über Mord und Vergiftung findet häufig folgende Trennung statt: „Es ist dieß nicht vorgefallen, und wenn auch, so habe ich es nicht gethan." (12.) Jedoch wenn wir sagen: „beweise daß der Mensch ermordet worden ist", so ist dieß nur die Sache des Anklägers; von Seiten des Angeklagten kann nichts (Positives) dagegen gesagt werden, außer vielleicht einige Vermuthungen, welche man möglichst manchfaltig wird ausstreuen müssen, weil wenn man etwas Einzelnes behauptet man dieß entweder beweisen oder seine Sache verlieren muß. Denn wenn es sich handelt zwischen dem was vom Gegner und dem was von uns aufgestellt wurde, so scheint jedenfalls das Eine von Beidem wahr zu sein; wenn nun das womit wir uns vertheidigen umgestoßen ist, so bleibt nur noch das übrig womit man uns stürzen will. (13.) Handelt es sich aber um zweideutige Zeichen, sei es einer Magenkrankheit sei es der Vergiftung, so gibt es kein Drittes; daher sucht ein jeder Theil seine Aufstellung durchzuführen. Bisweilen jedoch fragt es sich auf Grund der Sache, ob Vergiftung oder Magenkrankheit stattgefunden hat, wenn Beweisgründe von dieser selbst, abgesehen von den Personen, hergenommen werden. (14.) Denn es ist von Belang ob ein Gastmahl vorhergegangen ist oder Traurigkeit, Anstrengung oder Muße, Wachen oder Ruhe. Auch das Lebensalter des Umgekommenen macht einen Unterschied. Es kommt darauf an ob einer plötzlich verschieden oder durch längere Krankheit aufgerieben worden ist. Die Erörterung für beide Theile ist eine freiere wenn nur ein plötzlicher Tod Gegenstand der Untersu-

chung ist. (15.) Bisweilen geht die Beweisführung von der Person aus, in der Weise daß das Stattfinden von Vergiftung deßhalb glaublich ist weil glaublich ist daß gerade von dieser Person Vergiftung verübt wurde, oder im Gegentheil.

Fragt es sich um die Person des Angeklagten und die Thatsache, so ist die natürliche Ordnung die daß der Ankläger zuvor beweise daß die Sache geschehen, sodann daß sie durch den Angeklagten geschehen ist. Hat er jedoch mehrere die Person betreffende Beweise, so kehrt er diese Ordnung um. (16.) Der Vertheidiger aber wird immer zuerst die Thatsache leugnen, weil wenn er in diesem Punkte siegt er das Uebrige nicht zu sagen braucht; ist er besiegt, so bleibt ihm noch übrig seine Person in Sicherheit zu bringen. Auch da wo nur über die Thatsache ein Streit ist und, wenn diese bewiesen ist, man über den Urheber nicht im Zweifel sein kann werden auf ähnliche Weise Beweise sowohl von der Person als der Sache hergenommen, aber nur mit Rücksicht auf die Frage über die Thatsache, wie z. B. in folgendem Rechtsstreit (man muß nämlich auch diese Beispiele anwenden, welche den Lernenden vertrauter sind): (17.) „Ein verstoßener Sohn hat Medicin studiert. Als sein Vater krank wurde und die andern Aerzte ihn aufgaben wurde er beigezogen und versprach ihn zu heilen, wenn dieser einen von ihm verordneten Trank nehmen wolle. Nachdem der Vater einen Theil des gereichten Tranks getrunken hatte sagte er, man habe ihm Gift gegeben; der Sohn trank den Rest aus, der Vater starb, jener ist des Vatermords angeklagt.“ (18.) Es ist gewiß wer den Trank gegeben hat, der möglicher Weise Gift enthielt; nicht die Person des Urhebers steht in Frage, aber doch wird ob es Gift gewesen ist aus Beweisgründen die von der Person hergenommen sind erschlossen werden. Ein dritter Fall ist übrig, wenn eine Thatsache feststeht, aber man nach dem Urheber fragt. Es ist überflüssig hiefür

ein Beispiel anzuführen, da derartige Rechtsfälle sehr häufig sind wobei die Ermordung eines Menschen gewiß ist oder die Verübung eines Tempelraubs, der aber welcher es verübt zu haben beschuldigt wird dieß leugnet.

Daraus entsteht die gegenseitige Anklage. Denn wenn zwei einander etwas gegenseitig vorwerfen, so ist man jedenfalls über die Thatsache einig. (19.) Ueber diese Gattung von Fällen bemerkt Celsus daß sie auf dem Forum nicht vorkommen können, was, wie ich glaube, Jedermann weiß. Die Sitzung der Richter wird nur in Sachen Eines Angeklagten abgehalten, und wenn welche sich gegenseitig anklagen, so muß man eine zweite Rechtsverhandlung abhalten. (20.) Auch Apollodorus hat eine gegenseitige Anklage für zweierlei Rechtsstreite erklärt, und es sind in Wahrheit nach dem üblichen Recht zwei Processe. Doch können Fälle dieser Gattung zur Erkenntniß des Senats oder eines Fürsten kommen. Aber auch vor Gericht macht es für die Vorträge nichts aus ob zugleich über Beide oder nur über Einen der Richterspruch gefällt wird. (21.) In solchen Fällen muß immer die Vertheidigung vorangehen; einmal weil der Natur der Sache nach die eigene Rettung uns wichtiger ist als des Gegners Vernichtung, sodann weil unsere Anklage mehr Gewicht haben wird wenn zuvor unsere eigene Unschuld erwiesen ist, endlich weil nur so die Sache eine gedoppelte sein wird. Denn wer sagt „ich habe nicht getödtet" hat noch die andere Hälfte übrig, zu sagen: „du hast getödtet"; wer dagegen sagt: „du hast getödtet", für den ist es überflüssig nachher noch zu sagen: ich habe nicht getödtet.

(22.) Ferner bestehen solche Vorträge in einer Vergleichung; die Vergleichung selbst wird nicht blos auf einerlei Weise geführt. Denn entweder stellen wir unsere ganze Sache mit der des Gegners zusammen oder einen einzelnen Beweis mit einem andern. Welches

von Beidem zu thun ist kann nur nach dem Erforderniß des Processes selbst ermessen werden, wie Cicero in der Rede für Varenus bei dem ersten Anklagepunkt Einzelnes vergleicht, denn so ist er überlegen, während die fremde Person mit der Person der Mutter nur unbesonnener Weise verglichen werden könnte [1]). Daher ist das Beste daß wo möglich Einzelnes durch Einzelnes besiegt werde; wenn wir aber einmal mit einzelnen Punkten im Gedränge sind, so muß man mittelst der Gesammtheit den Kampf führen. (23.) Und mögen Beide sich gegenseitig anklagen, mag der Angeklagte ohne Anklage die Schuld auf den Gegner wälzen, wie Roscius auf seine Ankläger, obwohl er sie nicht in Anklagestand versetzt hatte, mag endlich die That auf die Betroffenen selbst, von denen wir sagen daß sie durch eigene Hand umgekommen seien, abgewälzt werden: die Beweise beider Parteien werden gerade so wie bei dem was Gegenstand einer gegenseitigen Anklage ist unter sich verglichen. (24.) Der zuletzt genannte Fall aber wird nicht allein oft in den Schulen behandelt, sondern kommt auch auf dem Forum öfter vor. Denn in dem Prozeß des Nävius Arpinianus hat es sich darum allein gehandelt, ob von ihm seine Frau hinabgestürzt worden sei oder ob sie sich selbst hinabgestürzt habe. Mein Vortrag hierüber ist der einzige den ich bis jetzt veröffentlicht habe, und auch dieß habe ich, wie ich gestehe, nur von jugendlicher Eitelkeit geleitet gethan. Denn die übrigen Vorträge die unter meinem Namen im Umlauf sind sind durch die Nachlässigkeit der sie gewerbsmäßig nachschreibenden Geschwindschreiber entstellt und gehören nur zum kleinsten Theile mir an.

(25.) Es gibt auch noch eine andere doppelte Muthmaßung, die von dieser gegenseitigen Anklage verschieden ist, die über Be-

---

[1]) Bleibt dunkel, da die Rede selbst nicht mehr vorhanden ist.

lohnungen', wie in folgendem Rechtsstreit: „Ein Tyrann, welcher Verdacht schöpfte es sei ihm von seinem Arzte Gift gegeben worden, folterte diesen, und da er es beharrlich leugnete, so berief er einen zweiten Arzt; dieser erklärte es sei ihm Gift gegeben worden, allein er werde ein Gegengift geben, und gab ihm einen Trank; diesen nahm der Tyrann ein und starb." Die beiden Aerzte streiten sich nun um die Belohnung (als Tyrannenmörder). Hier wie dort werden Personen, Beweggründe, Vermögensverhältnisse, Umstände, Urkunden, Zeugnisse, dort derer welche die That auf den Gegner abwälzen, hier derer welche sie sich zuschreiben, unter sich verglichen. (26.) Auch folgender Fall, wenn er gleich keine gegenseitige Anklage ist, wird doch auf ähnliche Weise behandelt, wenn man nämlich ohne Anklage untersucht, welches von Beidem der wirkliche Hergang der Sache ist. Denn beide Theile haben ihre eigene Darstellung der Sache und behaupten sie. Z. B. im urbinianischen Prozeß behauptet der Kläger, Clusinius Figulus, der Sohn der Urbinia, sei nach Besiegung des Heeres in dem er gekämpft hatte geflohen; nach manchfachen Wechselfällen, nachdem er sogar von einem Könige festgehalten worden war, sei er endlich nach Italien und in seine Heimat, das Land der Marruciner, gekommen, und dort habe man ihn wieder erkannt; Pollio dagegen behauptet, er sei in Pisaurum Sklave zweier Herren gewesen, habe die Heilkunde ausgeübt, nach erhaltener Freiheit habe er sich unter eine fremde, dem Verkauf ausgesetzte Dienerschaft gemischt und sei von ihm (Pollio), auf seine Bitte sein Sklave sein zu dürfen, gekauft worden. (27.) Besteht nicht ein solcher Streit aus einer Vergleichung zweier Rechtsfälle und einer doppelten und verschiedenen Muthmaßung? Dasselbe Verfahren wie bei Anklage und Vertheidigung findet auch bei der Forderungsklage und deren Abweisung statt.

Die Muthmaßung geht erstlich von Vergangenem aus. Zu

diesem gehören Personen, Beweggründe, Entschließungen. Denn die Reihenfolge ist die daß einer etwas hat thun wollen, können, und es wirklich gethan hat. Daher muß man vor Allem ins Auge fassen die Beschaffenheit der Person um die es sich handelt. (28.) Sache des Anklägers ist es nun zu beweisen daß was er vorgeworfen hat nicht nur sittlich verwerflich ist, sondern auch mit der Anschuldigung über welche Gericht gehalten wird möglichst im Einklang stehe. Denn wenn er einen des Mords Angeklagten einen Unzüchtigen oder Ehebrecher nennt, so wird er wohl dessen Rufe schaden, allein für die Beglaubigung der Sache selbst wird es von weniger Gewicht sein als wenn er ihn als verwegen, frech, grausam, unbedachtsam hinstellt. (29.) Der Vertheidiger muß wenn irgend möglich darauf ausgehen das Vorgeworfene entweder zu leugnen, oder zu vertheidigen oder abzuschwächen; das Nächstfolgende ist daß er es von der vorliegenden Untersuchung abtrennt. Denn sehr Vieles ist nicht allein unter sich unähnlich, sondern auch oft widersprechend; so wenn ein wegen Diebstahls Angeklagter ein Verschwender oder gleichgiltig (in Geldsachen) sein soll. Denn nicht scheint für eine und dieselbe Person Gleichgiltigkeit gegen das Geld und Habsucht zu passen. (30.) Stehen einem diese Vertheidigungsmittel nicht zu Gebot, so muß man die Wendung nehmen: nicht um dieses handle es sich, und nicht habe der welcher einmal sich verfehlt habe deßwegen unbedingt alles begangen, und die Ankläger haben darauf ihre falsche Anschuldigung gebaut daß sie hofften der beschädigte und verwundete Angeklagte könne als Opfer des gegen ihn erregten Hasses zu Falle gebracht werden. (31.) Andere Fundstätten der Beweise ergeben sich aus der Aufstellung des Anklägers und im Gegensatz gegen sie. Oft nimmt der Vertheidiger zuerst von der Person Beweise her und bisweilen ganz allgemein gehaltene: es sei unglaublich daß der Vater vom Sohn ermor=

det, das Vaterland vom Befehlshaber an die Feinde verrathen worden sei. Die Erwiederung liegt nahe, entweder daß man schlechten Menschen alle Verbrechen zutrauen könne und sie solcher deßhalb auch schon oft überführt worden seien, oder daß es ein schlauer Einfall sei Beschuldigungen eben durch den Abscheu den sie erregen widerlegen zu wollen. (32.) Die speziellen Beweise sind manchfacher Art. Denn äußere Würde dient bald dem Angeklagten zum Schutz, bald wieder verwandelt sie sich selbst zu einem Beweisgrund für die That um, weil sie ja Hoffnung auf Straflosigkeit machen konnte; ebenso werden Armuth, Niedrigkeit, Vermögen, je nachdem ein Jeder die Sache angreift, nach entgegengesetzten Richtungen aufgefaßt. (33.) Ehrlicher Charakter aber und Reinheit des vergangenen Lebens werden immer am meisten nützen. Wird einem nichts vorgeworfen, so wird der Vertheidiger dieß gar sehr ausbeuten; der Ankläger aber wird dann die richterliche Entscheidung lediglich auf den vorliegenden Fall, über welchen allein Gericht gehalten werde, verweisen und sagen, ein Jeder habe irgend einmal erst angefangen zu sündigen und man dürfe das erste Verbrechen nicht zum Gegenstand einer Lobrede machen. Dieses wird er als Entgegnung sagen. (34.) Im ersten Vortrag aber wird er auf die Richter den Eindruck zu machen suchen daß man von ihm glaubt er habe nichts vorwerfen wollen, nicht aber, er habe nichts vorzuwerfen gewußt. Daher ist es besser sich aller Schmähungen gegen das vergangene Leben zu enthalten als den Angeklagten mit leichtfertigen oder nichtssagenden oder sichtlich falschen Vorwürfen anzugreifen, weil dadurch dem Uebrigen die Glaubwürdigkeit benommen wird und weil man von dem der nichts vorwirft glauben kann er habe Schmähungen als überflüssig vermieden; wer aber Leeres zusammenträgt, der gesteht die Nichtigkeit seines von der Vergangenheit hergenommenen Beweises ein, wobei er

lieber sich besiegen lassen wollte als ganz schweigen. (35.) Was sonst noch von Personen hergenommen zu werden pflegt haben wir bei den Fundstätten der Beweise auseinandergesetzt [1]).

Die nächstfolgende Beweisführung ist die aus den Beweggründen, wobei man hauptsächlich fragt nach Zorn, Haß, Furcht, Habsucht, Hoffnung; denn alles Uebrige fällt unter diese Artbegriffe. Trifft hievon etwas bei dem Angeklagten zu, so ist es Aufgabe des Anklägers das zu beweisen zu dessen Vollbringung hinlänglich starke Beweggründe vorhanden zu sein scheinen und diejenigen welche er für seinen Beweis in Anspruch nimmt zu steigern; (36.) sind keine solche vorhanden, so muß die Rede die Wendung nehmen, entweder: es haben vielleicht irgendwelche verborgene obgewaltet, oder: es thue nichts zur Sache warum er es gethan, wenn er es einmal gethan hat, oder auch: ein Verbrechen zu dem kein Beweggrund vorhanden gewesen sei sogar noch hassenswürdiger. Der Vertheidiger dagegen wird so oft er kann diese Stellung angreifen, sofern ja nicht glaublich sei daß etwas ohne Grund geschehen sei. Dieses macht Cicero in vielen Reden sehr stark geltend, ganz besonders in der Rede für Varenus, der in allen übrigen Punkten im Nachtheil war; auch wurde er verurteilt. (37.) Wird dagegen ein bestimmter Beweggrund aufgestellt, so wird er sagen, entweder er sei erfunden, oder zu schwach, oder der Angeschuldigte habe von seinem Vorhandensein nichts gewußt. Bisweilen nämlich kann ein Nichtwissen des Grunds stattgefunden haben, z. B. darüber ob der Ermordete den von welchem er ermordet worden sein soll zum Erben eingesetzt hatte, ob er ihn habe anklagen wollen. In Ermanglung von Anderem wird er sagen, man dürfe nicht immer nach Beweggründen fragen; denn man könne Niemand finden der nicht Furcht, Haß,

[1]) Vgl. V, 10, 23—32.

Hoffnung in sich hege; die Meisten aber thun dieß unbeschadet ihrer Unbescholtenheit. (38.) Auch darf man nicht außer Acht lassen daß nicht alle Beweggründe auf alle Personen ihre Anwendung finden; denn wenn auch bei dem Einen Armuth der Beweggrund eines Diebstahls sein kann, so gilt dieß doch nicht von einem Curius und Fabricius.

(39.) Man wirft die Frage auf ob man zuerst von den Beweggründen oder von der Person reden solle, und die Redner haben dieß verschieden gehalten; von Cicero ist oft den Beweggründen der Vorgang eingeräumt worden. Wenn jedoch die Beschaffenheit des Prozesses für keine der beiden Seiten den Ausschlag gibt, so scheint mir naturgemäß der Anfang mit der Person gemacht zu werden. Die allgemeinste und richtigste Eintheilung hiebei ist die, ob überhaupt eine Anschuldigung Glauben verdiene, ob gerade diese. (40.) Allein auch dieses, wie das Meiste, kann die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit umkehren. Und man hat nicht blos nach Bestimmungsgründen des Willens zu fragen, sondern bisweilen auch nach den Gründen eines Irrthums, wie Trunkenheit, Nichtwissen. Denn diese schwächen zwar bei der Qualitätsbestimmung die Anschuldigung ab, dagegen bei der Muthmaßung belasten sie. (41.) Eine solche Person endlich wird wohl nie, zumal bei Verhandlung eines wirklichen Falles, vorkommen können über die kein Theil etwas zu sagen wüßte; dagegen hat es oft keinen Sinn, nach Beweggründen zu fragen, z. B. bei Ehebruch, Diebstahl, weil ja die Anschuldigung selbst diesen in sich schließt.

(42.) Demnächst wird man auch die Entschließungen ins Auge fassen müssen. Hier eröffnet sich ein weites Feld. Es fragt sich: ob es glaublich ist daß der Angeklagte gehofft hat daß er dieses Verbrechen vollbringen könne, oder daß er als Thäter unentdeckt bleiben werde, oder daß, auch wenn dieß nicht der Fall

wäre, er freigesprochen oder mit einer leichten Strafe davonkommen werde, oder mit einer erst spät eintretenden, oder einer solchen die ihm weniger Nachtheil brächte als die Freude sein würde über die Vollbringung der That, oder auch ob er habe glauben können es trage sich aus dafür gestraft zu werden. (43.) Hernach: ob er nicht zu einer andern Zeit und auf andere Weise dasselbe mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit hätte thun können, wie dieß Cicero in der Rede für Milo geltend macht, indem er sehr viele Gelegenheiten aufzählt bei denen Clodius von jenem hätte ungestraft getödtet werden können [1]). Außerdem, warum er gerade an jenem Ort, zu jener Zeit, auf jene Art den Angriff gemacht habe (welcher Punkt ebenfalls aufs Genaueste in derselben Rede behandelt wird), (44.) ob er vielleicht, wenn er auch durch keinen Grund sich hat bestimmen lassen, doch in der Aufregung und ohne klares Bewußtsein gehandelt habe (sagt man doch oft, Verbrechen kennen keine Ueberlegung), oder endlich durch die Gewohnheit zu sündigen verführt worden sei.

Nach erschöpfender Behandlung des ersten Theils, betreffend das Wollen, folgt die Frage über das Können. Hier kommt Ort und Zeit zur Sprache, z. B. bei einem Diebstahl die Abgeschlossenheit, Frequenz eines Orts, die Zeit sowohl des Tags, wo es mehr Zeugen gibt, als die der Nacht, wo die Schwierigkeit größer ist. (45.) Immer muß man Schwierigkeiten oder Gunst der Umstände untersuchen; solcher gibt es gar viele, daher bedarf es keiner Beispiele. Dieser zweite Punkt ist der Art daß, wenn das Können nicht stattfand, der Streit zu Ende ist; wenn es stattfand, noch die Frage folgt, ob er es wirklich gethan hat. Allein jenes (die Frage des Könnens) kommt auch in Betracht bei der Muthmaßung über

---

[1]) Cap. 14—16.

die Absicht; denn auch hieraus schließt man darauf ob er hat hoffen können. Deßhalb muß man auch nach den äußeren Mitteln fragen, wie z. B. nach dem Gefolge des Clodius und Milo.

(46.) Die Untersuchung der Frage ob er es wirklich gethan hat beginnt mit der zweiten Zeit, d. h. der Gegenwart und der sich unmittelbar an sie anschließenden Zeit; ihr gehört an: Schall, Geschrei, Stöhnen; der späteren Zeit: Sichverstecken, Furcht und Aehnliches. Hiezu kommen die oben behandelten [1]) Indicien, auch Worte und Handlungen, sowohl Vorhergegangenes als Nachfolgendes. (47.) Diese gehören entweder uns an oder Andern. Doch schaden uns mehr und nützen weniger eigene als fremde Worte; es nützen mehr und schaden weniger fremde als eigene. Dagegen nützen mehr bald eigene bald fremde Handlungen, letztere wenn z. B. der Gegner etwas uns Günstiges gethan hat; immer aber schaden mehr eigene als fremde. (48.) Bei Worten findet ein Unterschied statt, sofern sie entweder klar sind oder vieldeutig. Mögen es eigene oder fremde sein, so wirken nothwendig vieldeutige nach beiden Seiten hin schwächer; doch schaden uns oft die eigenen, wie in folgender Streitfrage: „Ein Sohn, befragt, wo sein Vater sei, sagte, wo er auch ist, er lebt“ [2]); dieser wurde nun aber in einem Brunnen todt gefunden. (49.) Fremde zweideutige Worte können nur schaden wenn der Sprecher entweder ungewiß oder todt ist. „In der Nacht hörte man eine Stimme: hütet euch vor Gewaltherrschaft!“ „Auf die Frage, an wessen Gift er sterbe, antwortete er, es frommt dir nicht es zu wissen.“ Denn wenn Jemand da ist den man fragen kann, so wird er die Zweideutigkeit heben. (50.)

---

[1]) V, 9.

[2]) Die Zweideutigkeit scheint darin zu liegen daß statt vivit, er lebt, auch bibit, er trinkt, gehört werden konnte.

Während aber unsere eigenen Worte und Handlungen nur durch die damit verbundene Absicht vertheidigt werden können, so werden fremde auf mancherlei Art zurückgewiesen.

Wir haben jetzt über eine und die wichtigste Art der Streitfragen im Gebiete der Muthmaßung gesprochen [1]); auf alle findet etwas von dem Besprochenen seine Anwendung. Denn in Fällen betreffend Diebstahl, hinterlegtes, geliehenes Geld kommen die Beweise theils von den äußeren Mitteln, ob etwas da war das hinterlegt werden konnte, theils von den Personen, ob glaublich ist daß Jemand bei dieser Person Geld hinterlegt hat oder daß dieser ausgeliehen hat, ob daß der Kläger böswillig klage oder daß der Angeklagte lügnerischer Schuldner oder Dieb sei. (51.) Auch bei dem des Diebstahls Angeklagten, wie bei dem des Mords, fragt man nach der Thatsache und dem Urheber. Betreffend geliehenes oder hinterlegtes Geld ergeben sich zwei Fragen, die aber niemals verbunden sind, ob gegeben, ob zurückgegeben worden ist. Etwas Eigenthümliches haben Ehebruchssachen, sofern meist ein Unterschied zu machen ist zwischen beiden Personen und man über beider Leben reden muß, und auch die Frage entsteht ob man beide auf gleiche Weise vertheidigen soll. Die Entschließung hierüber wird sich aus der Sache ergeben. Denn wenn der andere Theil mir förderlich ist, so werde ich ihn dazu nehmen, wenn er schadet, ihn abtrennen. (52.) Und man darf nicht glauben, es sei mir nur so entfahren, wenn ich sagte die Anschuldigung des Ehebruchs betreffe meist zwei Personen, nicht aber immer; es kann ja eine Frau allein eines unbestimmten Ehebruchs angeklagt werden: Man hat Geschenke in ihrem Hause gefunden; Geld dessen Geber nicht bekannt ist, Briefe deren Adressat zweifelhaft ist. (53.) Auch bei Fälschung ist es ein ähnlicher Fall: entweder

---

1) Nämlich die über Mord.

werden Mehrere beschuldigt oder nur Einer. Der Schreiber einer Urkunde muß immer den besiegelnden Zeugen vertheidigen, dieser nicht immer jenen; er konnte ja auch hintergangen werden. Der aber welcher diese beigezogen hat und für den sie abgefaßt worden sein soll wird den Schreiber und die besiegelnden Zeugen vertheidigen. Dieselben Fundstätten der Beweise kommen auch in Sachen des Verraths und des Strebens nach Gewaltherrschaft vor.

(54.) Aber die Gewohnheit der Schulen kann Solchen die auf dem Forum auftreten wollen schaden, nämlich daß wir alles was nicht in das Thema aufgenommen ist als für uns günstig voraussetzen. Du wirfst Ehebruch vor: wer ist Zeuge, wer Angeber, welches der Lohn, wer Mitwisser? Vergiftung: wo habe ich Gift gekauft, von wem, wann, wie theuer, durch wen gegeben? Für einen des Strebens nach Gewaltherrschaft Angeklagten: wo sind die Waffen, was für ein Gefolge habe ich geworben? (55.) Ich sage nicht daß man Solches gar nicht sagen dürfe und daß man nicht davon Gebrauch machen solle zu Gunsten der übernommenen Partei. Denn auch auf dem Forum werde ich es dem Gegner nicht schenken, wenn er etwas nicht nachweisen kann. Allein auf dem Forum werden wir einst diese so große Freiheit vermissen [1]), wo ja kaum ein Proceß verhandelt wird bei dem nicht einer oder mehrere dieser Punkte als vorhanden aufgestellt würden. (56.) Diesem ähnlich ist das daß im Redeschluß Manche einer beliebigen Person Kinder, Eltern, Erzieherinnen beilegen; nur wird man einem eher nachsehen wenn er das im Thema nicht Aufgeführte als fehlend voraussetzt, als Solches dazu macht.

Wie man nach der Absicht fragt ist schon hinlänglich besprochen worden bei der obigen Eintheilung: ob er gewollt, gekonnt, es wirklich gethan hat. Denn so wie man die Frage: ob er gewollt

---

[1]) Wir lesen: desiderabimus statt desideravimus.

hat, behandelt, ebenso die: in welcher Absicht er gehandelt hat, denn dieß heißt, ob er hat schlecht handeln wollen. (57.) Auch die Erzählung des Hergangs erhöht entweder oder vermindert die Glaubwürdigkeit, und ganz natürlich um so mehr je nachdem der Inhalt zusammenstimmt oder sich widerstreitet. Allein dieß kann nur im Zusammenhang des Falles selbst nachgewiesen werden. Immer aber muß man darnach fragen, was mit etwas in Zusammenhang gebracht wird und was wirklich damit zusammenstimmt.

Drittes Capitel.

Die Wesensbestimmung.

(1.) Auf die Muthmaßung folgt die Wesensbestimmung. Denn wer nicht sagen kann er habe etwas nicht gethan, für den ist das Nächste daß er sagt er habe nicht das gethan was ihm vorgeworfen wird. Daher bewegt sie sich mehrfach in der Sphäre derselben Gesetze wie die Muthmaßung, nur die Art der Vertheidigung ist eine andere; so in Sachen des Diebstahls, hinterlegten Geldes, des Ehebruchs. Denn wie wir dort sagen: „ich habe keinen Diebstahl begangen, ich habe kein anvertrautes Geld erhalten, keinen Ehebruch begangen", so hier: „es ist dieß kein Diebstahl, kein anvertrautes Geld, kein Ehebruch." (2.) Bisweilen steigt man von der Qualitätsbestimmung zur Wesensbestimmung herab, wie in Processen über Geistesstörung, üble Behandlung, Verfassungsverletzung; kann man bei diesen nicht behaupten das Vorgeworfene sei mit Recht so gethan worden, so bietet sich noch das dar: das heißt nicht übel behandeln, die Verfassung verletzen. Wesensbestimmung ist nun eine das Wesentliche betreffende, klare und in kurze Worte gefaßte Bezeichnung der vorliegenden Sache. (3.) Sie be-

steht hauptsächlich, wie schon gesagt wurde, aus Gattungsbegriff, Artbegriff, unterscheidenden, eigenthümlichen Merkmalen. Z. B. wenn man den Begriff des Pferdes bestimmt (denn ich will am liebsten ein bekanntes Beispiel gebrauchen), so ist der Gattungsbegriff: lebendes Wesen, der Artbegriff: sterbliches Wesen, das unterscheidende Merkmal: unvernünftiges Wesen (denn auch der Mensch war ein sterbliches), eigenthümliches Merkmal: wieherndes Wesen. (4.) Sie wird nun in dem rednerischen Vortrag in mehrfachen Fällen angewandt. Denn bald ist der Name gewiß, aber man fragt was darunter zu begreifen ist; bald ist die Sache gewiß. Bei dem wobei der Name feststeht, die Sache zweifelhaft ist findet bisweilen die Muthmaßung statt, wie wenn man fragt, was Gott ist. (5.) Denn wer leugnet daß Gott ein allem Seienden beigemischter Lebensgeist sei, wird der nicht behaupten, die Bezeichnung eines solchen Wesens als eines göttlichen sei falsch? wie z. B. Epikur, welcher der Gottheit menschliche Gestalt und einen Ort unter den Welten zugeschrieben hat. Beide [1]) bedienen sich Eines Namens, aber welche von beiden Wesensbestimmungen dazu gehöre muthmaßen sie. (6.) Bisweilen wird die Qualität behandelt, z. B. was Rhetorik sei, ob die Kunst zu überzeugen, oder die Wissenschaft des guten Vortrags. Diese Art von Fällen kommt vor Gericht sehr häufig vor. Denn man fragt so: ob ein mit einer fremden Frau in einem Bordell ertappter Mann Ehebrecher sei, weil man nicht über die Benennung, sondern über das Wesen seiner Handlung im Zweifel ist, ob er nämlich überhaupt sich vergangen hat. Denn wenn er sich vergangen hat, so kann er nichts Anderes sein als Ehebrecher. (7.) Eine davon verschiedene Art von Fällen ist es wenn der Streit um den Namen sich dreht; diese hängt von Geschriebenem ab und kommt

---

[1]) Stoiker und Epikureer.

nur wegen der Worte welche den Streit bewirken vor das Gericht: ob wer sich tödtet Mörder ist, ob wer einen Tyrannen zum Tod gebracht hat Tyrannenmörder ist, ob die Zauberformeln der Magier Giftmischerei seien. Denn die Sache selbst ist klar, und man weiß daß es nicht dasselbe ist sich tödten und einen Andern, nicht dasselbe einen Tyrannen zum Tod bringen und ihn ermorden, nicht dasselbe Zauberformeln und ein tödtlich wirkender Trank; aber doch fragt man ob es dieselbe Benennung haben soll.

(8.) Obwohl ich kaum wage in meiner Ansicht von Cicero abzuweichen, der mit Anschluß an viele Gewährsmänner behauptet, Wesensbestimmung finde statt über Identisches und Anderes [1]); wer beharrlich bestreite daß eine Benennung ihre Anwendung finde der müsse sagen, welche vielmehr die richtige sei: so unterscheide ich doch in ihr eigentlich drei Arten. (9.) Denn das eine Mal trifft blos die Frage zu: ob etwas dieses sei, wie ob Ehebruch das Ertapptwerden im Bordell. Wenn wir es leugnen, so ist nicht nöthig zu sagen wie man dieses heiße, da wir ja ein Vergehen überhaupt in Abrede ziehen. Ein anderes Mal fragt man: dieß oder dieß? Diebstahl oder Tempelraub? Nicht als ob nicht genügte daß es nicht Tempelraub ist, sondern weil man sagen muß was es Anderes ist; in diesem Fall muß man Beides bestimmen. (10.) Drittens fragt man bei Dingen verschiedener Art, ob auch dieses ebenso zu benennen sei, wenn beide Dinge ihre eigene Benennung haben, wie Liebestrank, Gift. In allen Streitfragen dieser Art fragt man: ist es auch dieses? weil die Benennung über welche man streitet jedenfalls bei etwas Anderem gewiß ist. „Tempelraub ist es einen geweihten Gegenstand aus dem Tempel entwenden: auch einen der Privateigenthum ist? Ehebruch, einer fremden Frau im Hause bei-

[1]) Topik Cap. 23. Redn. Einth. Cap. 19.

wohnen: auch im Bordell? Tyrannenmord, einen Tyrannen ermorden: auch ihn zum Tod bringen?" (11.) Daher ist der Syllogismus, von dem ich nachher reden werde, gleichsam eine schwächere Wesensbestimmung, weil bei dieser man fragt ob diese Sache dieselbe Benennung habe wie eine andere, bei jenem, ob diese und jene gleich anzusehen sei. (12.) Auch findet unter Wesensbestimmungen insofern eine Verschiedenheit statt als sie dasselbe meinen, es aber nicht mit denselben Worten ausdrücken; z. B. Rhetorik, die Wissenschaft des guten Vortrags, und ebenso: der richtigen Erfindung, des guten Ausdrucks, des dem Wesen der Sprache entsprechenden Vortrags, des pflichtmäßigen Vortrags. Dabei muß man darauf sehen daß sie, wenn sie dem Inhalt nach nicht unter sich streiten, doch dem Ausdruck nach verschieden seien. Doch hierüber streitet man, aber processiert nicht. (13.) Bisweilen bedürfen dunklere und weniger bekannte Benennungen einer Wesensbestimmung, z. B. clarigatio ercti citi [1]), oft auch bekannte Ausdrücke, nämlich was penus, litus (Mundvorrath, Ufer) sei.

Diese Verschiedenheit bewirkt daß Manche die Wesensbestimmung unter der Muthmaßung, Andere unter der Qualität, Andere unter den das Gesetz betreffenden Fragen begriffen haben. (14.) Wieder Anderen hat überhaupt diese streng wissenschaftliche und in dialektische Form gebrachte Behandlung nicht gefallen, die mehr geeignet sei in Disputationen durch feine Wendungen den Gegner abzufangen als im Berufe des Redners einen wesentlichen Einfluß auszuüben. Denn wenn sie auch in der Unterredung im Stande ist den welcher zu antworten hat in ihre Fesseln zu schlagen und zu zwingen daß er schweigt oder sogar gegen seinen Willen und zu seinen Ungunsten etwas eingesteht, so hat sie doch nicht denselben

---

[1]) Feierliche Ankündigung einer vollzogenen Erbschaftstheilung.

Nutzen in Rechtssachen. (15.) Denn den Richter muß man überzeugen, und wenn man ihn auch durch Worte gefesselt hat, so wird er doch, wenn er nicht für die Sache selbst gewonnen ist, schweigend gegen uns entscheiden. Und was für ein Zwang zu einer so gemessenen Fassung besteht denn für den gerichtlichen Redner? Oder, wenn ich nicht sage: „der Mensch ist ein sterbliches mit Vernunft begabtes Wesen", werde ich nicht im Stande sein nach Entwicklung so vieler körperlicher und geistiger Eigenschaften in ausführlicherer Rede ihn sowohl von den Göttern als von den sprachlosen Thieren zu unterscheiden? (16.) Es wird ja auch nicht blos auf einerlei Art der Begriff einer und derselben Sache angegeben (wie dieß Cicero thut: „was heißt denn insgemein? Alle zusammen[1])." sondern in ausführlicherer und manchfaltiger Behandlung, wie dieß alle Redner meist gethan haben. Denn sehr selten wird man bei ihnen die von der Gewohnheit der Philosophen sich herschreibende Knechtschaft — denn eine solche ist es — finden, sich an bestimmte Worte zu binden, und M. Antonius in den Büchern Cicero's über den Redner[2]) erklärt sich dagegen. (17.) Denn dieß ist sogar gefährlich, da wir sonst, wenn nur in einem einzigen Worte gefehlt wird, die ganze Sache verloren zu haben scheinen, und das Beste ist jener Mittelweg welchen Cicero in der Rede für Cäcina einschlägt, daß man die Sache selbst angebe, mit den Worten aber sich keiner Gefahr aussetzt. „Denn, ihr Richter, nicht dieß ist die einzige Gewalt welche gegen unsern Körper und unser Leben angewandt wird, sondern noch weit stärker ist die welche durch drohende Todesgefahr die Seele ängstigt und sie oft aus der rechten Fassung und sichern Haltung bringt"[3]).

---

[1]) Für Murena Cap. 35.
[2]) II, 25.
[3]) Für Cäcina Cap. 15.

(18.) Oder da wo die Beweisführung der Wesensbestimmung vorangeht; wie in den philippischen Reden Cicero erschließt daß Servius Sulpicius [1]) durch Antonius getödtet worden sei und erst im Schlußsatz folgende Bestimmung aufstellt: „Denn der hat doch gewiß den Tod herbeigeführt welcher die Ursache des Todes gewesen ist.“ Indeß will ich nicht in Abrede ziehen daß es auch damit so wie es für die Sache zuträglich ist zu halten ist und daß, wenn einmal eine Begriffsbestimmung in kurzer, gemessener Fassung gegeben werden kann, dieß sowohl sich gut ausnimmt als auch am meisten Eindruck macht, wofern sie nur unangreifbar ist.

(19.) Die feststehende Ordnung dabei ist die: was etwas sei; ob es dieses sei, und hier macht fast mehr Mühe die Begründung der Begriffsbestimmung als ihre Anwendung auf den Gegenstand.

Bei der Frage: was etwas ist, ist die Aufgabe eine doppelte. Denn wir müssen sowohl unsere Bestimmung begründen als die der Gegenpartei umstoßen. (20.) Deßhalb müssen wir in der Schule, wo wir selbst die Entgegnung gegen uns ersinnen, zweierlei Bestimmungen aufstellen, die besten die auf jeder Seite gegeben werden können. Aber auf dem Forum muß man sehen ob die Wesensbestimmung nicht etwa überflüssig und nicht zur Sache gehörig oder zweideutig oder sich widersprechend oder unbestimmt ist; alles dieß kann nur durch die Schuld des Sachwalters stattfinden. (21.) Daß wir aber eine richtige Bestimmung einer Sache geben werden wir dann erreichen wenn wir vorher mit uns in's Klare gekommen sind was wir beweisen wollen, denn so können unsere Worte mit unserer Absicht in Einklang gebracht werden. Zur Verdeutlichung der Sache wollen wir von dem bekanntesten Beispiel nicht abgehen. Einer welcher Privatgelder aus einem Tempel entwendet hat ist wegen

[1]) Er wurde 711 d. St. vom Senat als Gesandter an Antonius nach Mutina abgeschickt und starb auf der Reise. Philipp. R. IX, 3.

Tempelraubs angeklagt. (22.) Die Schuld steht fest; die Frage ist ob der im Gesetz gebrauchte Name auf dieses Vergehen Anwendung findet. Also streitet man darüber: ob dieß Tempelraub ist. Der Ankläger bedient sich dieser Benennung weil Geld aus einem Tempel entwendet worden sei. Also wird der Kläger die Bestimmung aufstellen: Tempelraub ist etwas aus geweihter Stätte entwenden. Der Angeklagte die: Tempelraub ist geweihte Gegenstände entwenden. (23.) Jeder von Beiden bekämpft die Bestimmung des Andern. Diese wird auf zweierlei Art umgestoßen, wenn sie entweder unrichtig oder unvollständig ist. Denn ein Drittes kann nur Ungeschickten begegnen, daß sie nämlich nicht zur Sache selbst gehört. (24.) Unrichtig ist sie, wenn man sagt: das Pferd ist ein mit Vernunft begabtes lebendiges Wesen; denn das Pferd ist ein lebendiges Wesen, aber ohne Vernunft. Was aber ebenso auch auf Anderes paßt wird aufhören eigenthümlich zu sein. In dieser Beziehung nun, behauptet der Angeklagte, sei die Begriffsbestimmung des Anklägers unrichtig; der Ankläger aber kann die des Angeklagten nicht unrichtig heißen; denn Tempelraub ist es einen geweihten Gegenstand entwenden; aber er behauptet sie sei unvollständig, denn es gehöre noch dazu: oder aus geweihter Stätte. — (25.) Am meisten aber kommen in Betracht bei Billigung oder Zurückweisung einer Begriffsbestimmung die eigenthümlichen und unterscheidenden Merkmale, bisweilen auch die Worterklärung (Etymologie). Alles dieses jedoch bestätigt, wie bei dem Uebrigen, das billige Ermessen, bisweilen auch die muthmaßliche Absicht. Am seltensten wird die Etymologie angewandt. „Was Anderes ist Tumult als solche Verwirrung daß daraus größere Furcht (timor) entsteht? woher auch das Wort tumultus entstanden ist“ [1]). (26.) In Beziehung auf die eigenthümlichen und unterscheidenden

[1]) Cicero, philipp. Rede VIII, 1.

Merkmale macht sich großer Scharfsinn geltend; z. B. wenn die Frage entsteht: ob der Schuldgefangene welcher vertragsmäßig bis zur Bezahlung (seiner Schuld) im Dienstverhältniß zu stehen hat Sclave ist. Der eine Theil gibt die Begriffsbestimmung: Sclave ist wer dem Recht nach in der Knechtschaft ist; der andere: wer nach dem Rechtsverhältniß des Sclaven in der Knechtschaft ist, oder, wie die Alten gesagt haben, wer in Knechtesdienst ist. Diese Begriffsbestimmung, wenn sie auch in etwas von jener sich unterscheidet, ist doch, wofern sie nicht durch eigenthümliche und unterscheidende Merkmale unterstützt wird, nichtssagend. (27.) Denn der Gegner wird sagen, er (der Schuldgefangene) sei im Knechtesdienst oder er stehe im Rechtsverhältniß des Sclaven. Also wollen wir die eigenthümlichen und unterscheidenden Merkmale ins Auge fassen, welche ich im fünften Buch im Vorbeigehen flüchtig berührt habe [1]). Der Sclave, wenn er die Freiheit erhält, wird Freigelassener, der Schuldgefangene, wenn er die Freiheit wieder erhält, Freigeborener; der Sclave kann ohne den Willen seines Herrn die Freiheit nicht erlangen; der Sclave steht unter keinem Gesetz, der Schuldgefangene hat ein Gesetz für sich. Eigenthümliche Merkmale des Freien, die nur der Freie hat, sind Vorname, Geschlechtsname, Beiname, Tribus; diese hat der Schuldgefangene.

(28.) Wenn die Frage was etwas ist erschöpft ist, ist fast auch schon die Frage erledigt: ob etwas dieses ist. Denn wir gehen darauf aus die Begriffsbestimmung unserer Sache anzupassen. Hiebei herrscht die Qualität vor; so in der Frage, ob Liebe Wahnsinn ist. Dahin werden die Beweisführungen welche Cicero als der Wesensbestimmung eigenthümlich aufführt gehören: aus Vorhergehendem, aus dem Folgerichtigen, dem Zusammenhängenden,

---

[1]) V, 10, 60.

Widerstreitenden, den Ursachen, Wirkungen, dem Aehnlichen; über das Wesen dieser Beweise ist schon gesprochen worden [1]. (29.) Kurz hat Cicero in der Rede für Cäcina die Anlässe, Ursachen, Wirkungen, das Vorangehende, Folgende zusammengefaßt: [2] „Warum flohen sie also? Aus Furcht. Was fürchteten sie? Natürlich Gewalt. Könnt ihr also die Voraussetzungen leugnen, wenn ihr deren Resultat zugebt?“ Er hat aber auch die Aehnlichkeit angewandt: „Was im Krieg Gewalt genannt wird soll nicht so in ruhigen Zeiten heißen?“ (30.) Auch vom Gegensatz werden Beweise hergenommen, wie z. B. gefragt wird, ob Liebestrank Gift ist oder nicht, weil Gift kein Liebestrank ist. Damit diese zweite Art von Fragen meinen Jünglingen (denn immer werde ich Jünglinge als die meinigen ansehen) klarer werde, so will ich auch hier als Beispiel einen erdichteten Rechtsstreit anführen. (31.) „Junge Leute welche gemeinschaftlich zu speisen pflegten verabredeten am Ufer eine Mahlzeit zu halten. Den Namen eines welcher beim Mahle gefehlt hatte schrieben sie auf einen Hügel welchen sie errichtet hatten. Dessen Vater, welcher von einer Reise über das Meer zurückgekehrt an eben diesem Ufer gelandet war, hängte sich auf, da er den Namen gelesen hatte.“ Nun sollen diese jungen Leute Schuld an dessen Tod sein. (32.) Hier nun stellt der Ankläger die Begriffsbestimmung auf: durch wen der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, der ist die Ursache von dessen Tod. Der Angeklagte: wer mit Wissen etwas gethan hat wodurch ein Mensch umkommen muß. Ohne die Form der Begriffsbestimmung genügt es dem Ankläger zu sagen: Ihr seid die Ursache des Todes gewesen; denn durch euch ist der Tod des Mannes herbeigeführt worden, sofern ja, wenn ihr jenes nicht gethan hättet, er noch leben würde. (33.) Dagegen: Nicht darf sofort

[1] V, 10, 73—94.

[2] Cap. 15.

derjenige durch welchen der Tod Jemands herbeigeführt wurde verurtheilt werden, wie z. B. der Ankläger, Zeuge, Criminalrichter; auch liegt die Schuld nicht immer da wovon die Ursache ausgegangen ist, z. B. wenn Jemand zu einer Reise gerathen oder einen Freund übers Meer zu sich gerufen hat, und dieser durch Schiffbruch umgekommen ist, ihn zu einer Mahlzeit eingeladen hat und dieser in Folge einer dabei geholten Magenverderbung gestorben ist. (34.) Auch wird ja wohl die Ursache des Todes nicht allein die Handlung der Jünglinge, sondern ebenso die Leichtgläubigkeit des Alten, seine Unfähigkeit den Schmerz zu ertragen gewesen sein; kurz, er würde noch leben, wenn er muthiger oder besonnener gewesen wäre. Ferner haben jene nicht in schlimmer Absicht gehandelt, und dieser konnte theils aus dem Orte des Hügels theils aus der eilfertigen Hast des Baus ersehen daß es kein Grabmal sei. Wie also können die gestraft werden bei welchen alle Merkmale des Mörders fehlen [1]), außer dem einen daß sie Hand angelegt haben?

(35.) Eine feststehende Wesensbestimmung ist eine solche über welche beide Theile einig sind, z. B. wenn Cicero sagt: „Die Majestät ruht in der Herrschaft und in der ganzen Würde des römischen Volks.“ (36.) Jedoch fragt sich ob die Majestät beeinträchtigt worden ist, wie dieß im Processe des Cornelius [2]) der Fall war. Wenn indeß auch eine solche Sache einer welche der Wesensbestimmung angehört ähnlich zu sein scheint, so findet doch die Beurteilung, weil über die Wesensbestimmung kein Streit ist, über die Qualität statt, und der Fall ist vielmehr auf diesen Stand der Sache zurückzuführen, auf den hier zwar nur zufällig die Rede kommt, der aber zugleich der Reihefolge nach der nächste Gegenstand ist.

---

[1]) Nach Teuffel's Verbesserung absunt (oder desunt) statt sunt.
[2]) S. zu IV, 3, 13.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Quintilianus, Marcus Fabius, / Boßler, Christian Ludwig, / Baur, Ferdinand Friedrich,

Marcus Fabius Quintilianus Zwölf Bücher Anleitung zur Beredtsamkeit

Bd.: 5

Stuttgart 1864